

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Verhandlung in der Plenarsitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

1846 den Antrag auf Herausgabe des St. Georgen Kirchenvermögens gestellt. Das Synodalprotokoll enthält weder Begründung, noch Besprechung über diesen Antrag. Eben so wenig ist uns bekannt, ob ein Bescheid Seitens der Großh. Oberkirchenbehörde darauf ertheilt worden ist. Wir sehen uns deswegen veranlaßt, diese Sache hochw. General-Synode zur Kenntnißnahme und gutfindenden Beschlußfassung zu empfehlen.

Wir beschließen unseren Bericht mit dem Bemerken, daß wir darin hervorgehoben haben, was uns nach reiflicher Erwägung als das Wichtigste erschienen ist, und was, wie wir wünschen und hoffen, noch außer den hochwichtigen Vorlagen des Großh. Oberkirchenrathes für hochw. General-Synode Anlaß und Grundlage werden möge zu Berathungen und Beschlüssen, die das Wohl der Kirche zu fördern geeignet sind.

Rieger.

B. Verhandlung in der Plenarsitzung.

I. Die Gemeinden.

1. Die in katholischen Landestheilen wohnenden Kirchenglieder.

(Nr. 6 des Berichts.)

Zu dem, was der Bericht hierüber bemerkt, erklärt ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths, daß man vorzugsweise der Großh. Staatsregierung für die Bewilligung der nöthigen Mittel zu danken habe, daß man jedoch vom Staate nicht Alles für Unterstützung dieser Pastoration erwarten dürfe, vielmehr auch die Kirche und ihre Glieder für Beschaffung der erforderlichen Mittel das Ihrige beitragen müßten.

Im Jahre 1843 sei mit Gründung eines allgemeinen Hilfsfonds der Anfang gemacht worden und es werde dieser Fond, wie zu hoffen stehe, in Bälde so weit erstarkt sein, um die Mittel zur Unterstützung zu gewähren

Für solche werden sodann von einzelnen Mitgliedern der Synode mehrere im Entstehen begriffene Gemeinden mit kurzen Bemerkungen empfohlen.

Dem angeregten Ausdruck des Dankes gegen die Groß-
Staatsregierung schloß sich die Synode an.

2. Christliche Vereine und Anstalten.

(Nr. 8, 9, 10, 11, 34 des Berichts.)

a) Bibelverbreitung. Die Wünsche zweier geistlicher Mitglieder der Synode, daß die Beschränkung des Colportirens von Bibeln und Erbauungsschriften mit Rücksicht auf die wohlthätigen Folgen des Bibellesens aufgehoben werden möchte, veranlassen den Herrn Präsidenten zu der Bemerkung, daß Bücher- und Tractatenverbreitung leicht zur Verbreitung von nichts weniger als empfehlenswerthen Schriften mißbraucht werden könne, daher polizeilich zu überwachen sei, daß aber da, wo der Verbreitung von Bibeln Hindernisse in den Weg gelegt werden, eine Anzeige an das Groß-
Ministerium des Innern genüge, um in einzelnen Fällen eine Abhülfe zu veranlassen.

So lebhaft auch die Wichtigkeit der Bibelverbreitung anerkannt wurde, glaubte man doch im Hinblick darauf, daß bereits so viele Collecten erhoben werden, den Antrag der Commission auf Anordnung einer jährlichen Bibelcollecte und Haltung von Bibel-
festen nicht unterstützen zu können.

b) Vereine für äußere und innere Mission u. s. w. Die von der Commission hierüber ausgesprochene Ansicht theilt auch die Synode. Vom Präsidium wie von Seiten der Kirchenbehörde wird bemerkt, daß der kundgegebene Wunsch bereits durch die Empfehlung in dem Generalbescheid auf die Diöcesansynoden vom 20. Januar 1852 seine Erledigung gefunden habe.

c) Diakonissenanstalt. Ein weltliches Mitglied ergreift das Wort, um die Synode zu veranlassen, daß sie ein Zeichen der Theilnahme und Anerkennung für das Gedeihen dieser wahrhaft evangelischen Anstalt zu erkennen gebe, worauf die sämmtlichen Mitglieder durch Erheben von ihren Sitzen diesem Wunsche entsprachen.

Ministerialrath Bähr als Vorstand des Comitees der Diakonissenanstalt hiesiger Stadt spricht der Synode für diese aufmunternde Anerkennung den Dank der Anstalt aus, worauf von anderer Seite noch die Aufforderung zur Erregung der Theilnahme für diese Einrichtung, insbesondere durch Gewinnung von Persönlichkeiten, die den rechten Geist der Liebe und der Aufopferung haben, ausgesprochen wird.

Zum Schlusse spricht der Herr Präsident noch seine Anerkennung der Wirksamkeit dieser Anstalt aus und bemerkt, daß er eine Veröffentlichung der eben kundgegebenen Theilnahme für angemessen halte.

d) Volksbibliotheken. Von verschiedener Seite wird unter Hervorhebung der Wichtigkeit einer guten Leitung das Institut der Volksbibliotheken empfohlen, welches namentlich geeignet sei, von einem schlechten Gebrauche der freien Zeit abzuhalten, dagegen aber auch, wie dieß bereits in einem Synodalbefehle von 1794 hervorgehoben sei, darauf aufmerksam gemacht, daß durch Volksbibliotheken der Landmann zu viel zum Lesen hingezogen und damit seinen eigentlichen Berufsgeschäften entzogen werden könne. Im Allgemeinen genügt es an dem Lesen im Gesangbuch, Katechismus und der Bibel; zeige sich weiteres Bedürfniß, so solle man jedem einzelnen Geistlichen überlassen, weitere gute Bücher in seiner Gemeinde zu verbreiten.

Nachdem der Herr Präsident noch auf die Gefahr hingewiesen, daß bei der großen Zahl von Büchern, welche nur verwässerte Moral und Sentimentalität enthalten, leicht auch diese Aufnahme in die Büchersammlungen und damit Eingang unter dem Landvolke finden könnten, bringt er die Frage zur Abstimmung:

„Soll durch die Geistlichen und Kirchengemeinderäthe für das Lesen und die Verbreitung guter Schriften unter dem Volke gesorgt werden?“

welche von der Synode bejaht wird.

e) Das Armenwesen. Die in dem Berichte der Commission erbetene Auskunft wird von einem Mitglied des Obertirchenraths dahin ertheilt, daß bereits 1852 der Antrag der Diöcese Kork auf zeitgemäße Reform des Armenwesens dem Groß. Mini-

sterium des Innern empfehlend vorgelegt, von diesem aber mit dem Anfügen zurückgewiesen worden sei, daß auf so unbestimmt und allgemein gehaltene Anträge nicht eingegangen werden könne. Zu detaillirteren Vorlagen habe sich nun aber in den letzten Jahren die Zeit nicht gefunden, zudem beschäftige sich das Großh. Ministerium fortwährend damit, diesen wichtigen Gegenstand zu regeln.

Alsdann machte der Redner noch darauf aufmerksam, wie ein großer Mißstand darin liege, daß oft die Kirchengemeinderäthe, denen zunächst die Leitung des Armenwesens zukomme, sich desselben nicht gehörig angenommen und solches an die politische Gemeinde haben übergehen lassen.

Ein geistliches Mitglied nimmt hievon Anlaß, seine Erfahrungen in dieser Beziehung mitzutheilen, wie sich in seiner Gemeinde seit Jahren die Errichtung einer aus dem Kirchengemeinderath, dem Bürgermeister und einigen Gemeindegürgern zusammengesetzte Gemeinde-Armen-Commission, so wie einer ähnlichen weiteren Bezirks-Armen-Commission als durchaus zweckmäßig erwiesen habe.

Von anderer Seite werden diese Erfahrungen bestätigt und der Wunsch daran geknüpft, daß von der Großh. Staatsregierung allgemein derartige Immediat-Commissionen möchten gebildet werden.

Dem stellt jedoch der Herr Präsident entgegen, daß die Armenpflege hauptsächlich eine Liebespflicht sei, die nicht durch Verordnungen sich vorschreiben lasse, daß vielmehr durch förmliche Organisation des Armen-Unterstützungswesens eine Scheinarmuth würde groß gezogen werden, welche die Unterstützung nicht mehr als Wohlthat, sondern als Recht in Anspruch nehme, daß es mithin genügen werde, wenn — wie geschehen — die weltliche Behörde durch ihre Beamten jener Liebespflege jede thunliche Unterstützung im einzelnen Falle angedeihen lasse.

Schließlich hebt noch Prälat Ullmann hervor, wie die Fürsorge für die Armen nicht nur eine heilige Pflicht und ein heiliges Recht der Kirche, sondern auch eine Aufgabe des Staates sei; die Kirche habe sich aber vielfach aus ihrer pflichtmäßigen Position verdrängen lassen, und deshalb mußten vor allem — natürlich ohne Uebertretung bestehender Gesetze — die Geistlichen und Kirchengemeinderäthe thatsächlich wieder von diesem ihrem pflicht- und rechtmäßigem Gebiete Besitz ergreifen, wobei jedoch immer auch ein ge-

regeltes Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Behörden höchst wünschenswerth sei.

3. Kirchenzucht.

(Nr. 28 des Berichts.)

Was die Commission hierüber bemerkt, erscheint dem Abgeordneten Keerl einerseits nicht hinreichend, andererseits bezweifelt er, ob die Bestimmungen, wie sie der §. 24 der Kirchenrathsinstruction enthält, in unsrer Zeit ohne Weiteres zur Anwendung möchten gebracht werden dürfen.

Auf Grund eines in diesem Sinne abgefaßten, den Protokollbeilagen beigehefteten schriftlichen Vortrags entwickelte nun derselbe seine Idee von der Nothwendigkeit einer geordneten Kirchenzucht, sowie von dem Wesen derselben, und führte aus, daß eine solche nicht nur durch den Auftrag des Herrn in Matth. 16 und 18 und Joh. 20, sondern auch durch den Begriff der Kirche selbst und zwar sowohl als Gesellschaft wie auch als Leib Christi und als Gemeinschaft der Gläubigen geboten erscheine. Diese Nothwendigkeit eines solchen Instituts finde außerdem aber auch durch einen Blick auf seine geschichtliche Entwicklung ihre Bestätigung.

Das Wesen der Kirchenzucht anlangend, so bestimme sich ihr Umfang in Ansehung der Handhabung nach dem Maaß des Lebens Christi in der Kirche, und wenn deshalb in der Kirche zu Jerusalem, in welcher sich das Leben Christi am reinsten offenbarte, die Kirchenzucht eine positive habe sein können, so werde sich dieselbe, wie dieß schon im Zeitalter der Reformation der Fall gewesen, in unsrer gegenwärtigen Zeit, wo sie in dem Da- und So-Sein der kirchlichen Zustände keine Berechtigung und keine Anknüpfungspunkte dazu finde, darauf beschränken müssen, negativ die Enthaltung der Kirche vom Zeugniß für das Unheilige zu sein. Einer solchen negativen Kirchenzucht aber könne die Kirche unter keinerlei Umständen entbehren. Die Objecte derselben sollen nicht blos die notorischen Sünder und die frivole und aggressive Verachtung der Kirche, sondern auch schon eine Geringschätzung dieser, wie sie z. B. da und dort in Fällen gemischter Ehen zu Tage trete, sein. Ihr Subject wäre zunächst die Localgemeinde in

ihrer kirchlichen Vertretung durch den Kirchengemeinderath, welcher jedoch die Bestimmung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen hätte, so daß die primitive Entscheidung den Decanaten zukäme, die definitive in Recursfällen der obersten Kirchenbehörde.

Hiernach stellte der Redner den Antrag auf Einführung der Kirchenzucht in negativer Weise als Gewissenswahrung und Zeugniß der Kirche gegen notorische Sünder.

Von einem weltlichen Mitglied der Synode wurde dem Redner, sowie der Commission in Ansehung der außerordentlichen Wichtigkeit und Tragweite der Frage beigetreten, eben deshalb aber und weil unsere evangelische Kirchenzucht, wenn auch nicht von der Stellung der Kirche zum Staat und zu den andern Confectionen, so doch vor Allem und ganz besonders von der Organisation der Kirchengemeinde abhängt, beantragt, diesen Gegenstand zunächst an die Verfassungs Commission zu verweisen und denselben dann bei Gelegenheit der Discussion über deren Bericht rücksichtlich der gleichfalls an sie verwiesenen neuen Organisation der Kirchengemeinde der reiflichsten Erwägung zu unterwerfen.

Nachdem dieser Antrag von der Synode einstimmig angenommen worden war, wurde gedachte Commission auf den Wunsch eines ihrer Mitglieder um zwei weitere, Decanatsverwalter Keerl und Ministerialrath Bähr, verstärkt.

In der 22. Plenarsitzung erstattete dieselbe folgenden Bericht:

Hochwürdige General-Synode!

In der 14. Plenarsitzung stellte gelegentlich der pos. 28 des Commissionsberichts über die Diöcesansynodalprotokolle ein geistliches Mitglied den Antrag auf „Einführung der Kirchenzucht in negativer beschränkter Weise als Gewissenswahrung und Zeugniß der Kirche gegen notorische Sünder.“

Dieser Antrag wurde an die Verfassungs-Commission, die deshalb zwei weitere Mitglieder erhielt, verwiesen, um ihn in nähere Erwägung zu ziehen und darüber Bericht zu erstatten.

Ihre Commission ist mit dem Herrn Antragsteller darin vollkommen einverstanden, daß die Kirchenzucht in der Idee und dem

Wesen der Kirche begründet ist, und die Kirche, wollte sie darauf verzichten, sich selbst aufgeben würde. Schon in den ersten christlichen Gemeinden bestand die Kirchenzucht, und wurde von den Aposteln selbst geübt; sie zieht sich durch alle Jahrhunderte hindurch, bald in milderer bald in strengerer Form. Die Reformation entfernte sie keineswegs, vielmehr legte namentlich die reformirte Kirche ein sehr großes Gewicht auf sie; hier galt sie neben der Verkündigung des lauteren Evangeliums und der schriftgemäßen Verwaltung der Sacramente, für das dritte Merkmal (nota) einer wahren Kirche. Das der reformirten Kirche eigenthümliche Institut der Presbyterien hatte zu seiner ersten und Hauptbestimmung die Kirchenzucht zu handhaben, während das Armenwesen einem weitem Institute, nämlich dem der Diaconen, zugewiesen war; die ganze reformirte Kirchenverfassung hatte die Kirchenzucht zu ihrer Voraussetzung. War in der lutherischen Kirche auch nicht Gleiches der Fall, so hat doch auch sie die Kirchenzucht für etwas Nothwendiges erkannt, und es bedarf in dieser Beziehung nur der Hinweisung auf das namentlich auch in unserm Lande vor der Union bestehende Institut der Censoren.

Wie sehr die Kirchenzucht in dem Wesen und in der Natur der Kirche liegt, geht noch insbesondere daraus hervor, daß zu allen Zeiten in dem Maaß und Grad als das kirchliche Bewußtsein reger, lebendiger und stärker wurde, auch das Bedürfniß und Verlangen nach Kirchenzucht hervortrat, während das Zurüctreten und die Vernachlässigung derselben immer mit einer gewissen Erlahmung des kirchlichen Bewußtseins, ja mit dem Verfall der Kirche selbst Hand in Hand ging. Die Kirchengeschichte zeigt Beispiele genug, wie viele Separationen und Secten eben daraus entstanden sind, daß sie in der Kirche die erforderliche Zucht vermiften.

Es ist kein schlimmes, sondern ein gutes Zeichen der Zeit, daß gegenwärtig wieder in ganz Deutschland und auch in unserm Lande das Bedürfniß nach Kirchenzucht, das ziemlich eingeschlafen war, laut wird; denn man darf daraus auf eine Erstarkung des kirchlichen Bewußtseins, insbesondere auch nach seiner ethischen Seite hin, schließen. Noch vor 12 Jahren kam gelegentlich der Kirchenzucht und der Aufgabe des Kirchengemeinderaths nur der sogenannte Vorführungsbefehl zur Sprache; man verlangte von vielen Seiten

her, daß diejenigen, welche der Vorladung des Pfarrers oder Kirchengemeinderaths nicht Folge leisten, durch die weltliche Gewalt zum Erscheinen gezwungen werden sollten. Allein die Kirche hat sich wohl vor nichts so sehr zu hüten, als vor der Hülfe der Gensdarmarie und Polizeidiener; sie muß sich selbst helfen mit den ihr entsprechenden und verliehenen Mitteln, zu denen wohl vor Allem das mahnende, strafende Wort, aber keineswegs dieses allein gehört. Dieß ist in den letzten Jahren immer mehr erkannt worden, und es verdient alle Beachtung, wie auf den beiden letzten Diöcesansynoden die früher kaum berührte Kirchenzucht in immer erweiterter Weise und mit steigendem Nachdruck zur Sprache gebracht und verlangt wurde.

Wir geben zum Beweis hier nur eine Uebersicht der Anträge der Diöcesansynoden von 1853.

Die Synoden von Bretten, Oberheidelberg, Rheinbischofsheim, Durlach, Stadt Karlsruhe, Mosbach erkennen das Bedürfniß der Kirchenzucht und zwar theilweise als ein dringendes an, sie glauben daher, daß bestimmte Anordnungen getroffen werden müßten, überlassen aber die Ausführung und das Einzelne der General-Synode, der sie den Gegenstand empfohlen wissen wollen. Die andern Synoden machen bestimmte Vorschläge, und geben ausdrücklich an, in welcher Weise und mit welchen Mitteln die Kirchenzucht geübt werden dürfte; diese letztern sollen in der Entziehung gewisser kirchlicher Rechte bestehen. Gegen notorisch unwürdige Personen, welche öffentlich Aergerniß geben, Kirche und Abendmahl verachten und auf keine Ermahnung und Warnung hören, wollen die Synoden von Adelsheim, Schopfheim, Eppingen und Weinheim die *excommunicatio minor*, zeitweise Ausschließung vom Genuß des heiligen Abendmahls und von der Pathenschaft angewendet wissen; Neckargemünd nimmt noch die Verfassung der kirchlichen Begräbnißfeierlichkeiten dazu, die Synoden Wertheim und Lörrach aber Entziehung des Wahlrechts. Die Synode Emmendingen nennt mehr beispielsweise nur die Entziehung der Pathenschaft und der feierlichen Beerdigung; einen sehr speciellen Antrag stellt noch die Synode Rork, „nämlich gefallenen Brautleuten keine öffentliche Trauungen zu gestatten.“ — Das Recht, die genannten Zuchtmittel anzuwenden, gestehen die Synoden Wert-

heim, Adelsheim, Neckargemünd, Weinheim, Eppingen, Lörrach und Schoppheim ausdrücklich dem Kirchengemeinderath zu, Wertheim „unter Vorbehalt des Berufsrechts an Decanat und Diöcesansynode,“ Eppingen „vorbehaltlich des näher zu bezeichnenden Recursrechtes,“ Lörrach will noch besonders vorherige Warnung durch den Seelsorger, und Neckargemünd, „daß jedes Glied der Kirche, das der Kirchenzucht verfallen ist, genöthigt sei, vor dem Pfarrer oder nöthigenfalls vor dem Kirchengemeinderath zu erscheinen,“ Schoppheim schlägt vor, daß der Kirchengemeinderath die Ausschließung bei dem Oberkirchenrath beantrage und dieser sie ausspreche, übrigens soll Ausschließung und Wiederaufnahme von der Kanzel verkündigt werden; Weinheim bemerkt noch, daß, falls man dem Kirchengemeinderath das Ausschließungsrecht nicht zugestehen wolle, „ein besonderes Gesetz gegeben werden möge über das Verfahren wider notorisch unkirchlich Gesinnte, die dem Worte und der Ermahnung nicht Folge leisten.“

Daß die Kirche an sich das Recht hat, die von den Synoden und von dem Antragsteller vorgeschlagenen Zuchtmittel anzuwenden, ist um so weniger zweifelhaft, als es ihr unsere positive Gesetzgebung einräumt. Die Kirchenrathsinstruction von 1797 bestimmt S. 24: „Wo Jemand in öffentlichen Aergernissen unverbesserlich fortführe, da darf ihn Unser Consistorium von der Gemeinschaft der Kirche, wenn es davon für die Sittlichkeit der Gemeinde oder seine Besserung Nutzen verhoffet, ohne Ansehen der Person und ohne Menschenfurcht ausschließen.“ Das I. Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 sagt S. 11: „Jede Kirche kann Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und Ausschließung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besondern Staatsbewilligung zu bedürfen.“

Die bestehende Kirchengemeindeordnung will S. 19, daß, wenn alle in dem Bereich der obersten Kirchenbehörde stehenden Mittel der Besserung vergebens angewendet sind, nun „nach den bestehenden Gesetzen“ entschieden und verfahren werde, was wohl, wenn auch nicht klar und deutlich, auf die eben angeführten Bestimmungen hinweist.

So unzweifelhaft nun auch das Recht der Ausschließung in ihren verschiedenen Graden der Kirche zusteht, so fragt sich doch,

ob es rathsam ist, dasselbe in gegenwärtiger Zeit zur vollen und allgemeinen Ausübung zu bringen, und hierbei muß Ihre Commission auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1) Obwohl, auch nach der ausdrücklichen Erklärung des Antragstellers, die Kirchenzucht keine weltliche Folgen haben und das bürgerliche und staatliche Interesse schlechthin unverletzt bleiben soll, so ist doch in der Wirklichkeit das bürgerliche Leben von dem kirchlichen nicht so abstract geschieden, daß beides sich nicht vielfach berührte und in einander überginge, wie überhaupt eine völlige Trennung und Auseinanderhaltung von Kirche und Staat bei uns nicht besteht noch bestehen kann. Wird Jemand kirchlich bestraft, wird er namentlich ausgeschlossen, so kann dieß nicht ohne Einfluß auf seine bürgerliche und sociale Stellung bleiben; eine solche Strafe ist immerhin etwas mehr oder weniger Entehrendes, und ein von der Kirche, der Pflegerin der Religion und Sittlichkeit, Bestrafter kann kaum mehr als ein bürgerlich Unbescholtener anerkannt oder zu bürgerlichen Aemtern und Ehrenstellen u. s. w. fähig befunden werden. Ist aber dieß Letztere nicht der Fall, d. h. thut die kirchliche Bestrafung der außerkirchlichen Stellung gar keinen Eintrag, wird sie in keiner Beziehung als etwas die Ehre Verletzendes, als eine Beschimpfung betrachtet, so hat sie auch ihren Werth verloren und die Kirche thut dann damit ihrem Ansehen mehr Schaden als daß sie es fördert. Es ist bei den gegenwärtigen Verhältnissen sehr leicht möglich, daß die kirchliche Bestrafung, resp. Ausschließung, fogar dazu reizen würde, den Bestraften mit bürgerlichen Ehren zu überhäufen und möglichst auszuzeichnen.

2) Die allgemeine und volle Anwendung der Kirchenzucht macht jedenfalls eine genaue, in's Einzelne gehende gesetzliche Bestimmung nöthig. Es müßten nicht nur die Fälle, in welchen das eine oder das andere Zuchtmittel angewendet werden soll, genau angegeben werden, sondern auch die Art und Weise, wie dabei zu verfahren, damit aller Willkür, Rigorosität, Leidenschaftlichkeit und Partheilichkeit Schranken gesetzt würden; ebenso wäre zu bestimmen, wann und unter welchen Bestimmungen die Strafe, resp. Ausschließung aufzuhören habe, wer zuerst zu erkennen habe und ob ein Recurs stattfinde. Ein solches Kirchenzucht-Gesetz bedürfte der genauesten und sorgfältigsten Erwägung und könnte am allerwenig-

ften improvisirt werden, ja es würden sich dabei kaum zu überwindende Schwierigkeiten einstellen, sobald man in's Einzelne eingehen wollte, was doch unvermeidlich wäre.

3) Eine wirksame Kirchenzucht hat zu ihrer fast unerläßlichen Basis ein reges christliches und ernst-sittliches Gemeindeleben; erst wenn in den Gemeinden selbst das Bewußtsein von der Nothwendigkeit der Kirchenzucht und das Bedürfnis darnach erweckt ist, kann sie mit Erfolg und Segen geübt werden. Nun hat sich zwar im Allgemeinen wohl das christliche und kirchliche Gemeindeleben gehoben, und wird auch, so Gott will, sich weiter entwickeln, noch aber befindet sich unsere Landeskirche im Ganzen nicht auf der Entwicklungsstufe des christlich-kirchlichen Lebens, um ein genau bestimmtes allgemeines Gesetz über Kirchenzucht ertragen zu können und davon wirklichen Gewinn zu ziehen. Das kirchliche Leben wird sich also noch bestimmter entwickeln und gestalten müssen, ehe von einer allgemeinen Einführung und Regelung der Kirchenzucht die Rede sein kann; ohne Grund und Boden läßt sich nicht bauen.

Aus diesen Gründen vermag Ihre Commission dem Antrag, so wie er gestellt ist, nicht beizustimmen. Dagegen glaubt sie, daß die hochw. General-Synode den wichtigen Gegenstand doch nichts weniger als unbeachtet lassen sollte. Es wäre sehr angemessen, wenn vorerst nur die vergessene Kirchenzucht den Gemeinden wieder in's Gedächtnis gerufen und in Anregung gebracht würde, damit das bereits da und dort sich kundgebende Bedürfnis darnach gestärkt würde und sich weiter entwickelte. In einzelnen Fällen könnte immer das in Anwendung kommen, was wir in der bestehenden Gesetzgebung haben, also im Einzelnen ein Anfang gemacht werden; nur zu einer allgemeinen durchgreifenden Regelung der Sache scheint der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet.

Ihre Commission stellt sonach den Antrag:

„Die hochw. General-Synode wolle die Kirchenzucht als ein im Wesen der Kirche begründetes Bedürfnis anerkennen und die Ausübung derselben als ein unveräußerliches Recht der Kirche wahren, dagegen zur Zeit von einer generellen Regelung der Anwendung dieses Rechtes absehen, jedoch dem Kirchenregiment und der Geistlichkeit es empfehlen,

in einzelnen Fällen die gesetzlich bestehenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.“

Nach Verlesung dieses Berichts ergriff der Abgeordnete Keerl das Wort, Bezug nehmend auf seinen früheren ausführlicheren Vortrag, um einige Gegengründe des Berichts zu widerlegen, und hob dabei insbesondere hervor, daß Strafen verhängt werden könnten, welche nicht nothwendig mit bürgerlichen Folgen verbunden seien, z. B. die Entziehung des Rechts Pathenstelle zu versehen und das Abendmahl zu genießen.

Uebrigens handle es sich nach seinem Antrage gar nicht darum, Strafen zu verhängen, sondern darum, ein Zeugniß gegen das Unheilige zu geben, sich dagegen zu verwahren, somit nur um etwas Negatives. Für Ausübung der Kirchenzucht in diesem Maaße und nach einer, die einzelnen Fälle regelnden Norm sei das kirchliche Gemeindeleben hinlänglich erwacht, sie werde lebhaft von den Gemeinden gewünscht.

Wolle man übrigens einen Erfolg von der Kirchenzucht sich versprechen, so dürfe man ihre Anwendung nicht der höchsten Kirchenbehörde übertragen, sondern man müsse durch den Pfarrer und Kirchengemeinderath sie üben lassen. Würde man die von ihm selbst gesetzten Restriktionen näher erwägen, so glaube er, daß man seinem Antrage wohl Folge geben und jetzt schon zur Kirchenzucht geeignete Fälle bezeichnen könnte.

Alsdann wies ein anderer geistlicher Abgeordneter darauf hin, daß dem Antrage nicht die Idee einer Kirchenzucht im Sinne der römisch-katholischen Kirche zu Grunde liege, sondern daß man nur das einfachste Recht jeder Gesellschaft, gegen diejenigen Erscheinungen, welche sie in ihrem innersten Leben bedrohen, gegenüber solchen, die keine Pflichten üben, und doch Rechte ansprechen, sich zu vertheidigen, verlange. Dieses Recht sei ein unveräußerliches und müsse durch Ausschluß unwürdiger Gemeindeglieder vom Wahlausschuß und vom Abendmahl, vor Allem gegen öffentliches Vergerniß und gegen Uebelstände schützen, wie sie in den letzten 20 Jahren in der Kirche aufgetreten seien; die Gemeinden hegten bereits

das lebendige Bewußtsein von der Nothwendigkeit der Kirchenzucht. Er stelle daher den Antrag:

„es wolle der nächsten Synode eine Vorlage über Kirchenzucht gemacht werden.“

Dem gegenüber wurde jedoch auch geltend gemacht, daß man die zur Zeit geltenden Bestimmungen über Kirchenzucht in §. 19 der Kirchengemeindeordnung wieder in Erinnerung bringen und im Uebrigen statt in dieser delicatesen Sache einzelne Fälle zu bezeichnen, damit sich begnügen sollte, das Princip auszusprechen, welches in den Commissionsantrag aufgenommen ist, daß die bisherigen Einrichtungen für das Seelsorgeramt vorerst wohl genügen dürften, während durch ein in's Einzelne gehendes Gesetz über Kirchenzucht deren Ausübung leicht unmöglich gemacht werden könnte.

Insbeyondere bemerkte noch der Berichterstatter, daß in dem Commissionsantrage das Recht der Kirche auf Kirchenzucht vollkommen anerkannt sei, man sich aber doch die bei der Ausführung hervortretenden Schwierigkeiten vergegenwärtigen und namentlich sich hüten möchte, ein Gesetz zu improvisiren. Das Bedürfniß nach Kirchenzucht habe sich bisher mehr sporadisch geäußert; bei Erlassung eines Gesetzes müsse man aber auch daran denken, daß dasselbe nicht bloß für Landgemeinden, sondern auch für Städte zu gelten habe, und ob dazu der Zeitpunkt bereits gekommen, sei doch sehr zu bezweifeln; in Städten werde ein solches Gesetz dem rege gewordenen kirchlichen Leben vielleicht eher schaden. Man sollte daher zur Zeit von einem Gesetze absehen und den Geistlichen und Kirchengemeinderäthen überlassen, die geltenden Bestimmungen zu handhaben.

Nachdem noch ein weltlicher Abgeordneter sich für eine eingehendere Vorlage an die nächste General-Synode ausgesprochen und der Antragsteller die Ausübung der Kirchenzucht zur Wahrung des Rechts und zur Erweckung des Rechtsgefühls in den Gemeinden verlangt hatte, wurde der Commissionsantrag mit dem Zusatz, daß der nächsten General-Synode eine Vorlage über Kirchenzucht gemacht werden wolle, mit allen gegen eine Stimme angenommen.

4. Sonntagsfeier.

(Nr. 27 des Berichts.)

Ein geistliches Mitglied spricht der Regierung den Dank aus für ihre bisherigen Bemühungen für Herstellung einer würdigen Sonntagsfeier, wünscht übrigens noch ein weiteres Einschreiten, zunächst ein allgemeines Verbot der Tanzbelustigungen an dem Osters- und Pfingstmontage. Ein weiteres geistliches Mitglied fügt noch den Stephanstag bei, und empfiehlt, daß man den ganzen Sonntag über die Läden schließen möge, welcher letzterer Antrag übrigens nach einigen Bemerkungen darüber wieder zurückgezogen wird.

Für diese Anträge wird geltend gemacht, daß der die vorhergehenden Tage erweckte Ernst der Kirchenglieder durch die nachfolgenden, oft höchst ausschweifenden Belustigungen verwischt, und zudem an diesen zweiten Feiertagen die meisten Todtschläge und derartige Verbrechen begangen werden; dagegen jedoch wird bemerkt, daß bei Verlegung der Lustbarkeiten auf andere Tage der Verbrechen an diesen Tagen nicht weniger sein würden.

Man erkennt mit dem Commissionsberichte an, daß die auf die Sonntagsfeier bezüglichen Verordnungen genügen, und es nur mehr auf deren richtigen Vollzug ankomme; zudem könne auch durch Erweckung des guten Willens der Gemeindeglieder noch manches Wünschenswerthe erzielt werden, was sich durch Verordnungen nicht regeln lasse.

Ein von einem geistlichen Mitgliede gemachter Vorschlag, dem Unfuge an den zweiten Feiertagen damit vorzubeugen, daß man die Nachmittage derselben, wie dieß in der Schweiz geschieht, zur Arbeit frei gibt, findet keine Unterstützung.

Nachdem auch der Herr Präsident auf die Strenge der bestehenden Verordnungen im Vergleich mit denen anderer Länder hingewiesen und sich gegen eine weitere Beschränkung erklärt hatte, wurde der Antrag der Commission,

„daß die geistlichen und weltlichen Ortsbehörden von den betreffenden Bezirksstellen zum genauen Vollzug der bestehenden Verfügungen aufgefordert und den Bezirksstellen von ihren competenten Oberbehörden größerer Ernst und Nachdruck in deren Anwendung empfohlen werden sollten,“ von der Synode angenommen.

Der Antrag auf ein Verbot der Tanzbelustigungen an den zweiten Feiertagen wurde, da sich nur 12 Stimmen für ihn erklärten, abgelehnt.

5. Der Kirchengemeinderath.

(Nr. 22 des Berichts.)

Den Antrag der Commission, die Synode wolle den auf das Institut des Kirchengemeinderaths sich beziehenden Theil des Generalbescheides auf die Diöcesansynoden von 1850 der Verfassungscommission zu besonderer Behandlung überweisen, unterstützte der Abgeordnete *Hundeshagen* und möchte ihn in mancher Beziehung noch erweitern.

Man fühlt allgemein, bemerkte derselbe, daß bezüglich des Kirchengemeinderathswesens Vieles zu wünschen sei. Dieß hänge übrigens mit der Organisation der Kirchengemeinden aufs engste zusammen; bei einer Reform auf diesem Gebiete müsse man davon ausgehen, daß nach dem derzeitigen Zustande die Kirchengemeinde nicht begrenzt sei, da es kein kirchliches Gemeindebürgerrecht gibt, und daß die Kirchengemeindeglieder Rechte ausüben, welchen keinerlei Pflichten correspondiren.

In diesem Sinne hatte der Redner über das Kirchengemeinwesen mit Einschluß des Instituts des Kirchengemeinderaths und der Synoden einen motivirten Antrag ausgearbeitet, dessen mündliche Begründung er sich vorbehielt, indem er vorläufig nur glaubte beantragen zu sollen:

„die Synode wolle die Revision unsrer Kirchengemeinde- und Synodalordnung in Absicht auf eine vollere und folgenreichere Entwicklung der im §. 2 der Beil. B. zur Unions-Urkunde genannten presbyterialen Elemente derselben beschließen.“

Dieser Antrag wurde von der Synode einstimmig angenommen und zur Berathung und Berichterstattung an die Verfassungscommission verwiesen, in welcher dann der Antragsteller Gelegenheit nahm, seinen Antrag näher zu entwickeln.

In der 22. Plenarsitzung erstattete sodann Namens der Verfassungscommission der Abgeordnete *Haas* folgenden Bericht:

Hochwürdige General-Synode!

In Folge der Discussion über den Bericht der VI. Commission hat die hochw. General-Synode die Nr. 22 und 23 im Betreff der oben bezeichneten Gegenstände, an die Verfassungs-Commission zur nähern Prüfung und Berichterstattung verwiesen. Die Commission bedauert, wegen Kürze der Zeit, ihre Aufgabe in erschöpfender und eingehender Weise nicht mehr lösen zu können; sie erlaubt sich aus diesem Grunde insbesondere, einen ausführlicheren Vortrag eines ihrer Mitglieder, ¹⁾ der hohen Synode lediglich zur Kenntnißnahme mitzutheilen, weil sie einestheils den wissenschaftlichen Werth dieser Arbeit anerkennt, andernteils aber nicht in der Lage war, dieselbe einer eingehenden Prüfung und Beurtheilung zu unterwerfen.

Die Commission hat sich daher im Uebrigen darauf beschränkt, folgende specielle Punkte, welche ihr besonders dringlich und erheblich schienen, in nähere Berathung zu ziehen und Ihnen zur Beschlusfassung vorzulegen.

1) Die Bildung des Kirchengemeinderaths geht zur Zeit aus Urwahlen, und in den größeren Städten aus einem Wahlausschuß hervor, welcher selbst aus Urwahlen bestellt wird. Diese Einrichtung hat nun, abgesehen von den unvermeidlichen Agitationen, welche bei jeder Wahl vorkommen müssen, die Nachtheile, daß eine Masse von Personen mitwirkt, welche die gehörige Einsicht und Weihe für das wichtige Geschäft — die Grundlegung der Kirche in einem ihrer wesentlichsten Organe — nicht besitzen, deren Ausscheidung aber großen practischen Schwierigkeiten unterliegt; daß ferner das conservative Element, die Stetigkeit, welche der Kirche in ihren Gebilden Noth thut, bei dem schwankenden Ergebniß von Urwahlen nicht bestehen kann, und daß endlich die Wahlausschüsse, welche längere Zeit fortwirken müssen, durch relative Stimmenmehrheit gebildet werden, daher gleich Anfangs und noch mehr in der Folge bei eintretenden Vacaturen, welche durch Nachrücker der mit weniger Stimmen Gewählten ersetzt werden müssen, die Gemeinde selbst nicht entsprechend repräsentiren.

Von der andern Seite werden nach der Bestimmung in §. 5

¹⁾ Derselbe ist den Protokollbeilagen beigeheftet.

der revidirten Kirchengemeindeordnung von 1834, abweichend von der mit der Unions-Urkunde erlassenen (Weil. c. §. 5) die Kirchengemeinderäthe auf unbestimmte Zeit, also auf die Lebensdauer, gewählt, woraus eine gewisse Stagnation des kirchlichen Lebens in der Gemeinde entstehen muß; die Wechselbeziehungen zwischen den Lezten und ihren Vertretern hört auf, es tritt eine Entfremdung und gegenseitige Gleichgültigkeit, wenn nicht Mißtrauen und Entgegensetzung ein.

Diesen Mißständen zu begegnen und das wichtige Organ des Kirchengemeinderaths zu reinigen und zu beleben, schlägt Ihnen die Commission (4 Stimmen gegen 1, welche sich gegen jede Neuerung erklärt) eine Einrichtung vor, welche sich bereits in den evangelischen Gemeinden anderer Länder zum Segen derselben bewährt hat, die Cooptation oder Selbstwahl der Mitglieder des Gemeinderaths, verbunden mit einer Partialerneuerung desselben, etwa in folgender Weise:

a) Alle 3 Jahre tritt ein Dritteltheil der Mitglieder des Kirchengemeinderaths aus. Die Reihenfolge des Austritts wird erstmals durch das Loos und nachmals durch das Dienstalter bestimmt, so daß die Ältesten zuerst austreten.

b) Die Austretenden sind erst nach 6 Jahren wieder wählbar.

c) Die Austretenden wählen ihre Nachfolger durch absolute Stimmenmehrheit aus der Zahl sämmtlicher Gemeindeglieder.

d) Die zurückbleibenden Mitglieder haben ein Einspruchsrecht gegen die Neugewählten, theils wegen absoluter Unfähigkeit der Lezten, theils wegen relativer Untüchtigkeit, mit Rücksicht auf sittliche und kirchliche Haltung.

Durch dieses System wird ebenso die Gefahr der Urwahlen als diejenige der Unveränderlichkeit der kirchlichen Collegien abgewendet, es werden nach der Reihe alle kirchlich tüchtigen Elemente der Gemeinde, und nur diese, zum Bau und zur Erhaltung der Kirche herbeigezogen, unter diesen findet ein lebendiger Einfluß, eine gegenseitige Anregung statt, welche zur Einheit und Wahrheit führen muß. Dabei wird freilich als wünschenswerth vorausgesetzt, daß die Kirchengemeinderäthe nicht allzu schwach, also nicht geringer als mit 6 Personen besetzt seien, wiewohl sich der Vorschlag an und für sich auch dann ausführen läßt, wenn nur wenigstens 3

Mitglieder vorhanden sind. Daß die Austretenden nicht sofort wieder wählbar sind, geschieht, weil sie sonst nach der Natur der Verhältnisse in der Regel wieder gewählt würden; und die Austretenden nicht die Zurückbleibenden sollen wählen, weil die letztern voraussichtlich nur Personen ihrer Verbindung und Richtung vorziehen würden, damit aber der Zweck der Erfrischung und Neubelebung des Körpers vereitelt wäre. Endlich sollen aber auch die zurückbleibenden Mitglieder ein Gegengewicht erhalten, es sollen etwaige Mißgriffe der Wähler verhindert werden, indem den bisherigen Collegen der letztern eine Einsprache gegen die Wahl gestattet wird, welche sich auch auf absolute und relative Untüchtigkeit der Gewählten gründet, also wegen Mangel des Alters *rc.*, aber auch wegen Tadelns des sittlichen oder kirchlichen Lebens.

Ueber die Frage, wer über diese Einsprache zu entscheiden hätte, konnte sich die Commission nicht vereinigen, indem die Mehrheit diese Entscheidung dem Kirchenregiment, beziehungsweise dem Decan vindiciren, die Minorität (1 Stimme) dagegen solche einem Ausschuß beilegen wollte, welcher sowohl über diesen als andere besonders erhebliche Gegenstände der Kirchenverwaltung zu beschließen hätte. Zu solchen Gegenständen sollten namentlich auch die außerordentliche Entlassung der Kirchengemeinderäthe auf Grund der bestehenden Gesetze, sodann aber vornehmlich die bedeutendern Verfügungen über das Kirchenvermögen, als Prüfung des Voranschlages der Bedürfnisse wie solcher eingeführt wird, Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften, Geldaufnahmen *rc.* gehören. Nach dem Vorschlag jener Stimme soll der Ausschuß durch Vereinigung des Kirchengemeinderaths mit denjenigen Personen gebildet werden, welche bei den zwei letzten Erneuerungen aus dem Collegium ausgetreten sind, weil diese eines Theils geschäftliche Erfahrungen gesammelt haben und andern Theils dadurch in steter Verbindung mit den Geschäften erhalten werden, zu welchen sie demnächst wieder berufen werden können. Der Ausschuß selbst aber soll sich durch die Betrachtung empfehlen, daß die Einsicht des Kirchengemeinderaths in wichtigen Fällen verstärkt und ein größerer Theil der Gemeinde in steter Theilnahme an deren Angelegenheiten erhalten wird.

2) In Uebereinstimmung mit dem Wunsche mehrerer Diöcesen

hält die Commission dafür, daß die Competenz der Kirchengemeinderäthe hinsichtlich der Verwaltung der bürgerlichen Stiftungen erweitert werden möge. Es rechtfertigt sich der Wunsch besonders für die größeren Gemeinden durch die fortschreitende Bildung und Einsicht der Kirchenältesten, von welchen viele an der Verwaltung der politischen Gemeinde mit ungleich größeren Befugnissen Theil nehmen, sodann durch das wohlthätige Interesse, welches durch eine ungehemmtere Thätigkeit für die Sache selbst erregt wird, andererseits aber durch den Nachtheil, welchen eine allzu große Beengung und Beschränkung der Verfügungsgewalt, zumal in eilenden Fällen, für das Wohl der Gemeinde herbeiführen kann.

Die Mehrheit der Commission will daher vor allen Dingen durch die Einrichtung eines jährlichen Voranschlags für die kirchlichen Bedürfnisse geholfen wissen, innerhalb welches alsdann der Kirchengemeinderath frei zu verfügen hätte, eventuell aber durch Erhöhung der in der Verordnung vom 10. Mai 1825 bezeichneten Summe von 10 fl. auf 25 fl. Eine Stimme der Commission will dagegen nicht nur hinsichtlich des Voranschlags, sondern im Allgemeinen die kirchliche der politischen Gemeinde in der Vermögensverwaltung und Staatsaufsicht gleichgestellt wissen, weil ausreichende Gründe zu einer Abweichung nicht vorzuliegen scheinen, der Unterschied zwischen größern und kleinern Gemeinden aber ebenso bei der kirchlichen wie der weltlichen Verwaltung berücksichtigt werden kann.

Auf Grund vorstehender Ausführung schlägt die Commission der hohen Synode vor, bei hoher Kirchenregierung den Antrag zu stellen:

- 1) daß die Kirchengemeinderäthe sofort nicht mehr durch Urwahlen, sondern durch Selbstwahl ihrer Mitglieder (Cooptation), etwa in der obenbezeichneten Weise, gebildet und periodisch erneuert werden mögen.
- 2) daß die Competenz der Kirchengemeinderäthe hinsichtlich der Verwaltung der bürgerlichen Fonds, beziehungsweise die Staatsaufsicht über solche, dahin verändert werden wolle, daß entweder jährliche Voranschläge der kirchlichen Bedürfnisse eingeführt werden, innerhalb welcher sich die Verwaltung frei zu bewegen hätte, oder daß wenigstens sofort die in

der Verordnung vom 10. Mai 1825 bezeichnete Competenzsumme von 10 fl. auf 25 fl. erhöht werde.

3) spricht die Commission bei diesem Anlaß den mit dem Synodalwesen zusammenhängenden Wunsch aus, die hohe General-Synode wolle den bereits mit höchster Sanction vom 26. Mai 1835 versehenen Antrag an Groß-, Kirchen- und Staatsregierung wiederholen, daß die General-Synode wenigstens je im siebenten Jahre regelmäßig einberufen werde. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Vertretung der Landeskirche im Bewußtsein des evangelischen Volkes wurzeln und Früchte tragen, eine Tradition ihrer Anschauungen, eine stetige Entwicklung ihrer Gesetzgebung sich bilden und die General-Synode diejenige ebenso schwere als segensreiche Aufgabe wahrhaft erfüllen, welche ihr durch die Unions-Urkunde, insbesondere der Beilage B., vorzeichnet ist.

Nach eröffneter Discussion wiederholt ein Mitglied der Minderheit der Commission seinen gegen irgend eine Aenderung in der Kirchenverfassung gerichteten Antrag, weil die Synode bereits genug Neuerungen in kirchlichen Dingen beschlossen habe. Dagegen hebt ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths hervor, daß es sich hier um ein ganz anderes Gebiet handle und die bisherige Erfahrung Verbesserungen in der Kirchenverfassung höchst wünschenswerth mache; es scheine aber zweckmäßig, bei deren Grundlagen den Anfang zu machen.

Hierauf erklärte sich der Redner zunächst gegen die Ur- und Massenwahlen, von welchen, wie er bemerkt, die alten ächten und freiesten Presbyterialverfassungen in der Schweiz, in Frankreich und Schottland nichts wußten, die vielmehr ganz neu, und aus der modernen Politik herübergenommen sind; zwar bestehen sie auch in der rheinisch-westphälischen Verfassung, werden aber dort gerade von den entschiedensten Anhängern des Presbyterialsystems aufs entschiedenste bekämpft und verworfen; auch hat man dort die betrübendsten Erfahrungen über diese Einrichtung gemacht. Es ist nichts widersprechender, als ein Collegium, das die Sittlichkeit und Religiosität

der Gemeinde überwachen soll, von dem großen Haufen, von allen ohne Unterschied, also auch von unsittlichen, irreligiösen und unkirchlichen Leuten creiren zu lassen; namentlich aber zeigt sich das Verderbliche solcher Ur- und Massenwahlen in aufgeregten, besonders in politisch bewegten Zeiten, wo die Partheien sich der Wahlen bemächtigen; auch bei uns sind gelegentlich der kirchlichen Wahlen ähnliche schmachvolle Dinge, wie bei den politischen Urwahlen vorgekommen, wovon leicht eine Reihe von Beispielen könnte angegeben werden.

Schließlich empfahl der Redner den Grundsatz der Cooptation und Partialerneuerung als den wahrhaft presbyterialen und durch die Geschichte bewährten.

In gleichem Sinne sprechen sich noch verschiedene Abgeordnete aus, die übrigens wünschen, daß die Wahl neuer Mitglieder nicht den Austretenden, sondern dem ganzen Kirchengemeinderath überlassen werde.

Hierauf erhebt sich ein geistlicher Abgeordneter, um das über die Wahlen in Rheinpreußen Angeführte aus unmittelbarer Kenntniß zu bestätigen. Die besonneneren Mitglieder der dortigen Kirche, bemerkt er, haben sich über die Einführung des Systems der Urwahlen nicht gefreut, weil dadurch mit dem geschichtlichen Charakter der Presbyterialverfassung gebrochen worden ist; dieser ist kein demokratischer, sondern ein aristokratischer; ein allgemeines Wahlrecht hat man in der Kirche des Niederrheins früher nicht gekannt, sondern wenn eine neue „Kreuzkirche“ sich gebildet, ist ihr von den schon bestehenden Gemeinden ein Presbyterium eingesetzt worden. Nur durch diesen aristokratischen Charakter der Verfassung ist der niederrheinischen Kirche möglich geworden, trotz dem auf sie ausgeübten Drucke sich zu erhalten. Erst seit 1835 hat man das System der Urwahlen, aber seither traurige Erfahrungen gemacht, obwohl es bei weitem nicht so schlimm ist, wie das unsrige, weil dort nur derjenige ein Wahlrecht hat, der auch Pflichten gegen die Kirche leistet, insbesondere einen jährlichen Beitrag entrichtet. Wie die Abschaffung der Urwahlen, so ist auch die, ohnehin in allen presbyterialen Verfassungen sich findende periodische Erneuerung des Kirchengemeinderaths zum Gedeihen des kirchlichen Gemeindelebens erforderlich, um Stagnation zu verhüten, welche im Verlauf der Zeit

eintreten wird, auch wenn die Ältesten bei ihrer Erwählung noch so vorzügliche Männer gewesen sind.

Demnach erklärt der Abgeordnete Hundeshagen, daß seinem Antrag nicht die Idee zu Grunde liege, eine sofortige Umgestaltung unsrer Verfassung durch die Synode zu veranlassen, weil man vielfach über die Presbyterialverfassung noch nicht genügend orientirt sei und ein solches Werk auch bedeutenden Schwierigkeiten unterliege; er habe nur gewünscht, daß die Begründung seines Antrags auch in weitem Kreise für reifliche Erwägung der Sache Material liefern möge. Die Commission habe indeß die Organisation des Kirchengemeinderaths aus seinem Vortrag herausgegriffen und weil die Mehrheit derselben sich hiefür erklärt, habe er sich angeschlossen. Er gebe übrigens zu bedenken, ob man bei der Neuheit des Cooptionsprinzips für jetzt nicht besser daran thue, auf eine Modification des Urwahlsystems sich zu beschränken.

Darauf entgegnete der Berichterstatter:

Die Commission hielt für das dringendste Bedürfnis, aus dem an sie gewiesenen Antrage die Bildung des Kirchengemeinderaths hervorzuhoben. Dabei handelt es sich vor Allem darum, die hinsichtlich derselben einzuführenden Grundsätze aufzustellen; man hat die Aufhebung des ultrademokratischen Urwahlsystems und Ersetzung desselben durch die Cooptation, sodann die Partialerneuerung des Kirchengemeinderaths für geboten erachtet; darüber, wie diese Grundsätze weiter auszuführen seien, hat man nur unmaßgebliche Vorschläge gemacht. Die Beschränkung des Urwahlrechts nach einem gewissen Censur hat praktische Schwierigkeiten. Gegen das Prinzip, daß der ganze Kirchengemeinderath die neuen Mitglieder wähle, spricht, daß die Zurückbleibenden immer wieder ihnen gleichgesinnte Elemente in den Kirchengemeinderath einführen werden, wodurch eine Stagnation gefördert würde, während man gerade eine Belebung hervorrufen will; diese kann aber nur durch Einführung neuer Elemente in den Kirchengemeinderath, in welchem verschiedene Richtungen und Ansichten vertreten sein müssen, erzeugt werden; deßhalb sollte man sich für die Wahl der neuen Mitglieder durch die Aus tretenden erklären, welche unbefangener als die Zurückbleibenden nicht den schon vertretenen Elementen bei der Wahl Rechnung tragen werden.

Das Recht der Einsprache hat bisher den Gemeinden zugestanden, es ist jedoch nach meiner Erfahrung davon kein Gebrauch gemacht worden, deshalb muß man es dem Kirchengemeinderath übertragen, welchen Pflicht und Interesse zwingt, gegen unwürdige Persönlichkeiten Einsprache zu erheben.

In Betreff der Frage, wer über solche Einsprachen zu entscheiden habe, entwickelt sodann der Redner die Vorschläge der Commission und erklärt sich für die Entscheidung durch den von ihm vorgeschlagenen Ausschuß.

Von Seiten des Oberkirchenraths ward hierauf erwidert, daß man durch Uebertragung eines Wahlrechts an die austretenden Mitglieder den geschichtlichen Boden verlassen würde; denn wenn ihnen auch in einzelnen Verfassungen ein Vorschlagsrecht eingeräumt sei, so doch nirgends ein Wahlrecht. Die periodische Erneuerung des Kirchengemeinderaths habe nicht allein den Zweck, eine Stagnation in demselben zu verhüten, sondern namentlich auch die Absicht, nach und nach alle würdigen und tüchtigen Männer der Gemeinde in das Kirchengemeindeamt einzuführen und in das kirchliche Interesse zu ziehen, damit sie auch nach ihrem Austritt fort und fort an den kirchlichen Gemeindeangelegenheiten rege Theilnahme bewähren.

Nachdem gegen die Wahl der neuen Mitglieder allein durch die austretenden noch auf das Mißliche in den so häufig vorkommenden Fällen, wo nur zwei oder gar nur ein Mitglied zu wählen hätten, aufmerksam gemacht worden war, sprach sich zuerst Prälat Ullmann und dann noch mehrere Abgeordnete für Cooptation durch den ganzen Kirchengemeinderath, so wie für Entscheidung über Einsprachen durch das Decanat, als in unserer nicht blos presbyterialen, sondern auch episkopalen Verfassung wohl begründet, aus.

Im Verlauf der Verhandlungen wurde von einem geistlichen Abgeordneten, der auch bestimmte Grundsätze über die Eigenschaften der zu Erwählenden aufgestellt wissen möchte, beantragt, daß bei den Kirchengemeinderathswahlen auch dem Geistlichen das Recht der Mitwirkung eingeräumt werde, was ihm bei uns entzogen worden sei. Dieser Antrag wird von mehreren Seiten unterstützt und damit begründet, daß nach §. 6 der Beilage B. zur

Unions-Urkunde der Pfarrer nicht bloß Vorsteher, sondern auch Mitglied des Kirchengemeinderaths sei, es somit sehr unbillig wäre, wenn man gerade diesem Mitgliede das Wahlrecht entziehen wolle, während man es bisher jedem 25jährigen Gemeindegliede eingeräumt habe. Ein anderer geistlicher Abgeordneter weist noch darauf hin, daß nach presbyterialen Anschauungen das Stimmrecht des Geistlichen um so weniger zweifelhaft sei, als dieses System zwischen geistlichen und weltlichen Mitgliedern bei Abstimmungen gar keinen Unterschied mache; die Entziehung des Wahlrechts rühre von der falschen Gegenüberstellung des Geistlichen als Kirchenbeamten und der Gemeinde als seinen von ihm abhängigen Untergebenen her und sei aus der Politik entlehnt.

Der Berichterstatter erklärt sich gegen diesen Antrag, weil bei uns allerdings ein Unterschied zwischen Geistlichen und Weltlichen bestehe, und man durch Einräumung des Wahlrechts an erstere mit den Bestimmungen über die Wahlen zur Diöcesan- und General-Synode in Widerspruch gerathen würde.

Hierauf brachte der Herr Präsident die verschiedenen Anträge über die Grundsätze, welche von der Kirchenregierung bei der zu veranstaltenden Verfassungsänderung, nach dem Wunsche der Synode, zu Grunde gelegt werden sollten, zur Abstimmung, und zwar:

- 1) spricht sich die Synode für Aenderung der Wahlordnung und Partialerneuerung des Kirchengemeinderaths aus?
- 2) soll diese Erneuerung alle 3 Jahre in der Weise stattfinden, daß je $\frac{1}{3}$ des Kirchengemeinderaths austritt?
- 3) soll der ganze Kirchengemeinderath, mit Einschluß der austretenden Mitglieder die Ersatzwahlen vornehmen?
- 4) sollen die Austretenden nach drei Jahren wieder erwählt werden können? ¹⁾
- 5) soll der Pfarrer bei der Wahl des Kirchengemeinderaths mitwählen dürfen? und auf weitem Antrag:
- 6) soll der Pfarrer bei Stimmgleichheit entscheiden dürfen? welche Anträge sämmtlich jeweils mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit angenommen wurden.

¹⁾ Was im Verlauf der Discussion statt des Terms von 6 Jahren vorgeschlagen worden war.

Der Antrag, die Entscheidung über Einsprachen gegen ge-
schehene Wahlen einem Ausschusse zu überlassen, hatte keine Unter-
stützung gefunden und kam deshalb nicht zur Abstimmung.

Der Abgeordnete H u n d e s h a g e n, der sich nur bei der Ab-
stimmung über den ersten der obigen Anträge erhoben hatte, gibt
deshalb folgende Erklärung: Ich stimme dem Princip der Ergän-
zung der Kirchengemeinderäthe durch Cooptation an der Stelle von
Urwahlen, wie sie bei uns bestehen, aufrichtig bei, als einer ächt
presbyterialen Institution. Einer sofortigen Einführung derselben
bei uns könnte ich jedoch so lange nicht beistimmen, als diese In-
stitution isolirt dasteht, d. h. nicht vorher die Gemeinde selbst bei
uns organisiert ist, auch außer der Cooptation nicht noch andere
Reformen, namentlich in Absicht auf Kompetenz und Pflicht der-
selben in dem Institut der Kirchengemeinderäthe vorgenommen wer-
den, und die Grundzüge eines neuen Verhältnisses derselben zu der
erneuerten Synodal-Institution festgestellt sind.

Der von der Commission unter Ziffer 2 ihres Berichts ge-
stellte Antrag auf Erweiterung der Kompetenz des Kir-
chengemeinderaths, wornach die alljährliche Aufstellung eines
der vorgelegten Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegenden
Budgets angeordnet und dann innerhalb dieses dem Kirchengemein-
derath freie Hand gelassen werden sollte, ward von einem weltlichen
Mitgliede des Oberkirchenraths im Interesse des Kirchenvermögens
nachdrücklich empfohlen und bei der Abstimmung einstimmig an-
genommen.

Schließlich tritt die Synode auch dem von der VIII. Com-
mission ausgesprochenen Wunsche, daß die General-Synode
wenigstens je im siebenten Jahr regelmäßig einbe-
rufen werde, einstimmig bei.

2. Die Synoden.

(Nr. 23 des Berichts.)

1. Die Diöcesan-Synoden.

Der bereits oben (S. 647) erwähnte Antrag auf „Revision
der Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ war zwar an die Ver-

fassungs-Commission zur Berathung und Berichterstattung verwiesen worden, allein letztere beschränkte sich in ihren Berichten nur auf das Institut des Kirchengemeinderaths und auf die General-Synode, daher denn über die Diöcesansynoden und Pfarrsynoden in den Plenarsitzungen keine weiteren Verhandlungen gepflogen wurden. Dagegen hatte die VI. Commission in dem Eingang ihres Berichts über die Diöcesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 unter II. ihr Bedauern über Unterlassung und Nichtbeachtung des Antrags der General-Synode von 1843: es möchte künftig die Verbescheidung der in den Diöcesansynoden vorgetragenen Wünsche und gestellten Anträge in der Form von Generalrecessen erfolgen, ausgesprochen; auf die Diöcesansynoden von 1846 war nämlich ein solcher Generalrecess nicht erschienen. Diese Aeußerung des Commissionsberichtes gab zu folgenden Erörterungen Anlaß.

Ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths bemerkt: Was die Verbescheidung der Diöcesansynodalprotokolle überhaupt betrifft, so gibt die Unions-Urkunde keine Vorschrift darüber, in welcher Form sie zu geschehen habe, sondern bestimmt in Beilage B. S. 10 e nur, daß die General-Synode „die von dem obersten Kirchencollegium aus den Protokollen der Bezirksynoden entnommenen, zu ihrer Berathung ausgesetzten und ihr nebst sämtlichen Protokollen selbst mitzutheilenden Wünsche und Vorschläge“ zu nehmen und zu berathen habe. In den Jahren 1839 und 1842 hielt es nun die Kirchenbehörde für angemessen, einen Generalbescheid zu ertheilen und denselben durch den Druck zu veröffentlichen, was den Beifall der General-Synode von 1843 erhielt und deren Wunsch, daß dieß auch in Zukunft geschehen möge, hervorrief. In einem solchen „Wunsch“ kann jedoch keine Nöthigung für die Kirchenbehörde liegen; vielmehr muß es in ihr Ermessen gestellt bleiben, ob sie je nach Umständen Generalrecesses oder Einzelbescheide, die nicht veröffentlicht werden, ertheilen kann und will. Daß sie gerne den Wünschen der General-Synode entspricht, hat sie später durch den Generalrecess auf die Synoden vom Jahr 1850 bewiesen. Wenn auf die Synoden von 1846 ein solcher nicht erfolgte, so liegt der Grund in nichts weniger als in einer Mißachtung des Wunsches der General-Synode von 1843, vielmehr in den besondern damaligen Verhältnissen.

Das Auftauchen des Lichtfreundthums und des Deutschkatholicismus hatte im Jahr 1845 in Verbindung mit der steigenden politischen Aufregung auch in unserer Landeskirche eine lebhaftere Bewegung hervorgerufen, die auf der bekannten, von Geistlichen aus fast allen Landestheilen besuchten Versammlung zu Freiburg im September 1845 ihren Ausdruck fand. Hier wurden Grundsätze proclamirt und angenommen, welche alle positiven Grundlagen unserer Kirche umzustürzen geeignet waren; das „Recht der Subjectivität“ wurde auf die Spitze gestellt, jede Auctorität, jedes kirchliche Bekenntniß, ja ausdrücklich selbst das normale Ansehen der heiligen Schrift wurde verworfen und für das Predigtamt eine Lehrfreiheit geltend gemacht, die an nichts weiter als an die eigene subjective Ueberzeugung gebunden sein sollte, über welche einzig der Gemeinde das Urtheil zustehe. Um diese Grundsätze in's Leben einzuführen, sollten die nächsten Diöcesansynoden benützt werden; zu dem Ende wurde vor deren Abhaltung eine Reihe verabredeter und bestimmt formulirter Anträge veröffentlicht, die überall auf den Diöcesansynoden vorkommen sollten und auch wirklich auf den meisten vorfamen. So geschah es, daß auf den Diöcesansynoden von 1846 Dinge zur Sprache gebracht wurden, die unserer Landeskirche nichts weniger als zur Ehre gereichten und auch bis dahin nie vorgekommen waren. Wenn man z. B. erst vor wenigen Tagen in den Sitzungen der Bekenntniß-Commission es als das Neueste der kirchlichen Verirrung in Deutschland bezeichnete, daß in Leipzig sogar das apostolische Glaubensbekenntniß angegriffen worden sei, so muß bemerkt werden, daß Gleiches auch bei uns auf jenen Synoden geschehen ist. Ueber derartige Anträge mußte die Kirchenbehörde ihre Mißbilligung zu erkennen geben, ja sie sah sich veranlaßt, einzelnen Geistlichen wegen ihrer maßlosen Aeußerungen ernste Verweise zu ertheilen. Dieß wollte sie aber, da die Nennung einzelner Diöcesen und einzelner Personen nicht zu umgehen war, nicht in einem gedruckten, in das große Publikum und selbst zur Kenntniß des Auslandes gelangenden Generalbescheid thun, sondern glaubte nach reiflicher Erwägung zur Schonung der betreffenden Diöcesen und einzelner Geistlichen, so wie im allgemeinen kirchlichen Interesse für diesmal von Ertheilung eines Generalrecesses absehen und jede Diöcesansynode separat verbescheiden zu müssen. (Zum Beleg ver-

liest der Redner einen solchen Einzelbescheid, in welchem exorbitante Anträge einer Synode zurückgewiesen und ungebührliche Neußerungen eines Geistlichen gerügt waren.) Wegen eines solchen Verfahrens verdient aber der Oberkirchenrath um so weniger einen Vorwurf, als er nicht nur ganz innerhalb seiner Befugnisse handelte, sondern zugleich den Verhältnissen schonende Rücksicht trug. Wohl hätte man daher erwarten dürfen, daß die Commission, statt über das Verfahren der Kirchenbehörde ihr Bedauern zu äußern, dieses Bedauern über den auf den Synoden von 1846 hervorgetretenen unkirchlichen Geist und die mancherlei radicalen Anträge, welche die Kirchenbehörde zur Erlassung von Einzelbescheiden nöthigten, aussprechen würde.

Hierauf stellte ein geistlicher Abgeordneter den von mehreren Seiten unterstützten Antrag, die General-Synode möge ihre Billigung des oberkirchenrätlichen Verfahrens als eines Altes kirchenregimentlicher Weisheit aussprechen, wogegen ein weltlicher Abgeordneter bemerkte, daß nach seiner Ansicht die Erlassung eines Generalrecesses, welcher offen die Mißbilligung der fraglichen Synodalanträge ausgesprochen und damit die Bewegung in eine richtige Bahn zurückgeleitet hätte, nur einen guten Eindruck würde hervorgerufen haben.

Von Seiten der Commission wird geäußert, daß, wenn ihr die angegebenen Thatsachen bekannt gewesen wären, sie den fraglichen Antrag nicht gestellt haben würde.

Nachdem auch der Herr Präsident das Verfahren des Oberkirchenraths gebilligt, kommt der Commissionsantrag, die General-Synode wolle ihr Bedauern ausdrücken, zur Abstimmung und wird abgelehnt; dagegen wird der Antrag, dem Oberkirchenrath wegen seines Verfahrens die Anerkennung der General-Synode auszusprechen, angenommen.

2. Die General-Synode.

a. Die Wahlen zur General-Synode.

Aus Anlaß der Prüfung der Wahlen für die gegenwärtige General-Synode stellte in der 4. Plenarsitzung der Vorstand der Verfassungs-Commission folgenden Antrag:

„es wolle dieser Commission der Auftrag erteilt werden, die Wahlordnung, so weit sie die Wahlen zu den Diöcesan- und zu der General-Synode betrifft, einer Revision zu unterwerfen, beziehungsweise zu prüfen, ob die von der General-Synode von 1834 beschlossenen Abänderungen der ursprünglichen Wahlordnung, so wie auch die seit 1821 von dem Kirchenregiment in Beziehung auf obige Wahlen erlassenen Verordnungen oder gegebenen Entscheidungen mit den ursprünglichen Bestimmungen der Unions-Urkunde von 1821 und der von der constituirenden General-Synode ausgegebenen Wahlordnung im Einklang stehen, und, insofern dieß nicht der Fall wäre, zur Herstellung jenes Einklanges durch Abänderung oder Aufhebung jener spätern Bestimmungen Vorschläge zu machen.“

Diesem gegenüber wurde ein zweiter Antrag gestellt, der dahin ging, daß vom concreten Falle ausgegangen und lediglich die bei Prüfung der Abgeordnetenwahlen für die gegenwärtige General-Synode erhobenen einzelnen Anstände nach ihrer principiellen Begründung geprüft und nach dem Resultate dieser Prüfung eine Revision der Wahlordnung vorgenommen werden solle. Ein weiterer dritter Antrag wollte jenen des Vorstandes der Verfassungs-Commission in der Weise beschränkt wissen, daß die Wahlordnung, soweit sie die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur General-Synode betrifft, einer Revision unterworfen werde. Ein vierter Antrag endlich ging dahin, daß die Wahlordnung, soweit sie das active und passive Wahlrecht der geistlichen Abgeordneten zu der Diöcesan- und zu der General-Synode betrifft, revidirt werden solle.

Nach kurzer Discussion über diese Anträge ward zur Abstimmung geschritten, und der dritte, wornach die Wahlordnung, soweit sie die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur General-Synode betrifft, einer Revision durch die Verfassungs-Commission unterworfen werden solle, mit einer Majorität von 14 unter 26 Stimmen angenommen, wegen der erste und vierte Antrag abgelehnt wurden, der zweite aber, als in dem dritten mitenthaltten, hinwegfiel.

In der 23. Plenarsitzung erstattete Namens der Verfassungs-Commission der Abgeordnete Haas von Mannheim folgenden Bericht:

Hochwürdige General-Synode!

Ihre Commission hat den Auftrag erhalten, die bestehende Wahlordnung, so weit sie die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur General-Synode betrifft, einer Revision zu unterwerfen und darüber zu berichten.

Die Commission hat sich dieser Aufgabe in 3 Sitzungen unterzogen und legt der hohen Synode das Resultat ihrer Berathungen ergebenst vor.

Wir haben uns zunächst an die einzelnen Bestimmungen der bestehenden Wahlordnung angeschlossen, und unsere Vorschläge für Abänderung oder Beibehaltung der Folge jener Bestimmungen angefügt.

Zu §. 19 der Wahlordnung, mit welchem der Abschnitt für die Wahl der Diöcesanabgeordneten zur General-Synode beginnt, hat sich eine principielle Differenz zwischen den Mitgliedern der Commission ergeben. Die Majorität (3 Stimmen) will den ersten Absatz des §. 19 in seiner bisherigen Fassung, insbesondere die Ausdrücke „Geistlichen“ und „evangelische Geistlichkeit“ beibehalten, das hierunter bezeichnete active und passive Wahlrecht jedoch durch folgende weitere Bestimmung festsetzen:

Zur Ausübung des activen Wahlrechts ist jeder Geistliche befähigt, welcher nach vorheriger Prüfung durch die dazu verordnete Behörde zum Candidaten des Predigtamts bestellt worden ist, die Ordination erhalten und seine zweijährige Praxis absolviert hat, eine seelsorgliche Verrichtung selbstständig oder als Hilfsperson ausübt und Theilhaber des geistlichen Wittwenfiscus ist. — Ferner sind zu diesem Wahlrecht befähigt die Mitglieder des Großh. Oberkirchenraths, der theologischen Facultät der Landesuniversität und sämtliche active Lehrer an den Mittelschulen und der diesen gleichgestellten Lehranstalten des Landes, soferne alle diese die Ordination erlangt haben und geistliche Functionen, wenigstens zeitweise, verrichten.

Zum passiven Wahlrechte sind die nämlichen Personen mit Erreichung des 30. Lebensjahres befähigt. Ist eine dieser Perso-

nen weltliches Mitglied eines Kirchengemeinderaths, so hat dieselbe das Recht, sich bei der jeweiligen Wahl des geistlichen oder weltlichen Abgeordneten zur General-Synode zu betheiligen, und kann ebenso in der einen oder andern Eigenschaft gewählt werden.

Durch diese Bestimmung sollen die bisherigen Zweifel über den Begriff und Umfang der „Geistlichen“ und der „Geistlichkeit“ in unserer Landeskirche beseitigt, es sollen die Voraussetzungen präcisiert werden, unter welchen theils die eigentlichen Seelsorger, theils die übrigen theologischen Elemente zu dem Wahlrecht zugelassen werden, wobei bei jenen die wirkliche und ständige Ausübung einer seelsorgerlichen Verrichtung und überdieß die Theilnahme an dem geistlichen Wittwenfiscus, bei diesen aber lediglich eine zeitweise Verrichtung geistlicher Functionen erfordert wird.

Es ist einleuchtend, daß diese Bestimmung einer großen Liberalität in Ertheilung des Wahlrechts huldigt, alle praktischen und theoretischen Kräfte des kirchlichen Lebens herbeizieht, die bisherige Wahlordnung in ihrer Norm und Anwendung ohne Zweifel erweitert und nur hinsichtlich des zur Wählbarkeit erforderlichen absoluten Alters nach Analogie der für die Kirchengemeinderäthe bestehenden Ordnung einigermaßen beschränkt.

Die Minorität (2 Stimmen) läßt den Werth des oben entwickelten Vorschlags an und für sich und von einem idealen Standpunkt betrachtet — dahin gestellt, glaubt aber, daß derselbe den Grundlagen und Bestimmungen unserer Kirchenverfassung nicht entspreche, vielmehr mit diesen im entschiedensten Widerspruch stehe.

Nach den Grundlagen der Kirchenverfassung (Beilage B. zur Unions-Urkunde) ist die evangelisch-protestantische Landeskirche ein Organismus, welcher von Urbestandtheilen ausgehend, durch die Vereinigung dieser größere Kreise bildet, welche zuletzt die Gesamtkirche darstellen (§. 1, 2 der Kirchenverfassung).

Die Gesamtkirche umfaßt daher alle einzelnen Pfarrgemeinden des Landes, welche eben die Urbestandtheile der ersteren sind, und als Glieder derselben bezeichnet werden.

Diese Gemeinden selbst aber finden in dem Kirchenältestenrath oder Kirchengemeinderath ihre gesetzlichen Organe, durch welche sie mit den höheren Organen und Kreisen der Kirche in Verbindung treten (§. 3).

Diese Verbindung wird dahin bezeichnet, daß die Pfarrer und Kirchengemeindeältesten in der Special- und General-Synode zusammentreten, um sich im Namen der Kirche über die all-gemeinsten und wichtigsten Angelegenheiten der letzteren auszusprechen und zu berathen (§. 5).

Die Pfarrer erscheinen hierbei nicht blos als solche, sondern zugleich als Glieder oder Vorsteher des Kirchenältestenraths, während die weltlichen Mitglieder der Kirchenvorstände in dieser ihrer Eigenschaft mitwirken (§. 6).

Nichts scheint hiernach den ausgesprochenen Grundlagen und einzelnen Bestimmungen unserer Kirchenverfassung entsprechender zu sein, als daß die Vertretung der Kirche in den Synoden lediglich durch die Einzelgemeinden, insbesondere durch die Organe der letzteren, die Kirchengemeinderäthe, und in diesen wieder durch die Pfarrer und weltlichen Mitglieder zu geschehen hat.

Unsere Kirchenverfassung als wesentlicher Theil der Unions-Urkunde kennt keine andere Vertretung, keine Landeskirche, welche nicht aus den einzelnen Pfarrgemeinden zusammen gesetzt und gegliedert wäre, keine Pfarrgemeinden, welche nicht durch ihre Kirchengemeinderäthe organisirt und dargestellt wären — also keinen Gesamtorganismus und keine Repräsentation desselben in der General-Synode, welche nicht aus jenen Gliedern und Organen und lediglich aus diesen bestünden.

Nur diese Vertretung dürfte auch dem Wesen und Geist der Kirche entsprechen, sie vor fremden Elementen bewahren, den Kreislauf ihrer Kräfte ungestört erhalten, ihre Selbstständigkeit nach innen und außen wahren, das innere Leben derselben kräftigen und gegen Verflüchtigung und Verweltlichung schützen.

Aus diesen Gründen beantragt die Minorität der Commission, den §. 19 Absatz 1 dahin abzuändern:

„Die Pfarrer von je 2 Diöcesen wählen den geistlichen Abgeordneten und Ersazmann dieses Wahlbezirks aus ihrer Mitte oder aus sämtlichen Pfarrern des Großherzogthums.“

Im Einzelnen hat die Minorität gegen den Vorschlag der Majorität noch zu erinnern, daß die Mitglieder des Groß. Oberkirchenraths, die theologische Facultät und die Lehrer an Mittelschulen gegen die Pfarrer und deren Gehilfen insofern bevorzugt

sind, als den ersteren die Theilnahme an dem Pfarrwittwenfiscus erlassen und nur eine zeitweise Verrichtung geistlicher Functionen ohne Bestimmung der Art und des Maaßes der letzteren auferlegt ist — während nach S. 9 der Kirchenverfassung 4 Mitglieder des Großh. Oberkirchenrathes und 1 Mitglied der theologischen Facultät in der General-Synode erscheinen, damit also sowohl das Kirchenregiment, als die theologische Wissenschaft unmittelbar und selbstständig vertreten werden.

Dem Bedenken einer nicht ausreichenden Betheiligung der theologischen Wissenschaft oder der Wissenschaft überhaupt glaubt die Minorität durch die Erwägung zu begegnen, daß gerade durch die Ausschließung dieser Elemente von den geistlichen Wahlen dieselben veranlaßt werden können und sollen, als weltliche Mitglieder in die Kirchengemeinderäthe zu treten, wodurch diesen bedeutende geistige Kräfte gewonnen, damit also weitere Vortheile für das kirchliche Leben in allen seinen Stufen erreicht werden können.

Auch dürfte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht außer der theologischen Facultät die juristische durch Ernennung oder Wahl eines Mitgliedes der letzteren, und damit eine weitere unmittelbare Vertretung der Wissenschaft in der General-Synode gewonnen werden könnte?

Sollte nach diesen Voraussetzungen immer noch ein Uebergewicht der Pfarrer, also des geistlichen Standes im engeren Sinne des Worts, erübrigen, so würde diesem nur durch eine stärkere Vertretung der weltlichen Kirchenvorstände, etwa durch die bei der Union zuerst beabsichtigte Gleichstellung der letzteren an Zahl — abzuhelpen sein, auf welche Frage übrigens an diesem Orte und zu dieser Zeit nicht weiter eingegangen werden soll.

Endlich ist nicht zu verkennen, daß die mit der Unions-Urkunde, beziehungsweise Kirchenverfassung (Unterbeilage B. und C.) erlassene Wahlordnung unter S. 6 bestimmt, daß jeder Pfarrer und geistlicher Lehrer an Mittelschulen ordentliches Mitglied der Diöcesansynode ist, woraus sofort auf die Berechtigung der letzteren hinsichtlich der General-Synode geschlossen wird.

Diese Bestimmung bezieht sich übrigens zunächst nur auf die Specialsynode; der weiteren Ausdehnung auf die Gesamtkirche steht der positive Wortlaut der Kirchenverfassung (S. 6) entgegen,

sie müßte endlich im Widerstreit mit der letzteren und deren Grundlage weichen, und dürfte als eine Abweichung von dieser in keinem Falle über die specielle Vorschrift ausgedehnt werden.

Einen weiteren Gegenstand der Berathung zu §. 19 Abs. 1 bildete die Frage, ob die Decane in ihren Wahlbezirken fortan wählbar, auch als Wahlcommissäre zu bestellen sein sollen?

Auch hierüber war die Commission getheilter Meinung; die Majorität entschied sich für die bisherige Gesetzgebung, weil den Decanen ein ähnlicher Einfluß auf die Stimmen der übrigen Geistlichen nicht zugeschrieben werden könne, wie den weltlichen Bezirksamten gegenüber von ihren Amtseinsassen, weil ferner die geheime Stimmgebung die Freiheit der Wahl sichere, und weil endlich die in Frage stehende Beschränkung nach den vorliegenden Verhältnissen einer gänzlichen Uebergebung der Decane nahe kommen würde, da die letzteren gerade in ihren Bezirken vorzugsweise bekannt und in der Lage sind, sich das Vertrauen der Wähler erwerben zu können.

Eine größere Minorität (2 gegen 3 Stimmen) war übrigens dafür, daß wenigstens die Decane nicht ferner Wahlcommissäre in ihren Bezirken sein, sondern diese von der obersten Kirchenbehörde außerhalb jener Bezirke ernannt werden sollen, weil es denn doch bedenklich erscheint, die Wählbarkeit der Decane auch alsdann aufrecht zu erhalten, wenn sie mit dieser Eigenschaft die weitere des Wahlcommissärs cumuliren, also diese beiden Gewichte in die Waagschale werfen.

Zu §. 19 Absatz 2—5 erklärt sich die Commission in ihrer Mehrheit für die Weglassung der Vorschrift Nr. 2, welche sich theils von selbst versteht, theils doch nicht controlirt oder durchgeführt werden kann, dagegen für Aufnahme einer andern, aus der weltlichen Wahlordnung entlehnten Vorschrift, so daß der Absatz 4 lauten würde:

„Weitere Wahlreden vor der Wahlhandlung sollen unterbleiben; es ist jedoch den Wählern gestattet, sich vor der Abstimmung zu besprechen.“

Der fragliche Zusatz empfiehlt sich durch die Betrachtung, daß

eine solche Besprechung dem Zwecke der Wahl durchaus angemessen und bei der eigenthümlichen Zusammensetzung der Wahlbezirke besonders wünschenswerth ist.

Die beiden letzten Absätze des §. 19 fallen nach dem Vorschlag der Majorität als in demselben enthalten, beziehungsweise modificirt, hinweg, die Minorität schlägt dagegen in Uebereinstimmung mit der obigen Entwicklung folgende Fassung vor:

„Als Pfarrer sind nur die im wirklichen Dienst der Kirche bei einer Gemeinde stehenden Geistlichen oder als Pfarrer charakterisirte Pfarrverweser zu verstehen.“

Zu §. 20. Die ersten 3 Sätze sollen nach Ansicht der Majorität bleiben, und nur im zweiten statt „Pfarrer“ gesagt werden „Pfarrstellen.“

Die Minorität will zu 2 und 3 mit Rücksicht auf das abweichende Princip derselben folgende Fassung:

„Jeder Kirchengemeinderath wählt aus seinen Mitgliedern einen Wahlmann, wobei die bei der Gemeinde angestellten Pfarrer weder mitwählen, noch wählbar sind.“

„In Gemeinden, bei welchen mehrere Pfarrer oder als solche charakterisirte Pfarrverweser sind, werden eben so viele Wahlmänner gewählt.“

Zum 4. Satz des §. 20 proponirt die Majorität (4 gegen 1 Stimme) zu setzen:

„Die Wahl der Wahlmänner geschieht in der Form, welche für die Wahlen zur Diöcesansynode vorgeschrieben ist.“

„Findet eine zweite Wahl statt (Wahlordnung §. 12), so werden nicht blos aus der Zahl Derjenigen, welche bei der ersten Wahl die relative Stimmenmehrheit erhalten haben, nach der Ordnung der letzteren doppelt so viele Personen, als noch zu wählen sind, zur Wahl vorgeschlagen, sondern jedenfalls auch diejenigen, welche mit diesen gleiche Stimmen erhalten haben.“

„Bei der zweiten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei gleichen Stimmen das Loos.“

Der hier beliebte Zusatz rechtfertigt sich durch die Natur der Sache, eine ähnliche Bestimmung der weltlichen Wahlordnung, die Ansicht, daß auch die bestehende Wahlordnung nur zwei Wahlen

kennt, unter dieser Voraussetzung aber die zweite Wahl schlechtbin maßgebend sein muß, nachdem die erste die Vertrauensmänner bereits ausgeschieden hat, endlich durch die Betrachtung, daß das Loos das letzte Mittel jeglicher Entscheidung sein muß.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen sollen beibehalten werden.

§. 21. Nach der Ansicht der Minorität soll im ersten Satz gesagt werden: „Der von der Behörde ernannte Commissär, beziehungsweise der Decan,“ weil dieser nur für die weltlichen Wahlen als Wahlcommissär beibehalten werden soll.

Zum zweiten Satz ist die Commission einverstanden, die Redaction dahin zu verbessern, daß nach den Worten: „die richtige Vorladung“ eingefügt wird „sämtlicher“ u.

§. 22. In Uebereinstimmung mit dem zu §. 20 Angeführten soll hier am Schlusse gesagt werden:

„Ergibt sich beim ersten Scrutinium keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu verfahren, wie zu §. 12, beziehungsweise §. 20 vorgeschrieben ist.“

Zu §. 23 und 24 wurde nichts erinnert.

§. 25. Nach der einstimmigen Ansicht Ihrer Commission soll der Schluß des ersten Absatzes „der Ersatzmann ist auch“ u. hinwegfallen.

Dieser Zusatz wurde von der General-Synode von 1843 ohne hinreichende Begründung angenommen, ist aber jedenfalls verwerflich, weil mit der Ungiltigkeit der Wahl des Abgeordneten lediglich die Nothwendigkeit einer neuen Wahl des letzteren, aber keineswegs das Recht des Ersatzmanns zur Nachfolge eintritt, welcher vielmehr in zweiter Reihe und für den Fall gewählt worden ist, daß der Abgeordnete die Wahl nicht annehmen wollte oder könnte. Der Eintritt dieser Bedingung setzt aber immerhin eine gültige Wahl voraus, und es würde dem Willen der Wähler geradezu widersprechen, den für einen nicht eingetretenen Fall gewählten Ersatzmann einzuberufen, statt den Wählern Gelegenheit zu geben, sich über den in erster Reihe zu wählenden Abgeordneten nochmals in gültiger Weise zu erklären.

Auch der letzte Satz des §. 25 spricht für den Vorschlag der Commission, weil immerhin ein Ersatzmann hinter dem Abgeord-

neten sehen soll, welcher nöthigenfalls statt des letzteren einzuberufen ist.

Schließlich erlauben wir uns, dem Wunsche eines Mitglieds der Commission entsprechend, hochw. General-Synode auf die Mifsstände der gegenwärtig bestehenden Eintheilung der Wahlbezirke aufmerksam zu machen, wornach ungleichartige Elemente — zumal in den geistlichen Bezirken — verbunden sind, auch die Vertretung der Hauptstädte gegen diejenige der Landgemeinden in einigem Nachtheil steht.

Hochwürdige Synode! Die Commission ist von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe für die Vertretung der Landeskirche, und somit für das Wohl der letzteren selbst in Berathung ihrer höchsten An gelegenheiten lebhaft durchdrungen gewesen — mögen Sie mit unbesangenen und erleuchtetem Geiste die Sache prüfen und das Beste behalten.

Da der Berichterstatter sich in der Minorität der Commission befand, ihm aber von der Majorität nicht zugemuthet worden war, auch ihre Motivirung in den Bericht aufzunehmen, so wurden zur Einleitung der Verhandlungen die Gründe der Majorität von einem Mitglied derselben mündlich entwickelt.

Die Minderheit — sagte der Redner — ging von der engen Begrenzung des Begriffs der Kirche nach S. 5 Beilage B. der Unions-Urkunde aus, und versteht demnach unter „Kirche“ nur die Verbindung der einzelnen Gemeinden untereinander, die Mehrheit dagegen legt ihrem Begriffe den S. 2 dieser Beilage zu Grunde, wornach die Kirche ein organisches Ganzes bildet; dieses Ganze besteht aber nicht nur aus den einzelnen Gemeinden, den Kirchengemeinderäthen und ihren Vorstehern, sondern man hatte bei jener Bestimmung auch die Beamten der Kirche im Auge. Während der S. 5 einen engen Begriff der Kirche gibt, lehnt S. 9, indem er von der Repräsentation der gesammten Landeskirche auch durch Beamte derselben spricht, jenen schon mehr aus; dafür läßt sich auch die Thatsache der Mitwirkung solcher bei der Unions-Urkunde anführen.

Wenn die Minorität auf S. 3 der Beilage sich bezieht, so

kann man hiergegen einwenden, daß hier nur ein Glied der Kirche bezeichnet wird, daß man aber, um einen richtigen Begriff von derselben zu erhalten, alle verschiedenen Bestimmungen mit einander in Verbindung setzen muß, namentlich dann, wenn die Hauptbestimmungen nicht in einer Urkunde zusammengestellt, sondern in einer Haupturkunde und deren Beilagen zerstreut niedergelegt sind.

Dieser Ansicht der Mehrheit steht auch die Geschichte unserer Kirchenverfassung zur Seite, denn schon zur Zeit der ersten Kirchenverfassung und der mit ihr promulgirten Wahlordnung ist nicht bloß von Pfarrern, sondern auch von einzelnen geistlichen Würdeträgern die Rede.

Nach §. 10 lit. d. der Kirchenverfassung hat die General-Synode auch mit der Ausbildung derselben sich zu befassen und es ist dieß von der 1834r General-Synode dadurch geschehen, daß sie noch weitere Kirchenbeamte bezeichnet, welche zu den Diöcesansynoden zuzulassen seien.

Auf diesem Grunde glaubte die Majorität fortbauen zu müssen und kam deshalb zu der Ansicht, daß nicht bloß die Kirchenältesten und die Pfarrer, sondern auch andere Kirchenbeamte wählbar seien.

Dieß bezüglich des allgemeinen Grundsatzes, aus welchem die einzelnen Vorschläge der Majorität der Commission sich ergeben.

Eine Meinungsverschiedenheit der Majorität bestand nur hinsichtlich des Zusages für die Mitglieder des Groß-Obertkirchenraths und der theologischen Facultät, wornach dieselben, um wahlfähig oder wahlberechtigt zu sein, die Ordination erlangt und geistliche Functionen, wenigstens zeitweise, verrichtet haben sollen. Gegen diesen Zusage erklärte sich ein Mitglied der Commission.

Hierauf ergriff ein weltlicher Abgeordneter das Wort und sprach sich gegen die partielle Behandlung der Wahlordnung aus, weil dadurch für das Ganze der Verfassung Besseres nicht geschaffen werde und das System überhaupt in Gefahr komme. Da er selbst zu den geistlichen Lehrern an Mittelschulen gehöre, von welchen der Bericht spreche, so hält er sich für verpflichtet, deren Rechte zu vertheidigen. Auch über diese sei die Ansicht der Commission verschieden; die Mehrheit wolle sie mit einer Beschränkung zulassen, die Minderheit erkenne darin eine Gefahr für die Kräf-

tigung des innern Lebens der Kirche und befürchte davon eine Verflüchtigung und Verweltlichung der Kirche; jene Ansicht könne man die liberale, diese die clericale nennen. Er verkenne keineswegs, daß hinsichtlich dieser Lehrer eine Unbestimmtheit des Gesetzes, ja sogar eine gewisse Anomalie vorhanden sei. Es frage sich, wen man eigentlich einen geistlichen Lehrer an Mittelschulen nenne, da die Ordination bei uns keinen Charakter indelebilis und die Be-theiligung an dem geistlichen Wittwenfiscus nicht die Eigenschaft eines Geistlichen verleihe.

Nach seiner Ansicht seien die s. g. Diaconen, welche vorübergehend als Lehrer beschäftigt seien, dabei aber noch als Geistliche Verrichtungen vornehmen, hierunter verstanden. Da aber jetzt nur noch Philologen angestellt werden, so werde die in den Kirchengemeinderäthen nicht eben stark vertretene Klasse der s. g. geistlichen Lehrer an Mittelschulen in kurzer Zeit ganz verschwinden.

Von einem geistlichen Mitgliede der Commission wurde sodann zur Vertheidigung der Ansicht der Minorität vorgetragen:

Es handelt sich hier um eine einfache Principienfrage, welche richtig zu entscheiden, bei der Bestimmtheit des Gesetzes nicht schwer fällt.

§. 9 der Beilage B. spricht aus, daß die General-Synode die evangelische Landeskirche repräsentire, und es fragt sich daher, wer ist jene Landeskirche? Sie ist der Inbegriff der einzelnen Pfarrgemeinden, als der in §. 2 der Beilage bezeichneten Urbestandtheile der Kirche. Hiernach sind in der General-Synode vertreten: die einzelnen Gemeinden, und zwar durch Pfarrer und Kirchengemeinderäthe. In dieser Weise fügt sich der ganze Bau von unten an zusammen. Die Kirche besteht aus einzelnen Gemeinden, diese treten nach §. 5 zusammen in den Specialsynoden, vertreten durch Pfarrer und Kirchengemeinderäthe, zu diesen kommen nach §. 9 der Wahlordnung noch die geistlichen Lehrer an Mittelschulen. Von diesen Specialsynoden aus findet abermals eine Vereinigung statt in der General-Synode; zu dieser haben nach §. 9 nur diejenigen, welche auf der Specialsynode zu erscheinen berechtigt sind, actives Wahlrecht, wenn aus je 2 oder 4 Dübeseen ein geistliches und weltliches Mitglied gewählt wird.

Zu einem andern Ergebnisse als dem der Minderheit kann man nur gelangen, wenn man von dem in der Kirchenverfassung ausgesprochenen Princip abgeht.

Der §. 9 der Beilage B. kann von der gegentheiligen Ansicht nicht angerufen werden; dieser besagt in Absatz 1 und 2, wer nach dem Princip zur General-Synode gehört, und in den folgenden Sätzen, wer nach dem Gesetze zu derselben berufen wird.

Darauf führte ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths aus:

Es handelt sich hier um die Auslegung des Ausdrucks „Landesgeistlichkeit“ in §. 9 der Kirchenverfassung. Man muß wohl annehmen, daß bei der Wahl der Ausdrücke eine feste Absicht zu Grunde gelegen habe; hätte man nur die Pfarrer in der General-Synode haben wollen, so würde man statt „Landesgeistlichkeit“ „Pfarrer“ gesagt haben; da man dieß nicht gethan, sondern den Ausdruck „Geistlichkeit“ gewählt hat, so fragt es sich nun, wer darunter zu verstehen sei.

Der Begriff „Geistlichkeit“ umfaßt alle ordinirten Theologen und man wird daher mit der Wahl dieses Ausdrucks eben auch das genus und nicht eine species derselben, die Pfarrer, haben bezeichnen wollen. Dafür spricht auch, daß in demselben Paragraphen von geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenraths die Rede ist.

Was die Mitglieder der theologischen Facultät betrifft, so dachte man bei der Wahl des Ausdrucks „Geistlichkeit“ sicherlich nicht daran, sie von dieser auszuschließen, denn man hielt ihre Vertretung für so wichtig, daß jedenfalls ein Mitglied der Facultät ernannt wird.

Für diese Auslegung scheint mir übrigens auch die Thatfache zu sprechen, daß zur Synode von 1821 unter der Zahl der geistlichen Mitglieder auch zwei Professoren der theologischen Facultät einberufen wurden. Hätte die Synode von 1821 dieß mißbilligen wollen, so würde sie Anlaß gehabt haben, sich in der Verfassung bestimmter auszusprechen.

Man hält entgegen, daß in der General-Synode nur die Gemeinden vertreten werden, allein dieß ist nicht der Fall, denn

die Pfarrer wählen für sich geistliche Abgeordnete und die Kirchengemeinderäthe weltliche.

Den §. 5 endlich kann man wohl nur dahin auslegen, daß die einzelnen Kirchengemeinderäthe untereinander nicht in Verbindung treten dürfen außer auf Diöcesansynoden.

Der Abgeordnete Stadtpfarrer Pitt trägt vor:

Unsere Kirchenverfassung ist eine aus episcopalen und presbyterialen Elementen gemischte. Wir haben hier nur die letztern zu betrachten. Nach den geschichtlichen Grundsätzen des Presbyterialismus gestaltet sich die Gliederung folgendermaßen: Die evangelischen Einwohner eines Ortes bilden die Ortsgemeinde und finden ihre Vertretung in dem Presbyterium oder Collegium der Ältesten, dessen Präses der Pfarrer des Orts ist. Mehrere Localgemeinden treten zusammen zu einer Diöcesangemeinde und diese wird repräsentirt durch die Diöcesansynode, auf welcher die Präsidenten der einzelnen Localpresbyterien und die aus den letztern gewählten weltlichen Kirchenältesten zusammentreten und zwar unter dem Präsidium eines Geistlichen. Die dritte Stufe, die Landesgemeinde, bildet sich aus der Vereinigung einer Anzahl von Diöcesangemeinden und wird repräsentirt durch sämtliche Präsidenten der Diöcesansynoden und eine gewisse Anzahl der auf der Diöcesansynode erschienenen Prediger und Kirchenältesten.

Diese Principien liegen ganz offenbar der Beilage B. zu Grunde, wie dieß namentlich aus §. 2 hervorgeht, wornach von den Urbestandtheilen ausgehend, deren vereinigte Wirksamkeit in immer größern umfassendern Kreisen sich ausbilden soll.

Blickt man aber auf unsere Wahlordnung, so findet man, daß diese andern Principien folgt, nämlich denen des politischen Constitutionalismus.

Nach unserer Wahlordnung ist die General-Synode nicht, wie die Minorität ausführt, die Vertretung der Landesgemeinden, sondern vielmehr eine Vertretung des Gesamtclericats durch 14 erwählte Cleriker und eine Vertretung des Gesamtpresbyteriats durch 7 erwählte Presbyter.

Es besteht somit ein Widerspruch zwischen der Beilage B. und der Wahlordnung; dieser kann natürlich nur in der Weise gehoben werden, daß man die Wahlordnung nach der Verfassung ändert.

Bevor man jedoch daran geht, die Wahlordnung für die General-Synode zu ändern, muß man diejenige für die Diöcesansynoden corrigiren, dazu aber ist uns die Zeit nicht mehr gegeben.

Wenn ich nun auf die beiden Commissionsanträge blicke, so kann ich keinem von beiden beistimmen. Zwar der Minoritätsantrag scheint mir der Wahrheit näher zu kommen als der Majoritätsantrag, und er möchte etwa dazu dienen, der gegenwärtigen fehlerhaften Wahlordnung das Leben noch etwas zu fristen; aber vollkommen richtig nach presbyterialen Grundsätzen ist er auch nicht. Der Majoritätsantrag ruht auf der gegenwärtigen Wahlordnung, die ich einmal für fehlerhaft halte; und ich glaube, er möchte dazu dienen, die Schäden dieser Wahlordnung recht eklatant zu zeigen, daher man sich ihm wohl nur anschließen könnte in der Hoffnung, daß dadurch die Wahlordnung recht bald werde gestürzt werden.

Nach diesem allem glaube ich, daß man jetzt von Verbesserungsversuchen absehen sollte, namentlich wenn man hoffen dürfte, daß der nächsten General-Synode eine gründliche Vorlage über die Kirchenverfassung gemacht werden wollte.

Ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths stimmte dem vollkommen bei, was von dem Vorredner über die Presbyterialverfassung erklärt worden ist, und fügte bei:

Eine Revision der Kirchenverfassung ist allerdings nöthig, aber sie darf nicht bei deren äußersten Spigen und mit Fragen über Einzelheiten beginnen, sondern muß von der Grundlage ausgehen und nach bestimmten Principien durchgeführt werden. Es läßt sich daher namentlich nicht die Zusammensetzung der General-Synode corrigiren, ohne daß vorher das Gleiche bei den Diöcesansynoden geschieht. Zu einem vollständigen presbyterialen Organismus gehört zwischen die Diöcesan- und General-Synode noch ein mittleres Glied, die Provinzialsynode, die wie die Diöcesansynode aus den Presbyterien, so aus den Diöcesansynoden hervorgeht und aus den Decanen der Provinz und einem geistlichen und weltlichen Mitgliede jeder Diöcesansynode besteht. Sämmtliche alte Presbyterialverfassungen haben eine solche vierfache Gliederung: Presbyterium, Diöcesan-, Provinzial- und General-Synode. Bei diesem Verfassungsbau ergibt sich von selbst eine immer größere Concentration der

kirchlichen Kräfte und die General-Synode muß dann nothwendig aus den kirchlich erfahrensten und besten Elementen bestehen.

Daraus wird man aber wohl ersehen, wie mißlich es ist, an Einzelnem zu ändern, ohne das Ganze im Auge zu haben. Die ganze Kirchenverfassungsangelegenheit wird übrigens der Oberkirchenrath einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und nur der große Umfang und die Wichtigkeit der diesmaligen Vorlagen konnte ihn bestimmen, mit einer weitem die ganze Kirchenverfassung behandelnden Vorlage zur Zeit noch zurückzuhalten.

Was nun insbesondere die Ansicht der Minorität betrifft, so ist sie im Allgemeinen wohl richtig; aber wir haben nicht allein die presbyteriale, sondern auch die episcopale Seite unserer Verfassung zu beachten und beide in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen. Dieß läßt sich aber nicht so leicht durch die ganze Verfassung durchführen und kann am wenigsten jetzt noch, wo die Zeit drängt, improvisirt werden. Es sollten daher höchstens solche Veränderungen vorgenommen werden, welche ganz dringend nothwendig sind, wodurch entstandene Zweifel beseitigt werden, ohne daß in den Bau der Verfassung selbst eingegriffen wird.

Wenn man übrigens behauptet, daß die Landeskirche nur repräsentirt werde von Pfarrern und Kirchenältesten, so übersieht man, daß in der Kirche noch andere Corporationen und Institute außer den Kirchengemeinderäthen bestehen, nämlich die theologische Facultät und die Oberkirchenbehörde, welche nach S. 9 der Verfassung auch in die General-Synode gehören.

Der Behauptung, daß die „Landesgeistlichkeit“ nur aus den „Pfarrern“ bestehe, muß ich entschieden widersprechen; namentlich aber muß ich gegen die daraus folgende Ansicht, als ob die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenraths durch den Eintritt in die oberste Kirchenbehörde ihre Eigenschaft als Geistliche des Landes verlören, feierliche Verwahrung einlegen.

Nachdem der Redner noch einige Uebelstände der jetzigen Zusammensetzung der General-Synode hervorgehoben, schloß derselbe mit dem Antrag, daß nur das absolut Nothwendige geändert werden sollte.

Ein geistlicher Abgeordneter, welcher der Majorität der Commission angehörte, setzte nun zunächst die verschiedenen

Standpunkte der beiden Fractionen der Commission auseinander, und suchte darzuthun, daß wenn die Majorität die Verfassung in liberalerem Sinne fortzubilden suche, sie doch den geseglichen Boden nicht verlasse. Der in der Verfassung gegebene und enger begrenzte Begriff von Landesgeistlichkeit sei in der gleichzeitig erlassenen Wahlordnung bereits weiter gefaßt, und zwar so, daß die Majorität sich zur Begründung ihrer Ansicht wohl auf denselben berufen dürfe.

Eine Gefahr für die Kirche, daß etwa ihre Interessen verkümmert werden möchten, liege indeß nicht vor, wenn man dem liberaleren Princip folge, da ja die Wahl der Mitglieder der Synode von der Mehrheit der Wählenden, d. h. der Vertreter der Gemeinden abhängen und diese ihre Interessen zu wahren wissen werden.

Frage man nach der Bedeutung, welche die Ansicht der Majorität in der Wirklichkeit gewinnen werde, so könne man aus diesen Rücksichten derselben auch nicht entgegen sein.

Es liege im Interesse der Kirche, daß alle Kräfte, welche einer kirchlichen Thätigkeit sich zuwenden, auch durch Wahl zur Vertretung in der General-Synode gelangen können, und dieser Ansicht habe die Praxis auch Bahn gebrochen; in der General-Synode sollen nicht bloß die einzelnen Gemeinden, sondern es solle die ganze Kirche vertreten werden.

Alsdann erwiderte der erste Redner auf die Angriffe gegen die Majoritätsansicht: daß das Ganze aus seinen Theilen bestehe, sei allerdings richtig; allein nach der Verfassung und Wahlordnung seien diese Theile nicht bloß die einzelnen Gemeinden, sondern auch die Behörden und Würdeträger der Kirche. Die Verfassung sei eine gemischte; während in der Beilage B. das presbyteriale Element zur Geltung gebracht sei, finde in der, auf gleiche Autorität Anspruch habenden Wahlordnung das episcopale Element seine Ausbildung, was man nicht übersehen dürfe. Durch diese Gegensätze seien, wie sich bei Prüfung der Wahlen ergeben habe, Ungewissheiten in unserer Verfassung, welche man jetzt in Folge des Beschlusses der General-Synode, die die Sache an die Commission verwiesen habe, entfernen, und nicht einer kommenden General-Synode wieder überliefern solle.

Ein geistlicher Abgeordneter erklärt sich für die An-

sicht der Minderheit, da in §. 9 Absatz 1 sogleich auch der Ausdruck „Landesgeistlichkeit“ seine Erklärung finde, und zwar dahin, daß der Abgeordnete aus den Dübcesen gewählt werde; unter diesen komme aber keine der von der Majorität genannten Kategorien vor, daher mußten diese um so mehr ausgeschlossen sein, als der Oberkirchenrath und die theologische Facultät ihre besondere Vertretung finden.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Haas von Mannheim, erklärte sich gleichfalls dafür, daß der jetzigen Ungewißheit sofort abgeholfen werde, wenn er gleich zugebe, daß die ganze Wahlordnung einer Revision unterworfen werden sollte, worauf ursprünglich ein Antrag von ihm gestellt worden sei.

Es handelt sich hier übrigens, fährt derselbe fort, nicht um eine Abänderung der Wahlordnung, sondern nur darum, ein positives Gesetz auf feste Weise auszulegen. Das Hauptgewicht ist zu legen auf §. 2 der Beilage B., also darauf, daß von den Urbestandtheilen aus, in immer größern Kreisen das Ganze sich vereinigen soll, und daß mit dieser Bestimmung die Ansicht der Mehrheit sich nicht vereinigen läßt, ist mathematisch nachzuweisen.

Die Urbestandtheile sind die Gemeinden, und bilden die kleinsten Kreise, diese treten zusammen in einen größeren Kreis, in den Dübcesansynoden, und aus diesen bildet sich der größte Kreis, die General-Synode. Da der größte Kreis aus den kleinern — den Dübcesen und diese aus den kleinsten Kreisen, den Einzelgemeinden bestehen, so kann folgeweise jener größte Kreis, die General-Synode, auch nur ausschließlich aus diesen kleinsten Kreisen bestehen und gebildet werden.

Das Organ dieser letzten Kreise oder der Gemeinden ist nach §. 3 der Kirchengemeinderath, und dieser besteht aus dem Pfarrer und den weltlichen Abgeordneten der Gemeinde. Nothwendige Folge davon ist die Bestimmung in §. 6, daß auch der Specialsynode die Pfarrer der Dübcese und die Kirchenältesten, oder weil diese nicht sämmtlich erscheinen können, Abgeordnete derselben erscheinen; aus diesen Dübcesansynoden bildet sich nun wieder die General-Synode, auf welcher also als Landesgeistlichkeit nur die Pfarrer erscheinen können. Einen Widerspruch mit diesem Princip trägt die Wahlordnung herein, welche jedoch, da sie nur eine Vollzugsverordnung

ist, der Verfassungsurkunde nachstehen und dieser angepaßt werden muß.

Die geistlichen Lehrer sind fremde Elemente in dem Clerus und verweltlichen insofern die Kirche, überhaupt laborirt unsere Kirche an Principlosigkeit und zu viel Verührung mit den weltlichen Behörden.

Auf das Einberufungsrescript zu der Synode von 1821 kann man sich für die entgegengesetzte Ansicht nicht berufen, weil es vor der Kirchenverfassung ergangen ist.

Der §. 9 der Beilage B. enthält im Wesentlichen — mit Ausnahme des §. 6 der Wahlordnung — dieselben Principien, wie die letztere, und thut es dem Presbyterialprincip keinen erheblichen Eintrag, daß auf der General-Synode nicht alle Präsdenten der Specialsynoden mit einer Anzahl der übrigen Geistlichen erscheinen, da immerhin je 2 Diöcesen zusammentreten, um ihren geistlichen Vertreter, wenn auch nicht aus ihrer Mitte, und ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Decans oder Pfarrers zu erwählen.

Prälät Ulmann nahm hierauf das Wort und weist zunächst darauf hin, daß, was jetzt beschlossen werde, jedenfalls nur provisorisch sei, d. h. nur für die Wahlen zur nächsten General-Synode gelten könne. In dieser Beziehung sei allerdings eine Entscheidung zu geben; da es aber an sicheren Entscheidungsgründen zu Gunsten der einen oder der andern Ansicht fehle, so erkläre er sich für die weniger beschränkende Auffassung der Majorität, als welche eine möglichst gute Zusammensetzung der nächsten General-Synode zu verbürgen scheine und auch in der Wahlordnung Anknüpfungspunkte habe. Wenn nun in letzterer den geistlichen Lehrern an Mittelschulen das passive Wahlrecht eingeräumt sei, so müsse er wünschen, daß dasselbe auch auf die Professoren der Theologie und die geistlichen Mitglieder der obersten Kirchenbehörde ausgedehnt werde, erstere überhaupt, soweit die Natur der Sache es zulasse, in den Organismus der Kirche eingepflanzt werden möchten. Dabei glaubt er jedoch, es seien die Mitglieder der theologischen Facultät und des Oberkirchenraths in der fraglichen Beziehung nicht auf vollkommen gleiche Linie zu stellen, noch weniger aber könne jenen vor diesen ein Vorrecht eingeräumt werden; im Gegentheil: von

so hoher Bedeutung auch die theologische Facultät für die Kirche überhaupt und namentlich durch die Heranbildung der künftigen Geistlichkeit sei, so gehöre sie doch zur Universität, also zu einer Staatsanstalt und habe der Kirche gegenüber eine mehr selbstständige und unabhängige Stellung, während die oberste Kirchenbehörde im Organismus der Kirche selbst stehe, in unmittelbarer und permanenter Weise eine kirchliche Thätigkeit übe. Außerdem könnten die Mitglieder der Facultät in den Kirchengemeinderath und folglich auch in die General-Synode als weltliche Mitglieder gewählt werden, was bei den Mitgliedern des Oberkirchenraths nicht möglich sei; sie hätten also auch in dieser Beziehung schon ein Vorrecht vor letztern. Jedenfalls sollten nur solche Mitglieder der Facultät gewählt werden können, welche ordinirt seien und wenigstens zeitweise an kirchlichen Functionen, z. B. durch Predigen sich betheiligen. Insbesondere scheine es angemessen, daß außer der schon feststehenden Vertretung der Facultät in der General-Synode durch ein vom Landesherrn zu ernennendes Mitglied, der jeweilige Seminardirector regelmäßig Theil nehme.

Der Abgeordnete Kirchenrath Hundeshagen erklärt, daß er in Bezug auf das Verhältniß der Mitglieder der Facultät und des Oberkirchenraths ganz entgegengesetzter Ansicht sei, was er sodann weiter ausführt. Der Oberkirchenrath sei nicht minder als die Facultät ein Glied in dem Organismus der Staatsverwaltung; wie die Facultät in theologisch-kirchlichen Unterrichtssachen Staatsstelle sei, so der Oberkirchenrath in Verwaltungssachen. Der letztere genieße der Kirche gegenüber eine ebenso große, ja noch größere Unabhängigkeit. Wenn die Thätigkeit der kirchlichen Verwaltung eine permanente sei, so sei es auch die der Theologie. Eine unmittelbar kirchliche Thätigkeit (Predigt, Seelsorge) aber übten die Mitglieder des Oberkirchenraths ebenso wenig in regelmäßiger Weise aus, als die Mitglieder der Facultät. In dieser Beziehung sei die theologische Facultät sogar im Vorsprung, weil in ihrer Mitte alle theologisch instruirte, also zur unmittelbaren kirchlichen Thätigkeit befähigt sein müßten, was bei den weltlichen Gliedern des Oberkirchenraths nicht nothwendig sei. Die bloße Möglichkeit, daß die Facultätsmitglieder zugleich als Weltliche gewählt werden könnten, sei wahrlich nicht dem fortigen Rechte gleichzustellen, dem-

gemäß der Oberkirchenrath sogar vier Vertreter in die Synode sende, während die Facultät nur einen.

Da Prälat Ullmann auf eine Entgegnung, als zu weit führend, verzichtete, so wurden nun nochmals von verschiedenen Mitgliedern der Commission die Ansichten der Mehrheit und Minderheit angegriffen, beziehungsweise vertheidigt und dabei von Seiten der Minderheit außer dem bereits Vorgetragenen noch hervorgehoben, daß man von einer Anomalie der Verfassung deshalb nicht sprechen könne, weil in dieser gleichzeitig das episcopale und presbyteriale Princip durchgeführt sei, daß man übrigens auch keinen Zweckmäßigkeitsgrund für die Wählbarkeit der Professoren und Mitglieder des Oberkirchenraths geltend machen könne, da beide bereits besonders in der Synode vertreten seien, die letzteren aber auch nicht vorzugsweise eine kirchliche Stellung haben, sondern zu großem Theil die Hoheitsrechte des Staates über die Kirche vertreten.

Hierauf brachte der Herr Präsident einen früher gestellten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung in Verbindung mit dem Ausdruck des Wunsches,

daß der nächsten General-Synode eine Vorlage über die Kirchenverfassung gemacht werde, zur Abstimmung; derselbe ward von der Synode mit Stimmenmehrheit angenommen.

b. Die Competenz der General-Synode.

Unter Nr. 21 hatte die Commission den Antrag an die Synode gestellt, sich die im Jahre 1844 ausgegebene Candidaten-Ordnung zur Prüfung vom Oberkirchenrath zu erbitten. Dieß hier in Anspruch genommene Recht der Prüfung vom Oberkirchenrath erlassener Verordnungen, wie außer der Candidaten- auch der Decanats- und Synodalordnung (Nr. 24 des Berichts) gab zu einer längeren Verhandlung Anlaß.

Dem von dem Berichterstatter ausgesprochenen Wunsche, daß solche tiefgehende Anordnungen künftighin vor ihrer Verkündung mit der General-Synode möchten berathen werden, wird von dem Herrn Präsidenten entgegen gehalten, daß die Staatsregierung, wenn sie solche Verordnungen erlasse, innerhalb ihrer Com-

petenz handle, und nicht zugeben könne, daß deren Gültigkeit von der Zustimmung der Synode anhängig gemacht werde, daß es vielmehr der Synode nur zukomme, ihre einzelnen Wünsche bezüglich solcher Verordnungen vorzubringen, und in dieser Weise fasse er auch den Commissionsantrag auf.

Im gleichen Sinne bemerkt der Herr Prälat, daß das Kirchenregiment durch die zu jeder derartigen Verordnung einzuholende Zustimmung der Synode auf's Aeußerste würde gehemmt sein. Daß übrigens die Candidatenordnung selbst gleich der in demselben Betreff ergangenen Verordnung vom Frühjahr 1854 keinen andern Zweck habe, als die Fortbildung der Candidaten zu leiten und zu beaufsichtigen. Auch letztere Verordnung sei in Vollzug gesetzt und trage schon recht gute Früchte.

Ein weltliches Mitglied führt aus, wie nach seiner Ansicht die Competenz der General-Synode und die der Kirchenregierung nicht so genau von einander abgegrenzt seien, daß man behaupten könnte, jener stehe ein solches Prüfungsrecht nicht zu, es erhelle vielmehr aus der Beilage B. S. 10, daß die Synode nicht eine rein gesetzgebende Stelle sei, sondern daß sie allerdings auch Theil nehme an der Kirchenregierung. Bei so wichtigen Anordnungen wie die in Rede stehende scheine es allerdings, daß die Synode müsse zugezogen werden. Störung in der kirchlichen Administration sei dadurch um so weniger zu befürchten, als ja die Kirchenbehörde provisorische Verordnungen erlassen und die Synode regelmäßiger und in kürzeren Zwischenräumen als bisher einberufen werden könne.

Dagegen werden jedoch von verschiedenen Seiten Einwendungen gemacht, und in denselben namentlich hervorgehoben, daß durch das angesprochene Mitwirkungsrecht der General-Synode bei der Kirchenregierung die Kirchenbehörde in ungeeigneter Weise gebunden wäre, ferner, daß die benannten Ordnungen nichts anderes seien, als lediglich Sache des Dienstes, Dienstinstructionen, und daher in ihrer Eigenschaft als Vollzugsverordnungen vor das Forum der Synode nicht gehören. Der Synode dagegen stehe es zu, zu einzelnen Bestimmungen dieser Verordnungen, welche sich etwa in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen, Wünsche vorzutragen, in welchem letzterem Sinne

ein Commissionsmitglied den Antrag auch allein verstanden haben will.

Bezüglich der Competenz der General-Synode wird von Mitgliedern des Oberkirchenraths bemerkt, daß diese in der Unions-Urkunde in einer Beziehung wenigstens ziemlich genau bestimmt sei, nämlich in negativer, so daß sie keine Instructionen mit dem Oberkirchenrath zu berathen habe; ingleichen wird weiter geäußert, daß gar nicht alle in dem genannten §. 10 der Beilage B. aufgeführten Befugnisse von der General-Synode ausgeübt werden können, wie z. B. die Ueberwachung des Amtesverhaltens und Privatlebens der Geistlichen, daher diese Stelle der Unions-Urkunde zur Begründung der gegentheiligen Ansicht nicht angerufen werden könne.

Ebenso wurde bei Nr. 24 des Commissionsberichtes, wo die Vorlage der Decanatsordnung beantragt ist, von dem Herrn Präsidenten bemerkt, daß es sich auch hier nur darum handeln könne, Wünsche vorzutragen.

Hierauf fügt Prälat Ullmann zu dem gelegentlich der Ziff. 21 Gesagten noch hinzu: Bisher ist der Gegenstand nur bezüglich der Competenzfrage beleuchtet worden, außerdem aber muß man noch in Betracht ziehen, daß die allgemein gewünschte gesunde Lebensentwicklung der Kirche, wenn man dem Commissionsantrage Folge gebe, geradezu würde gehemmt werden.

Die fragliche Forderung, daß alle auf den Kirchendienst sich beziehenden Vollzugsverordnungen der Synode solten vorgelegt werden, ist eigentlich ganz abstracter Natur und paßt nicht zu den wirklichen Bedürfnissen des Lebens. Unter dem Schein der Treusinnigkeit und einer strengen Controle des Kirchenregiments würde sie der Kirche selbst unerhörten Zwang anthun, denn in der fraglichen Sphäre tauchen immer neue Bedürfnisse auf, und wenn man nun mit deren Befriedigung bis zu dem Zusammentritt einer General-Synode, welcher frühestens alle sieben Jahre erfolgt, zuwarten müßte, so würden die allerdringendsten Gegenstände oft in der hemmendsten Weise Jahre lang hinausgeschoben werden. Das kirchliche Leben würde sieben Jahre lang stocken und dann plötzlich einmal durch die Schleusen brechen, um darauf gleich wieder stille zu stehen. Es läßt sich dieß leicht zeigen, gerade an dem Beispiel der

Candidaten = und der neulich besprochenen Examinationsordnung. Die letztere ist ein dringendes Bedürfniß. Sie der gegenwärtigen Synode vorzulegen, war unmöglich. Es kann nun aber doch nicht wünschenswerth sein, daß bis zur nächsten Synode gar nichts in dieser Sache geschehe.

3. Die Diener und die Behörden der Kirche.

1. Die Vorbereitung auf den Kirchendienst.

(Nr. 14 des Berichts.)

a. Examinations-Ordnung.

Zur Berichtigung der Bemerkung des Commissionsberichtes unter Ziffer 14 wurde von Prälat Ullmann zunächst vorgetragen, daß im Jahre 1854 eine auf Antrag des Oberkirchenraths von dem Ministerium des Innern niedergesetzte Commission Berathungen über verbesserte Einrichtung des Predigerseminars in Unterricht und Uebungen gepflogen und dem Ministerium ihre deßfalligen Anträge vorgelegt habe, welche auch genehmigt worden und bereits in dem Seminar zur Ausführung gekommen seien.

Auf den Antrag des Commissionsberichtes, das Staatsexamen vor dem Eintritt in's Predigerseminar ein-
treten zu lassen, übergehend, äußert sich der Redner zuerst über die Examinationsordnung überhaupt dahin, dieselbe stamme aus früherer Zeit und entspreche dem heutigen Stande der theologischen Wissenschaft nicht mehr. Es liegt daher — fährt er fort — in der Absicht des Oberkirchenrathes, eine neue Prüfungsordnung zu entwerfen und ich bin mit dieser Arbeit beauftragt, zu deren Vollenbung ich leider noch nicht die erforderliche Zeit habe finden können. Meine Gedanken hierüber habe ich indeß bereits festgestellt und meine persönliche Ansicht, welcher jedoch ein officieller Charakter nicht beigelegt werden wolle, geht vorläufig dahin:

Eine Erweiterung und Verschärfung des Examens ist allerdings nothwendig. Dieselbe soll übrigens keine größere Belästigung für den Examinanden, sondern in materieller Beziehung sogar eine Erleichterung sein. Zur Erreichung dieses Zieles dient eine öftere Prüfung und zwar nach dem jeweiligen Durchlaufen eines Stadiums der theologischen Bildung: ich meine eine Vorprüfung als Vorbedingung für den Eintritt in das Seminar, eine Hauptprüfung vor dem Eintritt in die Praxis und eine Schlußprüfung als Vorbedingung für die Uebernahme selbstständiger Pfarramtsdienste, somit eine theoretische, eine theoretisch-praktische und eine kirchliche Prüfung, deren jede ihren eigenthümlichen Charakter haben müßte.

Bei der darauf folgenden Schilderung der Mangelhaftigkeit der jetzigen Examinationsweise wird von dem Redner hervorgehoben, daß materiell das Tentamen zu wenig, die Hauptprüfung zu viel verlange. Nehme man von der letztern die theologischen Vorbereitungswissenschaften hinweg und in das Tentamen auf, so werde für beide Prüfungen ein richtigeres Verhältniß hinsichtlich ihrer Bedeutung hergestellt werden.

Sodann spricht sich derselbe noch in Bezug auf den besondern Antrag der Commission in folgender Weise aus:

Es ist bekanntlich vielfach der Wunsch ausgesprochen worden, das eigentliche theologische Hauptexamen möge in die Zeit vor dem Eintritt in's Seminarium verlegt werden, damit sich die Seminaristen dann freier den Thätigkeiten des Seminariums hingeben könnten und nicht nöthig hätten, ihre Präparation auf's Examen zu betreiben.

Hierüber ist folgendes zu sagen: Daß Seminarthätigkeiten und Examinationsvorbereitungen mit einander vereinigt werden, ist allerdings ein nach beiden Seiten hin verderblicher Uebelstand. Allein erstlich tritt dieser Uebelstand nur da auf eine merklich störende Weise ein, wo bereits ein anderer selbstverschuldeter Uebelstand vorhanden ist: da nämlich, wo die Leute während der Universitätszeit nichts Ordentliches gelernt haben. Hat ein junger Theologe seine academischen Jahre übel angewendet und vergeudet, so ist er freilich in der schlimmen Lage, daß ihm die Seminararbeiten weit mehr Mühe machen, und daß er zugleich Versäumtes nachholen soll, wovon dann nur die Folge ist, daß weder das eine noch das

genügend geschieht. Allein die öffentlichen Einrichtungen werden nicht zu Gunsten der Trägen und Leichtsinrigen, sondern zu Gunsten der Fleißigen und Ordentlichen getroffen; diese aber werden aus ihrer wohlhangewandten Universitätsperiode zuverlässig so viel theologische Errungenschaft mitbringen, daß ihnen die nähere Vorbereitung auf's Examen, worin sie ja zugleich durch die Besprechungen im Seminar unterstützt werden, nicht zeitraubend wird, und auch nicht allzu viele Sorge zu machen braucht. Zweitens aber würde an die Stelle des besagten Uebelstandes, sollte er in der vorgeschlagenen Weise entfernt werden, nur ein anderer größerer treten. Als Minimum für die theologische Studienzeit ist bei uns die Frist von dritthalb Jahren festgestellt, und nur seltener bleibt ein Theologe etwa drei Jahre oder darüber auf der Universität. Hierbei ist aber darauf gerechnet, daß er dann noch, bevor er das Examen macht, auch das Seminar-Jahr auf seine theologische Ausbildung verwenden kann. Sollte er sich aber unmittelbar am Schluß der Universitätszeit dem theologischen Hauptexamen unterziehen, so würde die bisherige Frist von dritthalb Jahren schlechterdings nicht zu reichen; er müßte alsdann mindestens drei bis vierthab Jahr auf das academische Studium verwenden. Dann käme nach bestandnem Examen das Seminar-Jahr und auf dieses müßte doch auch wieder eine mehr auf's Praktische gerichtete Prüfung folgen. Hiernach würde jeder junge Theologe zum wenigsten fünf Jahre auf seine vorbereitende Bildung zu verwenden haben, und bei vielen würde auch diese Zeit nicht ausreichen. Offenbar aber würde eine Nothwendigkeit dieser Art vom theologischen Studium zurückschrecken, ja dasselbe für manche, die jetzt noch die Mittel dazu aufbringen können, geradezu unmöglich machen. Auch scheint man nicht zu erwägen, daß diejenigen jungen Theologen, welche das theologische Hauptexamen bestanden haben, eben dadurch Candidaten des Predigamtens werden, und hiermit zum Organismus und Personalbestand der Geistlichkeit, also unter die Leitung des Kirchenregiments gehören. Sollten nun diese erst wieder in eine Anstalt eintreten, die bei ihrem kirchlichen Zweck doch zugleich eine academische ist, so würde entweder die Stellung der jungen Leute eine unangemessene sein oder die Stellung der Anstalt müßte wesentlich verändert werden.

Dagegen glauben wir, daß durch unsern Vorschlag, welcher unter Belassung des Hauptexamens an seiner bisherigen Stelle, auf Vereinfachung desselben und zugleich auf Erweiterung und Verschärfung des sogenannten Tentamens abzielt, allen wohlbegründeten und billigen Wünschen Rechnung getragen wird.

Wenn die philologischen, historischen und philosophischen Disciplinen von der Hauptprüfung auf die Vorprüfung verlegt werden, so kommen dieselben zunächst einmal da erst an ihre rechte Stelle, dann aber wird eben dadurch auch bewirkt, daß für die Vorbereitung auf das Hauptexamen ein nicht unbedeutender Theil des bisherigen Materials wegfällt und die Seminaristen sich rein und ungetheilt dem theologischen Studium zuwenden können. Wenn aber zugleich durch diese Erweiterung und durch strengere Behandlung der Sache dem bisherigen Tentamen mehr Gewicht und Ernst gegeben wird, so kann dieß nur wieder eine wohlthätige Rückwirkung auf gute Anwendung der Universitätszeit haben, und auch davon wird eine natürliche Folge die sein, daß die Präparation auf das Hauptexamen weniger Zeit und Mühe in Anspruch nimmt. Die Hauptsache bleibt immer, daß jeder junge Theologe zu jeder Zeit seine Schuldigkeit thut, dann brauchen ihm die Prüfungen keine Sorge zu machen. Wer nur nothdürftig für's Examen lernt, ist ein Knecht des Examens und unter allen Umständen übel daran. Wer aber in freier Lust und Liebe studirt, dem fällt das Ergebnis jeder Prüfung wie eine reife Frucht von selbst in den Schoos.

Nachdem hierauf zwei geistliche Abgeordnete sich noch gegen den Commissionsantrag erklärt hatten, theilten auf an sie ergangene Aufforderungen der Abgeordnete Platt als derzeitiger Lehrer an dem Seminar und das ernannte Mitglied der theologischen Facultät als früherer Seminardirector ihre Ansichten über den Commissionsantrag mit.

Der erstere erklärte sich gegen den Commissionsantrag, indem er sich der Kürze halber auf die Gründe des Prälaten Ullmann zurückbezieht, mit dem Bemerken übrigens, daß in früherer Zeit allerdings der Aufenthalt in dem Seminar nur zur Vorbereitung benützt worden sei, wiewohl unsere Staatsprüfung namentlich im Vergleiche mit andern Ländern keine zu großen Anforderungen stelle. Uebrigens scheint auch ihm eine Aenderung der Prüfungsordnung

geboten zu sein, da die Vorprüfung mit dem Tentamen und nicht mit der Staatsprüfung, gegen deren Würde dieß verstoße, vereinigt werden sollte. Mit Aenderungen in der von Prälat Ullmann angedeuteten Weise seien wohl auch die Wünsche der Diöcesansynoden befriedigt.

Geheimer Kirchenrath Nothe erklärte, daß er in früherer Zeit auch die Ansicht der Commission getheilt. Die Furcht vor der bevorstehenden Prüfung habe die Seminaristen in ihren Arbeiten gestört; eine solche Furcht habe sich auch bei fleißigen jungen Leuten gezeigt, was hier aus dem Umstande zu erklären sei, daß solche, die wirklich mit Vorliebe aus freiem innern Antriebe dem Studium sich widmen, zunächst suchen, sich über Glauben und Lehre eine Uebersetzung zu bilden, worunter dann das Detailstudium, welches mehr für das Gedächtniß berechnet sei, leide. Auch solchen jungen Leuten, welche höher zu stellen seien als jene, die nur durch Einprägung von Kenntnissen in das Gedächtniß ihre Vorbereitung für die Prüfung im Auge hätten, sei noch eine Vorbereitung nöthig. Diese Nachtheile habe er früher für überwiegend gehalten, sie würden aber durch die Verbindung der Vorprüfung mit dem Tentamen wohl ausgeglichen.

Was eine Schärfung des Tentamens betreffe, so werde hierwegen in einer Verordnung sich nichts aufnehmen lassen, vielmehr müßte man das Ganze, wie bisher, der Hand der Prüfenden überlassen. Strenge sei allerdings nothwendig, aber mit Maaß, da man nach fünf Semestern noch nicht viel Detailkenntnisse verlangen könne, sondern mehr darauf sehen müsse, ob bei dem Examinanden ein guter theologischer Grund vorhanden sei, auf dem fortgebaut werden könne.

Nach diesen Vorträgen und nach der Bemerkung des Prälaten Ullmann, daß er von einer verständigen, der Natur der Sache entsprechenden, nicht von einer unverständigen Strenge habe sprechen wollen, zog der Berichterstatter der Commission den Antrag:

„das Staatsexamen vor dem Eintritt in's Predigerseminar eintreten zu lassen,“

zurück, und hatte der Antrag auch bei der Abstimmung keine Unterstützung gefunden.

b. Prediger-Seminar.

Repetenten. Convict.

Bei dem weitem unter Nr. 14 des Commissionsberichtes gestellten Antrag, im Predigerseminar „eigene Repetenten anzustellen,“ hob Prälat Ullmann wiederholt die Wichtigkeit hervor, welche für die Kirche die Heranbildung und Fortbildung ihrer Diener habe. Er führte sodann aus, wie die verschärfsten Prüfungen nicht nur den Zweck haben, die Trägen anzuspornen und die Schlechten abzuschrecken, sondern auch die Guten dem Kirchenregiment zur Kenntniß zu bringen, damit diese dann ermuntert und gefördert werden können. Zur Förderung, Belebung und Ermunterung braver und talentvoller junger Theologen fehle es bei uns an ähnlichen Einrichtungen, wie in Württemberg und Preußen, wo unter andern auch durch Verwilligung von Unterstützungen begabten jungen Theologen, wenn ihnen eigene Mittel abgehen, die Möglichkeit gewährt werde, Reisen zu machen und sich in der kirchlichen Welt umzusehen. Von diesem Gesichtspunkte aus — fährt Prälat Ullmann fort — scheint mir das Institut der Repetenten aller Empfehlung werth, nicht bloß als Förderungsmittel zur Fortbildung junger Theologen an sich, sondern auch und insbesondere als Bildungsmittel für künftige academische Lehrer. Es liegt ohne Zweifel im Interesse der Kirchen- und der Staatsregierung, die theologischen Lehrkanzeln an unserer Landesuniversität nicht ausschließlich mit Nichtbadenern besetzt, sondern dazu auch tüchtige inländische Kräfte verwendet zu sehen. Da es jedoch gegenwärtig bei nicht günstigen Vermögensverhältnissen für einen Theologen schlechterdings unmöglich ist, die academische Docentenlaufbahn zu betreten, so ist die Nothwendigkeit gegeben, daß in dieser Hinsicht etwas von Seiten der Regierung geschehe und auf besoldete Privatdocenten als Repetenten an der Universität Bedacht genommen werde.

Etwas Anderes ist es mit den Repetenten in Verbindung mit dem Predigerseminar, wie sie der Commissionsantrag im Auge hat. Abgesehen davon, daß für Heidelberg bei einer Zahl von höchstens 16—20 Seminaristen jedenfalls ein solcher Repetent genügen dürfte, scheint sich selbst nur für eine neue Lehrkraft in unserm Prediger-

seminar kaum ein entsprechender Raum finden zu lassen, wenn nicht der ganze Organismus dieser Anstalt wenigstens einigermaßen geändert wird. Schon jetzt sind die Seminaristen durch Vorlesungen und Uebungen eher zu viel als zu wenig in Anspruch genommen, und es würden deshalb nach Anstellung eines Repetenten andere Lehrkräfte zurücktreten müssen; dann aber ist auch das Seminar vorzugsweise eine praktische Uebungsanstalt, eine Vorbereitung zum Predigeramte, und ob zu einer Lehrstelle dieser Art ein junger, noch wenig oder gar nicht praktisch geübter Theologe sich eignen dürfte, dünkt mir in hohem Grade zweifelhaft. Endlich möchte die Sache auch am Geldpunkt scheitern.

Der Abgeordnete Geheime Kirchenrath Nothe, als früherer Seminardirector, erkennt das Bedürfnis, daß etwas geschehe, jungen Theologen ihre weitere wissenschaftliche Ausbildung zu erleichtern, sowie auch die Betretung der academischen Lehrerlaufbahn zu ermöglichen, auf das Lebhafteste an, und glaubt auch den vorgeschlagenen Weg als ganz geeignet bezeichnen zu müssen.

Allerdings schein ihm die Anstellung eines Repetenten am Seminar zunächst genügend, und was seine Thätigkeit an dieser Anstalt betreffe, wisse er auch keinen rechten Raum für dieselbe. Er begreife ganz wohl, wie nach einer in der vorigen Sitzung gehörten Aeußerung zu schließen, gegen die Theilnahme so vieler Lehrer am Unterricht im Seminar Bedenken entstehen können, indessen nehme er Anstand bei jenem in der letzten Sitzung gemachten Vorschlag, wornach auch die jetzt den übrigen Lehrern der theologischen Facultät anvertrauten Uebungen den beiden Seminarlehrern übertragen werden sollten, und zwar vornehmlich aus Rücksicht auf die gar nicht geringe Arbeitslast, welche den letztern neben andern Aemtern bereits aufgeladen sei, dann aber auch, weil die übrigen Lehrer der theologischen Facultät zu den Seminaristen keineswegs in einem fremden, sondern vielmehr aus früherer Zeit her in einem nahe vertrauten Verhältniß stehen, welches wohl ebenso wenig von diesen wie von jenen gerne würde abgebrochen werden.

Darauf ergriff Ministerialrath Bähr das Wort, und bemerkte: Bei dem Institut der Repetenten im Sinne des Commis-

flonsberichtes werde es sich nicht blos um die wissenschaftliche Fortbildung der Seminaristen, sondern auch um die Ueberwachung ihres Fleißes und ihrer Lebensführung handeln. Die Gründung des Seminars sei zunächst in der Absicht geschehen, um den allzu großen Sprung von der Universität in die geistliche Praxis hinein einigermaßen zu vermitteln, und es sollte deßhalb vorzugsweise Erziehungsanstalt für künftige Geistliche sein. Diesen Zweck vollständig zu erreichen, scheine ihm nun aber bei der dermaligen Einrichtung dieser Anstalt sehr schwer, indem es dem jungen Theologen nicht möglich werde, mit dem Eintritt in dieselbe sich plötzlich von all' den Beziehungen loszusagen, welche er als Student etwa eingezogen. In dieser Hinsicht sollte ihm daher entgegenkommen werden, was am zweckmäßigsten durch Errichtung eines Convictes, wie sie schon in der höchsten Verordnung von 1838 vorgesehen sei, erreicht würde. Die Nothwendigkeit eines solchen Convictes sei auch schon bei der Errichtung des Predigerseminars von dem ersten Director desselben, Geheime Kirchenrath Rothe vortrefflich und schlagend nachgewiesen worden. Erst durch Zusammenwohnen der Seminaristen sei die volle Möglichkeit geboten, nicht nur die nothwendige Disciplin unter denselben aufrecht zu erhalten, sondern auch ihren Fleiß fort und fort zu beleben, und sie an eine Lebensweise zu gewöhnen, die, wenn sie auch jedem Menschen gut anstehe, doch vor Allem bei dem Geistlichen gefunden werden müsse, der für seine Gemeinde ein Vorbild sein solle. Außerdem sei zugleich den jungen Theologen Gelegenheit gegeben, einander auch bei verschiedenen theologischen Richtungen und Bestrebungen in Liebe zu tragen. Von klösterlichen Tendenzen, die zu befürchten wären, könne hier vernünftiger Weise nicht wohl die Rede sein; bei einer tüchtigen Leitung werde es eben so wenig an evangelischer Freiheit als an christlicher Hausordnung fehlen; ein Convict sei keine Zwangsanstalt, sondern eine Wohlthat für alle diejenigen jungen Theologen, denen es mit der Vorbereitung auf ihren wichtigen und heiligen Beruf ein wahrer Ernst sei.

In Verbindung mit einem solchen Convict werde auch das Institut der Repetenten erst von wesentlichem Nutzen sein, daher der Redner den Antrag stellt, die Synode möge den Wunsch aussprechen, daß der Art. 14 der höchsten landesherrlichen Verordnung

von 1838, sobald es nur irgend die Umstände erlauben, zum Vollzug komme.¹⁾

Hierauf wurde von dem Abgeordneten Plitt als derzeitigem Lehrer am Seminar zunächst auf das Institut der Repetenten zurückgegangen. Derselbe tritt, was die Anstellung eines solchen bei dem Seminar in seinem jetzigen Bestand betrifft, der Ansicht des Prälaten Ullmann bei, hebt aber auf der andern Seite den außerordentlichen Nutzen hervor, den die Anstellung eines Repetenten an der Universität zur Förderung des positiven Wissens, zu dessen Gewinnung vor Allem die jüngern Theologen ihre Universitätsjahre nützen sollten, gewähren würde. Auch scheine die Ausführung leicht, da eine solche Stelle süglich noch dem jeweiligen Stadtvicar in Heidelberg könnte übertragen werden, wodurch dann auch diesem Amt eine eigene Dotation geschaffen würde.

Auf den Vorschlag der Errichtung eines Convicts übergehend erklärt sich der Redner dahin: daß hier Alles auf die leitenden Persönlichkeiten ankomme, und daß nach seiner Ueberzeugung eine derartige Anstalt den Zöglingen ebenso sehr zu einer Pönitenz-Anstalt wie zu einem Institut werden könne, an das sie ihr Leben lang mit Liebe und Dankbarkeit zurückdenken werden; daß aber dann mit einem solchen Convict nothwendig die Anstellung eines Repetenten in Verbindung treten müsse. Ob übrigens der Vollzug des Art. 14 mehrerwähnter höchster Verordnung mit Rücksicht auf die Mittel des eigens für gedachten Zweck bestehenden Fonds, sowie die dormalen starke Belastung der Seminariumskasse jetzt nicht sehr in die Ferne gerückt sein dürfte, scheint dem Redner zweifelhaft.

Ein geistlicher Abgeordneter aus dem Unterlande machte sodann darauf aufmerksam, daß nach Art. 1 jener Verordnung über das Predigerseminar in diesem die jungen Theologen nach Vollendung ihrer Studien praktisch gebildet werden sollen, daß aber in Ansehung des umfangreichen Gebietes der im Art. 2 bestimmten Lehrgegenstände, durch die Besprechungen mit Beziehung sämmtlicher Lehrer der theologischen Facultät dem

¹⁾ Der fragliche Artikel lautet: „Dem Seminarium wird für die Bohnung des Directors, für die Hörsäle, sowie zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Seminaristen und zur Einrichtung eines Convicts ein angemessenes Local eingeräumt.“

Hauptzweck offenbar zu viel Zeit entzogen würde, daher er möglichste Reduction der Lehrerzahl für das Seminar wünschen müsse. Das Institut der Repetenten sowie die Errichtung eines Convictes fanden auch in diesem Abgeordneten einen warmen Fürsprecher, und hinsichtlich der erforderlichen Mittel verwies derselbe auf die Synodalmitteltheilungen von 1843, wornach schon damals die Möglichkeit von deren Beschaffung in Aussicht gestellt gewesen sei.

Von dem Abgeordneten *Rothe* ward nun noch unter voller Anerkennung der für die Errichtung eines Convictes von dem Antragsteller angeführten Gründe bemerkt, wie er diese Errichtung in seiner früheren Stellung als Seminardirector stets im Auge gehabt und deßhalb immer, wo nur möglich, in Ausgaben für das Seminar die äußerste Sparsamkeit habe eintreten lassen; dadurch sei es auch gelungen, den früher ansehnlichen Vermögensstand zu erzielen, jetzt aber sei dieser ein weit weniger günstiger, da eben jene Ueberschüsse für das Seminar hätten verwendet werden müssen, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, den Budgetsatz desselben reducirt zu sehen, und da überdies in den letzten Jahren die Zahl der Seminaristen sich ansehnlich gemehrt habe.

Nachdem noch in Anbetracht des Vorschlags einer Reduction der Lehrerzahl am Seminarium möglichste Vorsicht anempfohlen worden war, schloß sich ein weiterer Abgeordneter zunächst dem vorhin geäußerten Wunsch an, daß es badischen Theologen möchte ermöglicht werden, auch die academische Docenten-Carriere zu betreten, zumal er mehr als eine dafür besonders begabte Persönlichkeit habe kennen lernen.

Sodann fuhr derselbe fort: auch er halte dafür, daß ein mit einem Convict verbundenes Seminar wohl mehr zu leisten vermöge, als ein der Convict-Einrichtung entbehrendes, daß man aber doch dabei das Maaß des wahrscheinlich Erreichbaren nicht aus dem Auge verlieren dürfe. Von außerordentlicher Wichtigkeit nämlich sei die Stelle des Vorstehers einer solchen Anstalt, indem das Zusammenleben mit vielen jungen Leuten, die hausväterliche Stellung zu diesen, so vielerlei Eigenschaften wissenschaftlicher und praktischer Natur voraussetze, wie sie in einer Persönlichkeit nicht wohl oder doch nur außerordentlich schwer sich vereinigt vorfinden möchten; sodann erscheine eben wegen dieser bedeutenden Anforderungen nur das kräftigste

Mannesalter einer solchen Stelle gewachsen, so daß also nothwendig auch ein öfterer Wechsel in deren Besetzung eintreten müsse.

Die Schwierigkeit in Beziehung auf die Wahl des Vorstehers erkannte auch Prälat Ullmann auf das Vollkommenste an, glaubte aber daraus nur den Schluß ziehen zu sollen, daß man eben in den Anforderungen an denselben sich auf dasjenige beschränken müsse, was überhaupt zu erreichen sei, was dann auch zur Folge habe, daß die Stelle nicht so absorbirend auf ihren Träger einwirken werde.

Wenn auch — sagte der Redner — der Director eines Predigerseminars allerdings stets ein wissenschaftlich durchgebildeter Theologe sein sollte, so wird er doch vorzugsweise ein praktischer Mann sein müssen, und für ein Convict insbesondere noch ein solcher, der vorwiegende pädagogische Begabung besitzt. Solche Persönlichkeiten werden sich aber doch wohl auch ohne allzu große Schwierigkeit finden lassen. Man muß auch nicht verlangen, daß der Seminar-director zugleich ein Fach der wissenschaftlichen Theologie in der Facultät vertrete. In dieser Combination liegt das eigentlich Schwierige der Sache. Aber dieß läßt sich wohl beseitigen.

Beide Vorschläge, sowohl die Errichtung eines Convicts, wie die Einführung des Instituts der Repetenten, fanden noch mehrfache Unterstützung, der früher ausgesprochene Wunsch der Reduction der Lehrer am Seminar aber hatte von verschiedener Seite Bekämpfung erfahren, indem man dem großen Nutzen dankbare Anerkennung zollte, welcher unstreitig aus den Conversatorien unter Leitung der übrigen Lehrer der theologischen Facultät für die Seminaristen erwachse.

Hierbei wurde von einem geistlichen Abgeordneten Anlaß genommen, im Namen der Synode für den reichen Segen, den das Predigerseminar in Heidelberg auch bei seiner bisherigen Einrichtung und den es namentlich auch unter der frühern Direction in unsern jungen Theologen sichtlich gewirkt, den lebhaftesten Dank auszusprechen. Diese Anerkennung ward sodann von einem derzeitigen Lehrer des Seminars als dankenswerthe Ermunterung entgegen genommen und dabei zugleich bezeugt, daß wenn man etwa da oder dort meinen sollte, es hätte gegenwärtig unter den Seminaristen in Heidelberg ein etwas loses Leben Platz gegriffen, dieß

nach seinen und seines Collegen Erfahrungen nicht richtig erscheine, daß vielmehr beide Lehrer im Allgemeinen mit dem Betragen der jungen Leute alle Ursache hätten zufrieden zu sein.

Nachdem noch ein Mitglied der Commission erklärt hatte, daß ihre Absicht in Beziehung auf diesen Passus ihres Berichts durch das Ergebnis der Verhandlungen vollständig erfüllt erscheine, daß übrigens, was den von ihr in Ansehung der Repetenten im Bericht gebrauchtem Pluralis betreffe, wohl auch in Heidelberg zwei solcher Repetenten angestellt werden dürften, nämlich einer in der Person des jeweiligen Stadtvicars für die theologische Wissenschaft und einer zur Unterstützung des Convictvorstandes: wurden nachstehende Anträge zur Abstimmung gebracht:

1) Der Antrag des Ministerialraths Bähr, die Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß, sobald es die Umstände erlauben, die Errichtung eines Convictes zum Vollzug komme,

welcher Antrag mit allen Stimmen, ausgenommen der eines weltlichen Abgeordneten, angenommen;

2) Der Antrag auf Einführung des Instituts der Repetenten und zwar:

a. auf Anstellung eines Repetenten beim Seminar in seiner dormaligen Einrichtung,

welcher Antrag einstimmig abgelehnt,

b. auf Anstellung eines Repetenten bei der Universität,

welcher mit Stimmeneinhelligkeit zum Beschluß erhoben wurde.

2. Die Pfarrer.

(Nr. 19 und 20 des Berichts.)

a. Kirchendienerpragmatik.

In Betreff dieser Angelegenheit und des Commissionsantrags, die Synode wolle sie recht dringend zur endlichen Erledigung empfehlen, gibt ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths folgende Erklärung:

Die Kirchenbehörde hat diesen Gegenstand schon längst und wiederholt in Angriff genommen, ist aber dabei immer auf große Schwierigkeiten gestoßen. Es zeigte sich bei den schon 1846 stattgefundenen Berathungen bald, daß eine Kirchendienerpragmatik durch tausend Fäden mit dem Ganzen unserer kirchlichen Einrichtungen unzertrennlich zusammenhängt und in sie eingreift, daher gar nicht für sich allein ausgearbeitet werden konnte, ohne jenes Ganze mit in Erwägung zu ziehen und in wesentlichen Bestandtheilen zu modificiren, und dieß um so mehr, als gerade die in eine kirchlich sehr bewegte Zeit gefallenen Diöcesansynoden von 1846 sich vorherrschend mit Verfassungsangelegenheiten beschäftigten und auf vielfache Aenderungen in der Organisation des Kirchenwesens drangen. Man sah sich also genöthigt, das Ganze der kirchlichen Einrichtungen in's Auge zu fassen und es wurden auch mehrere Ausarbeitungen entworfen. Die Sache konnte aber nicht zu Ende geführt werden; denn bald kam das Jahr 1848, wo in ganz Deutschland die Kirche vom Staat getrennt werden sollte, aber Niemand wußte, was werden wollte. Der Oberkirchenrath verlor demungeachtet die Sache nicht aus dem Auge; im Frühjahr 1849 fanden besondere, längere Zeit dauernde Berathungen statt und es kam damals auch ein Entwurf in 99 Paragraphen zu Stande, von welchen die §§. 38 bis 53 die Kirchendienerpragmatik betrafen. Nun trat die Revolution sührend dazwischen und unmittelbar nach ihr war es wohl am wenigsten an der Zeit, umfassende Aenderungen im Kirchenwesen eintreten zu lassen, da diese nicht geeignet gewesen wären, zu der so nöthigen Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung beizutragen. Auch wurden bald Bedürfnisse anderer Art laut, denen die Kirchenbehörde noch mehr Rechnung tragen zu müssen glaubte, weil sie das eigentliche Wesen und Gedeihen der Kirche unmittelbar betrafen, wovon die umfassenden Vorlagen an die dießjährige General-Synode Zeugniß ablegen.

Nach meiner persönlichen Erfahrung und Kenntniß würde ich übrigens, wenn ich Pfarrer wäre, im eigenen Interesse eine Dienerpragmatik, durch welche alle Verhältnisse bis in's Einzelne geregelt werden, nicht nur nicht verlangen, sondern eher gegen sie protestiren. Es könnte den Pfarrern mit einer alle ihre Verhältnisse haarscharf ordnenden und unabänderlich festsetzenden Dienerpragmatik gehen,

wie den Schullehrern mit dem Schulgesetz, das gleichfalls seiner Zeit lebhaft verlangt wurde, durch das aber jetzt sie selbst sowohl als die Behörden sich vielfach eingezwängt fühlen; wie man denn aus dem Munde vieler Schullehrer die Aeußerung hört: früher sei es besser gewesen. Jetzt werden sie nach dem kalten, unerbittlichen Buchstaben des Gesetzes behandelt, durch welchen die Behörde gebunden ist und gegen welchen man die Billigkeit nicht vormalten lassen kann.

Was die im Commissionsbericht noch besonders hervorgehobene Pensionirung der Geistlichen betrifft, so bestehen darüber allerdings keine festen Bestimmungen, weil es überhaupt an einem genügenden Pensionsfond fehlt. Die Größe der Pension muß sich nach dem Ertrag der Pfründe, die der Pensionär inne hatte, richten, indem davon so viel zurückbleiben muß, als zur Verfehug des Dienstes durch einen Pfarrverweser nöthig ist, und dieser Abzug wird häufig noch aus den leider nur geringen Mitteln des Pensionsfonds ergänzt. Diese bisherige Art und Weise der Pensionirung wird für die Geistlichen gewiß weit günstiger und vortheilhafter sein, als sie sich bei fester Regelung durch eine Dienerpragmatik gestalten wird.

Ein geistlicher Abgeordneter theilte diese Ansicht, indem er beifügte, die Geistlichen seien gegenüber den Staatsdienern dadurch in einer glücklichen Lage, daß ihnen nach einem Grundsatz des canonischen Rechts, die Pfründen ad dies vitæ verliehen sind und sie nur versetzt werden können, wenn ihnen durch dienstpolizeiliche Untersuchung ein Fehler des Dienstes oder Verhaltens nachgewiesen ist. Er wolle aber noch zwei Wünsche aussprechen:

- 1) daß bei Pensionirungen der Besoldungsrest, welcher nach Abzug des Dienstverfehugsaufwandes erübrige, vollständig ohne Abzug für öffentliche Fonds, gegeben werde. Dies entspreche dem historischen Recht, dem Zwecke der Stiftung der Pfründe.
- 2) daß dem Verlangen nach einer Revision der Promotionsordnung entsprochen und bei Besetzung einzelner Pfarrstellen weniger dem Dienstalter als dem Bedürfniß der Gemeinde und der persönlichen Befähigung Rechnung getragen werde, namentlich wenn

- a. Pfarrstellen in Städten,
 b. Decanatspfarreien,
 c. Pfarrstellen mit ausgebreiteter Seelsorge in der Nähe ungemischter katholischer Gemeinden, oder
 d. in Gemeinden zu besetzen seien, in welchen ein kirchlicher und sittlicher Verfall zu Tage trete.

Man könne durch eine Personalabgabe im einzelnen Falle die geeignete Ausgleichung treffen.

Diese beiden Wünsche anlangend erklärte ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths, daß eine bestimmte Normirung der Pensionsbezüge allerdings wünschenswerth, aber sehr schwierig sei wegen der Verschiedenheit der einzelnen Fälle; häufig müsse nach den Verhältnissen der Gemeinde die Versetzung einer erledigten Pfarrstelle einem älteren Pfarrverweser übertragen und diesem ein bedeutenderer Gehalt als der gewöhnliche ausgeworfen werden, wo dann von dem Ertrag der Pfründe für ihren pensionirten Inhaber weniger erübrige. Oft sei es sehr schwer, eine angemessene Pension nur aufzubringen; übrigens habe man bisher stets alles gethan, was möglich gewesen.

Die Promotionsordnung, wie sie die Kirchenrathsinstruction von 1797 enthalte, habe durch spätere Verordnungen und anderweitige gesetzliche Bestimmungen mehrfache Abänderungen erlitten. Das Bedürfniß einer neuen sei nicht zu verkennen; man habe diese wichtige Sache auch nicht aus den Augen verloren und werde sich, so bald als möglich, mit ihr beschäftigen.

Der Vorstand der Commission erklärte nun mit Dank, durch diese Auskunftsertheilung den Wunsch der Commission für befriedigt, erkannte die vorgetragene Abhaltungsgründe an, empfahl jedoch die Sorge für eine Promotionsordnung und ein Pensionsgesetz.

Ein weltliches Mitglied hebt noch unter Hinweisung auf die Zusage der Unions-Urkunde Beilage B. S. 4 hervor, die Pensionsmaßregeln seien ganz in das Ermessen des Oberkirchenraths gegeben, es fehle an jeder sicheren Bestimmung, dies sei des Dienstes nicht würdig, das öffentliche Interesse erheische gesetzliche Vorgehr.

Darauf bemerkte schließlich ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths, die Pensionirung eines Geistlichen sei früher

nicht vorgekommen; wer den Dienst nicht habe versehen können, habe auf seine Kosten einen Vicar gehalten. Zu Pensionen seien Mittel nöthig und reiche der Staatszuschuß von 3000 fl. lange nicht hin. Bisher habe der pensionirte Geistliche den nach Abzug des Dienstversehungsaufwandes erübrigenden Rest des Pfründertrags erhalten, und es sei davon niemals einem Fond etwas zugewendet worden. Man sei froh gewesen, wenn man keinen Zuschuß zu den Kosten der Dienstversehung habe bewilligen müssen.

In Folge dieser Erläuterung sowie im Vertrauen auf das billige Ermessen der Oberkirchenbehörde und auf die Beachtung des Pfründerrechts *ad dies vitae*, wurde alsdann der Wunsch unter Ziff. 1 (die Pensionirungen betreffend) zurückgezogen.

Der Antrag auf Revision der Promotionsordnung wird von der Synode angenommen, ebenso der von einem geistlichen Mitgliede des Oberkirchenraths dahin redigirte Antrag, in der Promotionsordnung den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß bei Besetzungen von Pfarrpfründen das Bedürfniß des Dienstes den Ausschlag geben solle.

Der Antrag eines geistlichen Mitglieds, daß der Grundsatz, bei 1500 fl. Gehalt keine Vergütung für einen Vicar zu bewilligen, aufgegeben werden solle, fand keine Unterstützung.

Außerdem ist hier noch des Antrags zu gedenken, der in der 23. Plenarsitzung von einem weltlichen Mitglied gestellt wurde und dahin ging:

- 1) daß in Abänderung des I. Constitutions-Edicts §§. 13 und 21 und nach Ansicht der §§. 2, 10 und 13 der Kirchenverfassung die Ernennung der ständigen Kirchenbeamten, beziehungsweise der Pfarrer als ein Recht der Kirchengewalt erklärt und von den geordneten Kirchenbehörden vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung ausgeübt werde; und
- 2) daß bei solcher Ernennung den Pfarrgemeinden eine Mitwirkung zugestanden und als Minimum derselben in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Eisesnacher Kirchen-Conferenz vom 9. Juni 1855 das f. g.

votum negativum in Bezug auf Lehre, Wandel und Gaben der Geistlichen eingeräumt werden möge.

Diese Anträge wurden nun zwar ausführlich begründet und aus der Mitte der Synode in kurzer Discussion theils angegriffen, theils befürwortet, schließlich aber, weil zu einer gründlichen Berathung bei dem bereits in Aussicht genommenen Schluß der General-Synode die Zeit nicht mehr hinreichte, und mit Rücksicht auf die von der Versammlung kundgegebene Stimmung von dem Antragsteller, Oberhofgerichtsrath Ha a ß, zurückgezogen.

b. Bürgerliche Standesbeamtung.

Bei Gelegenheit der Verhandlung über die Unangemessenheit der Verlesung des 6. Kapitels aus dem Landrecht unmittelbar vor der Trauung (vergl. den 2. Band der amtlichen Darstellung Seite 614) war die obenbezeichnete Standesbeamtung überhaupt zur Sprache gebracht worden.

In den größeren Städten des Landes — äußerte der Abgeordnete P l i t t — schein die Vereinigung der Geschäfte eines bürgerlichen Standesbeamten mit denen der Pfarrei nicht mehr rathsam, da unter der Masse der durch beide Aemter veranlaßten Arbeiten der Dienst der Standesbeamtung sowohl, als der eigentliche Beruf des Geistlichen leide.

Diese an sich schon bedeutende Arbeit werde namentlich in Städten, wo mehrere Pfarreien bestehen, und somit auch mehrere Standesbücher geführt werden, durch Umzüge der Familien aus einer Pfarrei in die andere noch sehr vermehrt, so daß die Aufgabe durch die mit der Führung der Bücher noch sich verbindenden Nebengeschäfte für einen Geistlichen zu groß werde. Der Vortheil, welchen man bei der Zuweisung der Standesbuchführung an die Geistlichen besonders hervorzuheben pflege, daß nämlich dem Geistlichen, anläßlich dieser Geschäfte Gemeindeglieder zugeführt werden, welche sonst eine Berührung mit ihm nicht suchen, sei nicht so bedeutend, wenn man dagegen erwäge, daß durch Abnahme der mit der Standesbeamtung verbundenen Geschäfte der Geistliche Zeit für

die Seelsorge gewinne und ihm damit Gelegenheit gegeben werde, auch mit Gemeindegliedern der bezeichneten Art in Verkehr zu treten.

Der Abgeordnete stellte daher den Antrag:

Die General-Synode wolle Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten die unterthänigste Bitte aussprechen: Höchsterse-
 lbe wolle in den Hauptstädten des Landes die Pfarrer, beziehungsweise Rabbiner, der Führung der Civilstandes-
 beamtung allergnädigst entheben und dafür in jeder dieser
 Städte einen weltlichen, der Stadtdirection untergeordneten
 Civilstandesbeamten ernennen.

Dieser Antrag wurde von einer Seite her bekämpft und da-
 bei bemerkt, daß der Ueberhäufung von Geschäften, die übrigens
 in größeren Städten auch durch eine größere Zahl von Geistlichen
 wieder vermindert werde, durch häufiger zu gewährende Dispensation
 von der Verpflichtung, die Duplicate eigenhändig führen zu müssen,
 abgeholfen werden könne.

Von anderer Seite her fand der Antrag Unterstützung und
 wurde von der Synode der Verfassungs-Commission zur Berathung
 und Berichterstattung zugewiesen.

In der 22. Plenarsitzung erstattete der Abgeordnete Eber-
 lin Namens der Commission folgenden Bericht:

Hochwürdige General-Synode!

Ihre Verfassungs-Commission hat den Antrag des Abgeord-
 neten Plitt in Prüfung genommen: die hochw. Synode wolle an
 Seine Königliche Hoheit die Bitte aussprechen: Höchsterse-
 lbe wolle in den Hauptstädten des Landes die Pfarrer, beziehungsweise Rab-
 biner, der Führung der Civilstandes beamtung allergnä-
 digst entheben und dafür in jeder dieser Städte einen weltlichen der
 Stadtdirection untergeordneten Civilstandesbeamten ernennen.

Ihre Commission anerkennt, daß die Geschäfte der Civilstan-
 desbeamtung in den größeren Städten und unter obwaltenden Um-
 ständen in Heidelberg namentlich zu einer für die Pfarrer unerträg-
 lichen Last herangewachsen sind, daß sie, selbst wenn sie unter meh-
 rere Pfarrer getheilt sind, noch viel Zeit in Anspruch nehmen, die
 ihnen für den Kirchendienst und das Fortstudium in einer empfind-
 lichen und benachtheiligenden Weise abgeht.

Allein sie besorgt, daß, wenn der gestellte Antrag genehmigt würde, die Einführung von Civilstandesbeamten Consequenzen nach sich ziehen könnte, die große und nachtheilige Folgen hätten.

Sie glaubt, daß überhaupt Ausnahmen für größere Städte nicht gemacht werden können. Sie ist der Ansicht, daß die betreffenden Pfarrer zur Zeitersparniß gewisse Stunden bestimmen könnten, nach denen sich alle zu richten hätten, welche mit der Civilstandesbeamtung in Berührung kommen. Allein sie erblickt darin noch keine genügende Abhilfe. Sie hält jedoch eine Erleichterung für unerlässlich, und vereinigt sich in dem Antrag:

die Groß. Regierung zu bitten, daß den Pfarrern in größeren Städten die unerlässliche Erleichterung in den Geschäften der Civilstandesbeamtung durch geeignete mit den Gesetzen vereinbarliche Maßregeln gewährt werden wolle.

Nach Verlesung dieses Berichts erklärte zunächst das Präsidium seine Bereitwilligkeit, ausführbare Erleichterungen für die Geistlichen in gedachter Beziehung gerne eintreten lassen zu wollen, wofür sodann der Antragsteller seinen Dank ausspricht unter Hinweisung darauf, daß am ehesten durch Aufhebung der Verpflichtung der Geistlichen zur eigenhändigen Führung der Doppelschriften und vielleicht auch durch Einführung gedruckter Formularien für die Civilstandsregister, wie solche in Rheinpreußen bestehen, Erleichterungen ermöglicht werden dürften. Wenn in dem Berichte — schloß der Redner — auf bedenkliche Consequenzen des Antrags hingewiesen und darunter etwa die Hinüberleitung zur Civilehe verstanden werde, so spreche dagegen das Beispiel der Lutherischen Gemeinde in Frankfurt, bei welcher die Geistlichen die Standesbücher nicht führten und die Civilehe gleichwohl nicht existire.

Hierauf erklärte sich noch der Präsident der Versammlung und zwar im Interesse der Kirche sowohl als der Wichtigkeit der fraglichen Urkunden für Beibehaltung der jetzigen Einrichtung, welche das Ansehen der Geistlichen eher erhöhe als beeinträchtige, lud jedoch ein, Erleichterungsvorschläge bei der Groß. Regierung einzureichen.

Bei der Abstimmung wurde der Commissionsantrag angenommen.

Ein anderer hierhergehöriger Antrag wurde durch die unter Nr. 4 im Commissionsbericht gemachte Bemerkung hervorgerufen und von einem geistlichen Mitgliede gestellt:

die Geistlichen möchten durch eine von dem Großh. Oberkirchenrath zu erlassende Verordnung, welche indeß nicht rückwirkende Kraft erhalten sollte, zur Führung von Familienregistern verpflichtet werden.

Es wird zwar die Nützlichkeit solcher Register insbesondere auch zur Erkennung der sittlichen Zustände in den Familien mehrfach anerkannt, schließlich aber der Antrag von der Synode abgelehnt.

3. Das Decanat.

(Zu Nr. 24 und 25 des Berichts.)

Die Decanatsordnung vom 1. Mai 1846 hatte die Commission nur als Provisorium betrachten zu müssen geglaubt und deren Vorlage an die General-Synode gewünscht. Bei den hierdurch veranlaßten Verhandlungen über die Competenz der General-Synode überhaupt gegenüber dem Kirchenregiment (s. oben S. 680) war zwar erklärt worden, daß eine solche Vorlage nicht verlangt werden könne, der Synode jedoch freistehe, ihre Wünsche und Ansichten im Einzelnen auszusprechen, wenn die fragliche Decanatsordnung dazu Veranlassung gebe. Allein es wurden von den Mitgliedern der Synode keine derartigen Wünsche vorgetragen, daher man zu dem unter Nr. 25 berührten

Visitationswesen überging. Von Seiten des Oberkirchenraths wurde hier zunächst erwähnt, daß auch von der Behörde das Bedürfniß einer Revision des Visitationswesens anerkannt werde, und man sich deshalb schon seit geraumer Zeit mit dem Entwurfe einer neuen Verordnung beschäftige.

Prälat Ullmann äußert, daß er den höchsten Werth auf die persönliche Berührung der Mitglieder des Oberkirchenraths mit den Pfarrern, Kirchenältesten und Kirchengliedern lege, und deshalb, da er auch ohne Gesetz und amtlichen Auftrag gerne das Mög-

lichte zu thun suche, schon eine Anzahl Diöcesen in freier Weise besucht habe, um in fördernde lebendige Beziehungen zu treten.

Es sei gewiß sehr zu wünschen, daß bei den Visitationen, wie in Württemberg die Prälaten so in unserem Lande die Oberkirchenräthe theilhaftig würden. Nur würde dieß jedenfalls vermehrte Arbeitskräfte erfordern, die freilich auch schon aus andern Gründen nothwendig seien.

In einem spätern Vortrage wird bemerkt: nicht nur darin solle die Aufgabe der Visitationen gesucht werden, dem Kirchenregimente Kenntniß von der Amtsthätigkeit der Pfarrer und Kirchengemeinderäthe, sowie dem Zustande der Gemeinden zu verschaffen, sondern auch darin, eine heilsame Nachwirkung in den Gemeinden hervorzubringen. Dazu sollten die Visitationsbescheide dienen. Diese aber gelangen gewöhnlich nur zur Kenntniß der Pfarrer, Kirchengemeinderäthe und Lehrer, während es doch gewiß wichtig wäre, daß auch den Gemeinden etwas gesagt würde, was indeß allerdings auch seine eigenthümlichen Schwierigkeiten habe.

Wäre das auf die Gemeinden Bezügliche nur sehr kurz, so eigne es sich nicht zur besonderen Verkündigung, und müßte daher in eine ausführliche, die Gemeinden ermunternde, belehrende, zurechtweisende Ansprache gebracht, es müßte eine Art Hirtenbrief an die Gemeinden erlassen werden. Dazu werde jedoch viele Zeit erfordert, und außerdem ließen sich aus den Visitationsprotokollen, selbst aus den möglichst eingehenden und vollständigen, die Gemeindeverhältnisse nicht in der Weise erkennen, daß man daraus immer auch das zur Ansprache an die Gemeinden individuell Geeignete entnehmen könnte.

Von mehreren Seiten wird die Zweckmäßigkeit solcher Visitationen durch Mitglieder des Oberkirchenrathes anerkannt und dabei allerseits darauf Gewicht gelegt, daß dieselben sich zur Aufgabe machen sollten, vorzüglich das innere Leben der Kirche in's Auge zu fassen.

Eine hierbei gefallene Bemerkung über das Visitationswesen anderer Länder, namentlich in Preußen, führt zu einer Besprechung der dort neuerdings angeordneten außerordentlichen Generalvisitationen, welche jedoch bei der großen Verschiedenheit unserer kirchlichen Zu-

stände von denen in den altpreussischen Provinzen für Baden nicht geeignet gehalten werden.

Bei den von den Decanen vorzunehmenden Visitationen wird die Ansprache des Decans an die Gemeinde als einer der wichtigsten Momente hervorgehoben. Ein Redner findet hierin den Schwerpunkt der Visitation, wenn nämlich die Ansprache auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinde mit aller Freimüthigkeit der christlichen Liebe eingeht und den Schlußstein der Visitation in einem nach deren Vornahme zu erlassenden Hirtenbriefe an die Gemeinde, in welchen man wohlwollende Rügen, wozu die Visitation Anlaß geben könnte, aufnehmen dürfte, ohne Gefahr zu laufen, dieselben möchten nicht gut aufgenommen werden.

Die von dem Herrn Präsidenten zur Abstimmung gebrachte Frage:

„Soll dem Oberkirchenrath die Ordnung des Visitationswesens, mit Rücksicht auf die gemachten Bemerkungen, empfohlen werden?“ wird von der Synode bejaht.

4. Die oberste Kirchenbehörde.

(Zu Nr. 17 des Berichts.)

Die Commission hatte es der General-Synode überlassen, ob sie auf den von verschiedenen Diöcesansynoden geäußerten Wunsch, die oberste Kirchenbehörde möchte nicht als eine Mittelstelle betrachtet, sondern in eine unmittelbare Verbindung mit dem Groß. Staatsministerium und dem Landesbischof gebracht werden, tiefer eingehen wolle.

Von Seiten des Präsidiums wird bemerkt, daß in dem Recesse auf die letzte General-Synode von 1843 zugesichert worden sei, die Stellung des Oberkirchenraths in Betracht zu ziehen und darauf hin die landesherrliche Verordnung vom 25. October 1853 erschienen sei.

Ein geistliches Mitglied begründet sodann folgenden Antrag:

„Dem Groß. evangelischen Oberkirchenrath die ihm in der Kirchenrathsinstruction und in dem ersten Constitutionsedict verliehene, der Würde und dem Wesen der Kirche angemessene Stellung wieder zukommen zu lassen.“

Die Motivirung war im Wesentlichen folgende:

Die Kirche ist das Reich Gottes in seiner irdischen und zeitlichen Entwicklung; sie ist ein besonderes und eigenthümliches Lebensgebiet. Wie aber jeder Organismus nur dann ein gesundes und gedeihliches Leben führt, wenn er sich nach seinen eigenen Lebensgesetzen entfalten kann, so gilt dieß im höchsten Sinne von der Kirche. Als Organismus betrachtet hat die Kirche ihre Glieder ähnlich denen des Leibes: niedere und höhere, dienende und regierende.

Es fragt sich nun, ob die Stellung der obersten Kirchenbehörde Badens eine solche ist, in welcher sie, ungehemmt von fremder Insuenz, ihrer Aufgabe, die Kirche in kirchlichem Sinn und Geist zu leiten und zu regieren, entsprechen kann.

Nach der höchsten Verordnung vom 5. Januar 1843 steht der Groß. Oberkirchenrath unter dem Groß. Ministerium des Innern und unter dem Groß. Staatsministerium, welche beiden Behörden aus Mitgliedern der evangelischen und katholischen Kirche zusammengesetzt sind, ohne einen kirchlichen oder confessionellen Charakter zu haben.

Die Nachtheile dieser Organisation sind folgende:

1) Die oberste Kirchenbehörde ist auf keine Weise, weder im Groß. Ministerium des Innern noch im Groß. Staatsministerium vertreten.

2) Nach §. 18 des Constitutionsedicts hat der evangelische Oberkirchenrath die Kirchenherrlichkeit des Regenten zu verwalten. Allein diese Verwaltung muß er nach seiner jetzigen Stellung mit Groß. Ministerium des Innern theilen; ja es steht in der Befugniß des letzteren, die Verfügungen des ersteren abzuändern oder zu verwerfen.

3) Nach dem gleichen Paragraphen kann der Oberkirchenrath verlangen, daß in dem, was die Leitung der inneren kirchlichen Einrichtungen und den religiösen Theil der Erziehung betrifft, keine

Influenz von Personen anderer Religionen stattfindet. Eine solche Influenz ist aber gegenwärtig unvermeidlich.

4) Steht der oberste Bischof der Kirche in keinem reinen und rechten Verhältniß zur Leitung und Regierung der Kirche, sowie umgekehrt das richtige Verhältniß des Oberkirchenraths zum obersten Bischof getrübt und alterirt ist.

Allerdings enthält die höchste Verordnung vom 5. Januar 1843 noch folgende, sehr günstig lautende Bestimmung in §. 5: „Der evangelische Oberkirchenrath hat außer den im §. 2 gedachten Obliegenheiten die innere Regierung unserer Kirche nach Maßgabe der evangelischen Kirchenverfassung selbstständig zu verwalten u.“

Ganz ähnlich lautet die allerhöchste Entschließung vom 25. Oktober 1853, welche seiner Zeit mit inniger Freude und herzlichem Danke aufgenommen worden ist; sie bestimmt die Stellung des evangelischen Oberkirchenraths dahin, daß derselbe, in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Januar 1843, und in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde, dem Ministerium des Innern als Centralmittelstelle unterstellt ist, dagegen, so weit ihm die Verwaltung der innern Angelegenheiten obliegt, nach §. 5 der Verordnung unmittelbar unter dem Landesherrn, als obersten Bischof, stehe.

Es wird in diesen Verordnungen auf den Grund der bekann- ten Unterscheidung zwischen dem *jus circa sacra*, welches der Regent als solcher übt, und dem *jus in sacra*, welches als Recht der Kirche, und mithin des obersten Bischofs, durch die oberste Kirchenbehörde im Namen und Auftrag des Letztern gehandhabt wird, allerdings dem Oberkirchenrath eine höhere Stellung vindicirt. Allein abgesehen davon, daß der Umfang des *jus circa sacra* bald enger, bald weiter bestimmt wird, und fast jede kirchliche Angelegenheit von verschiedenen Standpunkten aus, bald als zum *jus circa*, bald als zum *jus in sacra* gehörend betrachtet werden kann; abgesehen ferner davon, daß auch die sogenannten kirchlichen *externa* immer mehr oder weniger mit dem Wesen der Kirche zusammenhängen, abgesehen endlich, daß der Oberkirchenrath die innern Angelegenheiten der Kirche, namentlich in Beziehung auf Lehre, Cultus und Verfassung nicht selbstständig, sondern nur unter Mitwirkung und Zustimmung der General-Synode verwalten kann: so dürfte wohl die Praxis bereits vollständig darüber entschieden haben, daß die

höhere Stellung dieser Behörde eine blos nominelle ist. Die Erfahrung lehrt, daß jene Unterscheidung nirgends gemacht wird und es möchte selbst für den Großh. Oberkirchenrath schwer, wenn nicht unmöglich sein anzugeben, wo diese seine höhere Stellung eintritt, während dagegen andererseits überall fühlbar ist, daß er nur als Centralmittelstelle betrachtet wird. Auch fragt es sich, ob er als Centralmittelstelle zugleich und außerdem noch eine höhere Stellung einnehmen kann, und ob darin nicht ein unlösbarer Widerspruch liegt. Denn offenbar kann eine höhere Stelle wohl die Angelegenheiten einer niedern besorgen; wie aber eine niedere auch die einer höhern, deren Befugniß als solche, eine umfassendere ist, besorgen könne, dürfte schwer abzusehen sein. Wird nun erwogen, daß das jus circa sacra ein Attribut des Majestätsrechtes ist, also dem Oberkirchenrath nicht zusteht die „innern Angelegenheiten“ aber nach Maßgabe der evangelischen Kirchenverfassung, in sofern sie Lehre, Cultus und Verfassung betreffen, also das jus in sacra, nur mit Zustimmung der General-Synode geordnet werden können, so ergibt sich von selbst, daß der Oberkirchenrath auch darin keine Selbstständigkeit besitzt und auf die Executive beschränkt ist.

Daß eine solche Stellung der obersten Kirchenbehörde weder ihrem Namen entspricht noch dem Wesen und der Aufgabe der Kirche angemessen ist, daß daraus viele Hemmnisse für eine segensreiche Leitung und Regierung der Kirche entspringen müssen, liegt auf der Hand.

Ist nun aber eine solche untergeordnete Stellung der obersten Kirchenbehörde etwa um des Aufsichtsrechts willen, dem sich die Kirche nimmermehr entziehen kann und will, nothwendig? Diese Frage wird durch die Geschichte der badischen Kirchenverfassung entschieden verneint. Die oberste Kirchenbehörde hat nämlich bis zum Jahr 1843 eine ganz andere, und namentlich früher eine viel würdigere Stellung eingenommen, ohne daß dem Staate irgend ein Nachtheil daraus entsprungen wäre.

Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß kaum irgend eine andere Kirchenbehörde Deutschlands in einem ähnlichen, schlechthin den weltlichen Staatsbehörden untergeordneten Verhältnisse steht. Selbst, um nur ein Beispiel anzuführen, in dem überwiegend katholischen Baiern, unter einem katholischen Regenten, hat

das Oberconsistorium eine weit würdigere Stellung, und die evangelische Kirche wird sogar durch einen Geistlichen im Ministerium des Innern vertreten. Welche freie Stellung nimmt doch in Preußen die oberste Kirchenbehörde ein! — und welche Rechte sind nicht in neuester Zeit der katholischen Kirche Badens und ihrer kirchlich und staatlich so hochgestellten Behörde, dem erzbischöflichen Ordinariate, eingeräumt worden! Dem gegenüber bedarf auch unsere Kirche einer Hebung in ihren äußern Verhältnissen, und die oberste Kirchenbehörde einer größeren Selbstständigkeit mit einer würdigeren Stellung.

Zwei nicht minder wichtige Punkte aber sind folgende; der eine betrifft die Composition des Oberkirchenraths, der andere die Geschäftsordnung desselben.

In dem schon angeführten Constitutionsedict vom 14. Mai 1807, S. 17, heißt es nämlich: „Die Mitglieder dieses Oberkirchenraths dürfen, die beiden Vorstände mit eingerechnet, nie weniger sein als acht, wohl aber können deren nach Befinden mehr sein.“

Die geistliche Bank war damals bekanntlich durch vier Mitglieder besetzt, während sie jetzt nur drei zählt. Wir wollen absehen davon, daß uns diese Zahl im Vergleich mit der Zahl der Mitglieder der weltlichen Bank, welche mit Einschluß des Directors, durch vier Personen besetzt ist, und in Absicht auf den Charakter einer kirchlichen Behörde nicht das ganz richtige Verhältniß zu sein scheint. Aber darauf dürfte wohl aufmerksam zu machen sein, daß, obwohl sich die Arbeitslast der obersten Kirchenbehörde seit dem Jahr 1807 um fast das Vierfache vermehrt hat, eine Verminderung des Personalstandes der geistlichen Bank eingetreten ist. Wenn aber erwogen wird, daß die Oberkirchenräthe, als die berufenen Hüter der Kirche, nicht hinter der wissenschaftlichen Entwicklung der Theologie zurückbleiben dürfen, daß sie vielmehr gleichen Schritt mit ihr halten müssen, wenn ferner erwogen wird, daß sie nicht blos in einer büreaukratischen, sondern in einer lebendigen persönlichen Beziehung zur Kirche stehen sollen, so dürfte wohl der Antrag gerechtfertigt sein, daß nach Maßgabe des Constitutionsedicts vom Jahr 1807 die geistliche Bank um wenigstens ein Mitglied vermehrt werden möchte.

Den Geschäftskreis des Oberkirchenraths anlangend, so ist

bekannt, daß alle Angelegenheiten, die wichtigen wie die unwichtigen, die bedeutenden wie die unbedeutenden, die rein kirchlichen wie die öconomischen, in den Sitzungen berathen werden. Bei dem großen Kapital- und Grundbesitz der Kirche, dessen Verwaltung dem Oberkirchenrath zusteht, und das möglicherweise durch den Heimfall des altbadischen Kirchenvermögens noch bedeutend vermehrt wird, dürfte es sich wohl von selbst verstehen, daß die öconomischen Angelegenheiten einen bedeutenden Theil der Zeit, welche den Berathungen gewidmet ist, in Anspruch nehmen. Ob darunter nicht die ruhige, umsichtige und längere Berathung gerade der Angelegenheiten, welche die Hauptsache des Kirchenregiments bilden sollten — die rein kirchlichen — Noth leiden, muß dahin gestellt bleiben. Jedenfalls scheint aber durch das Uebergewicht der öconomischen Dinge der Charakter der obersten Kirchenbehörde, als solcher, in irgend einer Weise gefährdet und darum wünschenswerth zu sein, daß die Geschäftsordnung etwas modificirt werden möchte.

Dieser so begründete Antrag wurde von mehreren Seiten unterstützt und von der Synode der Verfassungs-Commission zur Berichterstattung zugewiesen.

In der 24. (vorletzten) Plenarsitzung entledigte sich die VIII. Commission ihres Auftrags, hatte sich aber über einen gemeinsamen Beschluß nicht einigen können, indem Ein Mitglied seine abweichende Meinung in einem Specialvotum abzugeben sich veranlaßt sah.

In dem Bericht waren hauptsächlich folgende drei Momente einer näheren Betrachtung unterzogen:

- 1) die frühere und die jetzige Stellung der obersten Kirchenbehörde zur Staatsregierung;
- 2) inwiefern entspricht die jetzige Stellung den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts, sowie den zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und analogen Verhältnissen in anderen kirchlichen Kreisen? und
- 3) inwiefern dem Wesen, der Würde und gedeihlichen Wirksamkeit der Kirche?

Hinsichtlich des ersten dieser drei Punkte bemerkt der Bericht, daß früher ein Geheimerathscollegium bestand, welchem zwei weitere coordinirte Collegien, das Hofraths- und das Kirchenrathscollegium untergeordnet waren. Der Präsident des letzteren war

zugleich Mitglied des vom Regenten präsidirten Geheimenrathscollegiums.

Seit 1809 bildete die evangelische Kirchenbehörde mit der katholischen eine Section des Ministeriums des Innern, als geistliches Plenum unter dem Namen „Kirchendepartement.“ Ihre Beschlüsse wurden durch den Vorstand des weltlichen Plenums im Staatsministerium zur unmittelbaren allerhöchsten Entschlieſung vorgelegt. Sie behielt also im Wesentlichen ihre frühere Stellung mit dem Unterschied, daß ihr Director aufhörte, Mitglied des Staatsministeriums zu sein; ebenso auch später als evangelische Kirchensection, nach hoher Verordnung vom 21. Juli 1812 (Reg.-Bl. von 1813 Nr. 10). Besonders bemerkenswerth ist jedoch, wie jenes geistliche Plenum immer mehr zusammenschmolz. Die geistlichen Mitglieder, die mit Tod abgingen, wurden nicht mehr ersetzt, und auch die weltlichen Räte blieben weg; nur die Directoren behielten noch Sitz und Stimme im Plenum, und die sämmtlichen Mitglieder des Ministeriums des Innern nahmen Theil. Diese Veränderung trat ein, ohne daß eine Verordnung hierüber nachzuweisen wäre. Nach dem §. 1 der höchsten Verordnung vom 5. Januar 1843 aber wurden nun diese Kirchensectionen als Centralmittelstellen dem Ministerium des Innern geradezu untergeordnet. Hiermit ist also die oberste evangelische Kirchenbehörde formell durch zwei eingeschobene Staatsstellen in eine so weite Ferne von ihrem Landesbischof gerückt, als es nur möglich ist. Es ist nun zweitens die Frage, in wie fern dieser Zustand den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts entspricht.

a. Der evangelische Landesherr steht bekanntlich in einem zweifachen Verhältniß zur evangelischen Kirche, als Staatsoberhaupt und als Bischof. Als ersterer hat er das Kirchenhoheits-Majestätsrecht zu wahren, wie denn auch die Unions-Urkunde Beilage B. §. 2 feststellt, daß die Kirche bei jedem Schritt die verhältnißmäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt. Jedoch sind wir der Ueberzeugung, daß es für diese Pflichterfüllung des Staats nicht nothwendig ist, gegen den obersten Kreis der Kirchenleitung durch zwei übergeordnete Staatsstellen so zu sagen eine zweifache Controle zu führen. Jedenfalls könnte nach unserer Ansicht die Controle von Groß. Ministerium des Innern geführt werden, ohne

daß der evangelische Oberkirchenrath ihm als Centralmittelstelle untergeordnet wird. Das jus circa sacra fordert eine solche Stellung der Kirchenbehörde nicht.

b. Der Vortrag des Antragstellers weist auf zu Recht bestehende gesetzliche Bestimmungen hin, welche der Kirchenbehörde ihre bestimmte Stellung zuerkennen, auf Art. 1 der Kirchenrathsinstruction, wo klar ausgesprochen ist, daß das Kirchenrathscollegium in demselben Verhältniß zum Regenten und den übrigen Dicastrien wie das genannte Hofrathscollegium stehe; ebenso auf S. 18 des Constitutionsedicts von 1807, wo der Oberkirchenrath eine Provinzstelle (S. Generalrescript vom 21. Juli 1812, Ministerium des Innern) genannt wird.

Wir möchten noch den s. 2 Beilage B. der Unions-Urkunde hinzufügen, wo die Kirche ein „organisches Ganzes“ genannt wird, das die vereinzelte Wirksamkeit der Urbestandtheile in immer größeren Kreisen vereinigt und in ihrem obersten Landesbischof den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt findet.

Nach dieser Idee eines organischen Ganzen concentrischer Kreise wird nothwendig vorausgesetzt, daß die oberste Kirchenbehörde dem Regenten unmittelbar näher komme. Darum sind wir der Ansicht, unsere grundgesetzlichen Bestimmungen gestatten die jetzige fragliche Stellung nicht.

c. Wir erinnern ferner an die in der Motivirung des Antragstellers bezeichnete Thatsache, daß kaum eine Kirchenbehörde Deutschlands in einem so untergeordneten Verhältniß wie die unsrige steht, an die Hinweisung auf die würdige Stellung in Baiern und des Oberkirchenraths in Preußen, wo außerdem aber ein besonderes Cultusministerium besteht, an die ausgezeichnete Stellung des erzbischöflichen Ordinariats, des obersten Collegiums einer Kirche, mit der die unsre doch gleichberechtigt ist.

Für's Dritte entspricht auch dem Wesen, der Würde und einer für die Dauer gedeihlichen Wirksamkeit der Kirche eine solche Stellung nicht.

Der Vortrag nennt die Kirche „das Reich Gottes“ in seiner irdischen zeitlichen Entwicklung. Wir erkennen mit voller Ueberzeugung dem Staate sein göttliches Recht zu, und die Aufgabe, auch von seiner Seite das Reich Gottes zu fördern, aber darin

unterscheidet sich die Kirche vom Staate, daß sie die Trägerin des vom Herrn der Kirche ausströmenden neuen Lebensprinzips ist, das vor Verweltlichung, Veraltung bewahrt und die Bürger dieser Erde für den neuen Himmel und die neue Erde empfänglich und würdig macht. Die evangelische Kirche will kein Staat im Staat sein, sondern eine freie Verbündete, um von ihrer Seite auch möglichst des Staates Interesse zu fördern; aber wo ein lebendiges Gefühl ihrer Würde erwacht ist, da ringt sie auch nach einer angemessenen Darstellung derselben nach außen.

Wir können mit dem Vortrag für den Verlust der frühern Stellung keinen Ersatz darin finden, daß nach allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober 1853 der evangelische Oberkirchenrath in innern Angelegenheiten unmittelbar unter dem Landesherrn steht; denn allerdings gibt es kein wahrhaft Aeußeres ohne Inneres; ist die Grenzlinie von beiden abzustecken schwierig, ist der Oberkirchenrath wieder an die General-Synode gebunden, und wollte man auch zugeben, daß eine niedere Stelle die Geschäfte einer höhern besorgen könne, so kann doch eine Stelle nicht zugleich eine niedere und höhere sein, und die zeitweise Besorgung der Geschäfte einer höhern gibt ihr noch nicht die Würde einer höhern, denn es fehlt ihrer Stellung der entsprechende Ausdruck in ihrer Organisation. Darum erscheint auch uns diese höhere Stellung des Oberkirchenraths nur als eine „nominelle.“ Man könnte zuletzt sagen: die Wirksamkeit bleibt ja dieselbe, welche Stellung der Oberkirchenrath einnimmt; aber einmal hat im Oberkirchenrath zugleich die Kirche ihre Stellung und für ihren Einfluß ist es durchaus nicht gleichgültig, welchen größern oder geringeren Grad von Bedeutung man in den gegebenen Institutionen ihr beilegt. Sodann ist richtig: gegen fremdartige Störungen und Influenzen ist man eben doch unter Umständen nicht gesichert. Jeder Organismus soll doch in seinem Sinn und Geist geleitet und regiert werden, so der kirchliche im kirchlichen Sinn und Geist.

Was der Vortrag weiter über Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Groß. Oberkirchenraths zur Sprache bringt, so erkennen wir den ausgesprochenen Wunsch als sehr berücksichtigungs-werth an und stellen der hohen Staatsbehörde die Abhilfe anheim.

Nach diesen Gesichtspunkten empfiehlt Ihre Commission der

hochw. Synode, dem Antrag zuzustimmen, dem Großh. evangelischen Oberkirchenrath die ihm in der Kirchenrathsinstruction und in dem ersten Constitutionsedict verliehene, der Würde und dem Wesen der Kirche angemessene Stellung wieder zukommen zu lassen.

Das abweichende Separatvotum seinerseits thut zunächst dar mittelst einer ausführlichen historischen Darstellung, daß die oberste Kirchenbehörde unter verschiedenen Benennungen (Kirchenrath, Oberconsistorium, Ministerialsection, Oberkirchenrath) bis zum Jahr 1843 der obersten Staatsbehörde (Geheimerrath, Staatsministerium) in jeder Beziehung unmittelbar untergeordnet gewesen, durch die Verordnung vom 5. Januar 1843 aber als Staatsstelle dem Ministerium des Innern unterstellt, jedoch als Kirchenbehörde unmittelbar unter den Regenten geordnet worden sei.

Sodann fährt das Votum fort: Die Stellung des Großh. Oberkirchenraths als Staatsstelle, insoweit derselbe die Rechte des Staats gegenüber der Kirche zu wahren hat, berührt die Kirche nicht; dieser kann und muß es gleichgiltig sein, durch welches Organ und in welcher Stufenfolge der Staat sein Hoheits- und Aufsichtsrecht über sie übt.

Die Stellung des Großh. Oberkirchenraths als Kirchenbehörde, insofern derselbe die innere Regierung der evangelischen Kirche verwaltet, ist dagegen durch die Verordnung von 1843 nicht alterirt, sie ist eher dem Regenten näher gerückt worden, insofern der Großh. Oberkirchenrath durch den Chef des Ministeriums des Innern unmittelbar mit dem Regenten verkehrt. Mehr kann die Kirche für die würdige Stellung ihres Centralorgans sicherlich nicht verlangen. Die anscheinend geringere Stellung der Kirchenbehörde beruht darauf, daß es eben wenig Angelegenheiten der inneren Kirchenregierung gibt, welche der höchsten Genehmigung des Regenten bedürfen, die Fälle des unmittelbaren Verkehrs der Kirchenbehörde mit dem Regenten daher selten eintreten, um so zahlreicher dagegen die Verrichtungen des Großh. Oberkirchenraths als Staatsbehörde, also die Fälle, in welchen er den obern Staatsstellen untergeordnet ist. Die gewöhnlichen Acte der inneren Kirchenverwaltung sind nämlich der Art, daß sie im Schooße des Oberkirchenraths erledigt werden,

daher gar nicht an eine obere Instanz gelangen, die bedeutenderen, einer höhern Sanction bedürftigen, aber so selten, daß sie vor der Verordnung vom Jahr 1843 wohl zugleich und conform mit den staatlichen Betreffen erledigt wurden.

Erst durch die Unions-Urkunde von 1821 und die in §. 9 der Kirchenverfassung (Beilage B. der Union) verordnete landesherrliche Genehmigung der Beschlüsse der General-Synode ist wohl das Bedürfnis entstanden, diese rein kirchlichen, der höhern Sanction bedürftigen Angelegenheiten, dem gewöhnlichen Geschäftsgange durch das Ministerium des Innern zu entziehen, und sie in anderer Weise zur Kenntniß und Genehmigung des Regenten gelangen zu lassen, wie dieß durch die Verordnung von 1843 geschehen ist.

Der Antrag, dem Groß. Oberkirchenrath die frühere Stellung nach Maßgabe der Kirchenrathsinstruction und des ersten Constitutionsedicts wieder zu verschaffen, scheint daher den heutigen Verhältnissen nicht angemessen zu sein, weil die staatliche Stellung des Oberkirchenraths die Kirche, beziehungsweise die General-Synode, nicht berührt, die kirchliche Stellung aber vollkommen richtig und würdig geordnet ist.

Die Stellung des Groß. Oberkirchenraths, als Organ der evangelischen Kirche, kann thatsächlich nur dadurch verbessert werden, daß die Stellung der Kirche gegenüber dem Staate rechtlich verbessert wird. Es fehlt der Kirche an Macht und daher ihrem Organe an Gelegenheit zur Ausübung solcher Macht. Die Beziehungen der Kirche zum Staat sind nämlich in der badischen Gesetzgebung (vergl. erstes Constitutionsedict §. 12, 21) so geordnet, daß wesentliche Attribute der Kirchengewalt dieser entzogen und der Staatshoheit zugetheilt sind.

Diese Stellung der Kirche widerspricht der Autonomie und Selbstständigkeit, welche der ersteren in der Kirchenverfassung von 1821 (Unions-Beilage B. §. 1, 2, 9, 10) zugesichert ist, und mit welcher die bisherige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten in Einklang gebracht werden sollte. (ibid. §. 13.)

Nur durch die Erfüllung dieser Zusage, insbesondere des §. 13 der Kirchenverfassung, kann der Kirche äußerlich geholfen und folgeweise die Stellung und Geltung der obersten Kirchenbehörde in der öffentlichen Meinung gehoben werden.

Nachdem Bericht und Specialvotum vorgetragen waren, erläuterte der Herr Präsident noch die jetzige Stellung des Oberkirchenraths dahin, daß derselbe in rein kirchlichen Angelegenheiten unmittelbar unter dem Landesbischofe stehe und somit dem Regenten näher gestellt sei als jedes Ministerium, indem alle Ministerien noch das Staatsministerium über sich haben; diese unmittelbare Beziehung zu dem Regenten als Landesbischof werde durch ihn, den Präsidenten, vermittelt, was er sich zur hohen Ehre rechne. Ein Grund zu einer Beschwerde könnte somit nur etwa darin noch gefunden werden, daß Gegenstände, welche bisher als gemischte behandelt worden, künftig als rein geistliche zu behandeln seien. Die Berichte der Commission dürften sich daher wohl nur zur Vorlage an den Regenten zur Kenntnißnahme eignen.

Der Berichterstatter spricht darauf den Wunsch aus, daß dieser eben von dem Herrn Präsidenten angedeuteten würdigen Stellung des Oberkirchenraths auch ein entsprechender äußerer Ausdruck gegeben werden möchte.

Dem Antrage auf Vorlage der Berichte an Seine Königliche Hoheit den Regenten tritt die Synode mit großer Mehrheit bei.

4. Beziehungen der Kirche nach Außen.

1. Zur römisch-katholischen Kirche.

(Nr. 16 des Berichts.)

Der Herr Präsident bemerkt zunächst zu dem in dem Commissionsberichte Gesagten, man dürfe mit Recht die Ueberzeugung hegen, daß die Staatsregierung die Rechte der evangelisch-protestantischen Kirche überall wahren und namentlich auch bei dem mit der römischen Curie abzuschließenden Vertrag keinerlei die evangelische Kirche beeinträchtigende Bestimmungen zulassen werde; da nun die Commission nur einen Antrag im Allgemeinen gestellt habe, so glaubt er, daß sofort zur Abstimmung über denselben geschritten werden könne.

Ein weltliches Mitglied (Kirchenrath Hundeshagen) begründet jedoch folgenden Wunsch und Antrag:

Die General-Synode als die von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten berufene Vertretung der evangelischen Landeskirche möge in Ansehung

a. des §. 1 Beilage B. der Unions-Urkunde, wornach sie „erwarten darf, daß der Staat die zu seinem Wohl ebenso unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde.“

b. des §. 10 a. derselben Beilage, wornach zur Competenz und Auftrag der General-Synode gehört, „über Erhaltung der Kirchenverfassung der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Einklang mit der Unions-acte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen, sowie endlich

c. des nämlichen Paragraphen lit. f. g. h., wornach sie „die Ansichten, Erfahrungen und Wünsche ihrer Glieder, das gemeinsame Wohl der evangelischen Kirche des Landes betreffend, zu vernehmen und deren Vor- und Anträge zu prüfen, darüber Beschlüsse zu fassen und durch die landesherrlichen Commissarien der Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen hat“

beschließen:

„der Regierung Seiner Königlichen Hoheit den Wunsch auszudrücken, daß dieselbe, in deren Hände die Wahrung der Rechte des evangelischen Religionstheils gelegt ist, in ihren Verhandlungen mit den Autoritäten der römisch-katholischen Kirche über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse die von dem Landesbischof und einem Theil des Clerus postulierte schlechthinige und darum die Rechte des evangelischen Religionstheiles im Princip höchlichst bedrohende Anerkennung des kanonischen Rechtes als Grundlage jener Verhandlungen, mit aller Entschiedenheit zurückweise,“

ferner:

„Höchsterselben das Vertrauen auszusprechen, daß in glei-

her Weise wie in der unter dem 18. October 1827 vollzogenen Großh. Bestätigungsurkunde der Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam auch die Vollziehung jeder etwaigen ferneren ähnlichen Vereinbarung mit den Autoritäten der römisch-katholischen Kirche die Rechte der evangelischen Confession und Kirche ausdrücklich werden vorbehalten werden.“

Von verschiedenen Seiten her hinsichtlich dieses Antrags darauf hingewiesen, daß bereits durch das erste Constitutionsedict dem kanonischen Rechte, soweit es mit bestehenden Gesetzen und Verordnungen unverträglich sei, jede Geltung abgesprochen worden sei und somit der gestellte Antrag nur an einen Vollzug jener Bestimmung erinnere; daß, wie auch der Antragsteller anerkenne, es nicht die Aufgabe der Synode sei, das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staat hier in Betracht zu ziehen, sondern nur, wenn specielle Eingriffe der katholischen Kirche in die Rechte der evangelischen Kirche angeführt würden, könnte sich die Synode damit beschäftigen; solche einzelne Thatfachen seien aber im Commissionsbericht nicht angeführt, es werde nur von Uebergreifen u. dgl. im Allgemeinen gesprochen.

Ferner wurde bemerkt, daß es sich in dem Kirchenstreit nur um die, die protestantische Kirche nicht berührende Disciplinargewalt der Bischöfe handle und Angriffe auf die protestantische Kirche durch die katholische noch in keiner Weise stattgefunden haben; der Annahme, es drohten Gefahren für den Protestantismus, stehe die Erfahrung eines friedlichen Zusammenlebens beider Confessionen entgegen; es müßten also Thatfachen zunächst nachgewiesen und nicht bloß allgemeine Behauptungen aufgestellt werden.

Ein geistliches Mitglied will unterschieden wissen zwischen Angriffen, die von einzelnen Personen ausgehen, wofür die katholische Kirchenregierung nicht könne verantwortlich gemacht werden, und zwischen solchen, welche von der letztern selbst auf die evangelische Kirche gemacht würden. Gegen erstere solle man nicht bei der Regierung Schutz suchen, sondern sie durch die Presse und mit geistigen Waffen bekämpfen; gegen letztere sei in der Landesgesetzgebung Schutz vorhanden. Da übrigens doch eine Mißstimmung in der protestantischen Kirche wegen der Angriffe von katholischer Seite herrsche, so möge die Synode, um den Schein der Gleich-

gültigkeit abzuwenden, sich doch im Sinne der Commission auszusprechen.

Von einem Commissionsmitgliede wird erklärt, daß von vielen Diöcesansynoden über einzelne Uebergriffe sich beschwert werde und man das Vorhandensein solcher auf eine gemeinsame Quelle hinweisender Friedensstörungen nicht wohl werde beabreden können; die Commission habe aus Rücksichten gegen die Staatsregierung eine allgemeine Fassung ihres Antrags einer speciellen vorgezogen.

Nachdem nun das Vorkommen solcher einzelnen Angriffe von einer Seite her bestätigt, von der andern widersprochen worden war, machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß das Aussprechen eines Wunsches, wie er beantragt sei, im Grunde genommen ein Mißtrauen gegen die Staatsregierung zu erkennen gebe.

Der Antrag des Abgeordneten Hundeshagen wird sodann zur Abstimmung gebracht, und, da sich für denselben nur 12 Stimmen erklärten, abgelehnt.

Die Verhandlung wendete sich hierauf wieder dem Commissionsantrag zu, gegen welchen geltend gemacht wird, daß es bedenklich sei, solchen allgemeinen Klagen irgend eine Folge hier in der Synode zu geben, da man sonst Aengstlichkeit verrathe und man bei wirklicher Noth doch auch auf die Kraft der evangelischen Kirche selbst Vertrauen haben müsse. Zum Schutz des Antrags der Commission hebt ein Mitglied derselben hervor, daß die General-Synode auf die an sie durch die Diöcesansynoden gelangten Mißstimmungsäußerungen nicht schweigen dürfe, in dem Antrag übrigens auch nichts Bedenkliches liege, da das Aussprechen des Bedauerns wegen Uebergriffen das Vertrauen auf den in der Kirche selbst dargebotenen Schutz nicht ausschliesse und der evangelischen Kirche wohl auch erlaubt sein müsse, sich mit Waffen des geschriebenen Rechts zu wahren, wie die katholische Kirche dieß auch zu thun suche.

Ein geistliches Mitglied schlägt vor, dem Commissionsantrag die Erklärung vorangehen zu lassen, daß die evangelische Kirche mit der katholischen auf Einem Grunde des Glaubens an Christum stehe und sich darum des bisherigen freundlichen Verhältnisses zu deren Gliedern gefreut habe, die Störung dieses Verhält-

nisses von Seiten der katholischen Kirchenregierung bedaure und Hoffnung auf Wiederherstellung des früheren Zustandes ausspreche.

Nachdem hiergegen das Präsidium bemerkt, daß der Commissionsantrag an die Staatsregierung gerichtet sei, dieser gegenüber aber das Bedauern und die Hoffnung nicht in einen Wunsch eingekleidet werden könne, erhebt sich Prälat Ullmann und äußert: es sei allerdings nicht Sache der Synode, über Gesinnungen und Gefühle ihrer Mitglieder förmlich abzustimmen, indes trete doch bisweilen das Bedürfnis ein, dem, wovon Alle durchdrungen seien, auch einen gemeinsamen Ausdruck zu geben und ein solches Bedürfnis scheine ihm jetzt in Bezug auf zwei Punkte vorhanden zu sein.

Zuerst lebt gewiß in unser aller Herzen ein Bedauern, dem sich aber auch eine Hoffnung beimischt. Wir alle tragen in uns das Bewußtsein, daß wir mit unsern katholischen Brüdern, trotz aller Unterschiede, auf demselben Grunde des allgemeinen christlichen Glaubens stehen und haben uns jederzeit gefreut, auf diesem Grunde ein friedliches Verhältniß mit ihnen pflegen zu können. Wir beklagen, daß dieses gute Verhältniß gestört worden ist. Doch wissen wir auch, daß diese Störung durch Einwirkungen veranlaßt worden, die nicht aus der Mitte der katholischen Gemeindeglieder hervorgegangen sind, und hegen die Hoffnung, daß diese Einwirkungen ihr Ziel finden werden, und daß in nicht ferner Zukunft das gute friedliche Verhältniß zum allgemeinen Besten sich vollkommen wieder herstellen wird. Damit verbindet sich aber auch in Beziehung auf unsere eigene Kirche eine vertrauensvolle Zuversicht. Wir hegen das Vertrauen, unsere evangelische Kirche werde sich aus eigener innerer Lebenskraft behaupten und feststehen, sie werde mit Gottes Hilfe ihre Stellung zu sichern wissen durch die Kraft des Wortes Gottes, auf das sie sich gründet und des Geistes Gottes, der in ihr lebt. Wir erwarten in dieser Beziehung das Beste von der innern Belebung und Kräftigung unserer Kirche und wollen Alle mit Gott nach Kräften dafür wirken. Auf diesem Fundament geht unsere Kirche furchtlos der Zukunft entgegen, und wenn ihr wirklich Gefahren von außen drohen sollten, so wird sie dieselben nicht nur durch Gottes Gnade überwinden, sondern auch frisch gestärkt aus denselben hervorgehen.

Diese unsere Ueberzeugung kann nicht Gegenstand einer Ab-

stimmung sein, dagegen können wir ihr wohl durch Erhebung von unsern Sigen einen entsprechenden Ausdruck verleihen.

Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des oben bezeichneten weltlichen Abgeordneten, erhoben sich von ihren Sigen. Zugleich wird der Wunsch geäußert, dieser feierliche Act möge durch geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der Gemeinden gebracht werden.

2. Zur lutherischen Separation.

Nach Eröffnung der 22. Plenarsitzung erbat sich ein geistlicher Abgeordneter das Wort, um eine schriftliche Erklärung, „die neulutherische Separation betreffend,“ abzugeben. Dieselbe lautet also:

Die evangelisch-protestantische Landeskirche Badens in ihrer Gründung auf die heilige Schrift und ihrem Festhalten an den evangelischen Bekenntnissen weiß sich mit allen evangelischen Kirchen lutherischen und reformirten Bekenntnisses in Uebereinstimmung und gesteht den Gliedern derselben die Gemeinschaft des heiligen Abendmahls, das der Herr zur wirklichen Einigung aller Glieder seines Leibes mit ihm dem Haupte und untereinander eingesetzt hat, ebenso willig zu, wie sie ein gleiches Recht für ihre Glieder bei andern evangelischen Kirchengemeinschaften in Anspruch nimmt.

Die General-Synode muß daher mit tiefem Schmerze beklagen, daß durch Austritt einer Anzahl Kirchendiener und Kirchenglieder in unserer Landeskirche eine Auscheidung entstanden ist, welche sie, ohne die Gewissenhaftigkeit des Schrittes bezweifeln zu wollen, in einer wirklichen Nothwendigkeit nicht begründet erachtet, und mit welcher viel Beunruhigung der Gemüther und Störung des häuslichen und kirchlichen Friedens in den Gemeinden verbunden war.

Die General-Synode beklagt ebenso die Ausschreitungen und Uebergriffe in das verordnete Amt des Kirchendienstes evangelischer Gemeinden, wofür weder die lutherische Lehre vom Amt der Kirchendiener, noch das Herkommen in lutherischen Landeskirchen, noch auch die Ordnungen der allgemeinen Christenheit, die auch die Rezer-taufe als gültig anerkennt, eine Rechtfertigung darbieten. Sie be-

klagt es, daß in Folge dieser unbefugten Uebergriffe ein Einschreiten der obrigkeitlichen Gewalt nöthig geworden, das zum Aufhören dieser Wirren nicht führen kann, und das der Landeskirche und ihren Behörden den Schein unchristlicher Gewissensbedrückung, der neulutherischen Bewegung aber den Schein einer rechtmäßigen Auflehnung gibt und eines Märtyrerthums für den Glauben. Die General-Synode dankt dem hochw. Oberkirchenrath für die Weisheit und Würde, die Schonung und Festigkeit, womit er diese Angelegenheiten seither behandelt hat, und der hohen Staatsregierung für die Milde und Mäßigung, die sie in Verwendung ihrer obrigkeitlichen Gewalt bewiesen.

Sie verwahrt sich, wie gegen die Lästung, daß die unirte Kirche eine Gemeinschaft ohne reine Lehre und reines Abendmahl, ein Babel sei, von dem jeder Christ die Pflicht habe auszugehen, so auch gegen die Behauptung, als ob den neulutherischen Separirten das Recht einer öffentlich anerkannten Kirchengemeinschaft von selber zukomme, und gegen alle aus solcher Behauptung erhobenen oder noch zu erhebenden Ansprüche.

Sie bittet, die hohe Staatsregierung wolle eine endgültige Ordnung dieser Verhältnisse baldmöglichst einleiten, in der Weise, daß

- 1) die den Gliedern einer Confession, die nicht die im Orte herrschende ist, in unserer früheren Gesetzgebung zugestandene Duldung und Privatgottesdienst auch den neulutherischen Separirten, wie es bisher schon geschehen, ferner gewährt werden möge,
- 2) daß ein von ihnen vorzuschlagender Geistlicher, der sich über die erforderliche Befähigung auszuweisen hätte, durch die Großh. Staatsregierung zur Vornahme kirchlicher Handlungen unter seltenen Bekenntnißgenossen die obrigkeitliche Genehmigung erhalten möge,
- 3) daß über das Verhalten dieses Geistlichen fortwährend die nöthige Aufsicht geführt, auf urkundliche Angabe der Mitglieder der neuen Gemeinde gesehen und Einwirkungen von außen her, so wie alles zudringliche und feindselige Profelytenmachen kräftig verhindert werden möge, damit endlich diese traurige Bewegung unter Gottes gnädigem Beistand zu dem erwünschten Ziele eines friedlichen, geordneten Zusam-

menlebens und einer gegenseitigen Bezeugung der Einigkeit im Glauben, woran wir Glieder der unirten Kirche es nicht fehlen lassen wollen, gebracht werden kann.

Mehrere Mitglieder der Synode schließen sich den in dieser Erklärung niedergelegten Wünschen an; namentlich wird hervorgehoben, daß der Groß. Staatsregierung sowohl im Interesse der Ausgetretenen als der unirten Landeskirche die baldige Ordnung der fraglichen Angelegenheit gefallen möge.

Prälat Ullmann macht vor Allem die Synode darauf aufmerksam, daß die Ordnung dieser Verhältnisse zunächst nicht Sache des Kirchenregiments sei, gewiß aber werde die Groß. Staatsregierung sich zu einer billigen und gerechten Erledigung bereit zeigen. In Beziehung auf das „Bald“ liege übrigens auch ein Bedenken vor. Unter den erst kürzlich in größerer Zahl Ausgetretenen befindet sich ein großer Theil von solchen Personen, welche, übel unterrichtet, ihren Schritt nur unter dem Eindruck unmittelbarer Aufregung gethan hätten, ja durch mancherlei Einwirkungen dazu verleitet worden seien. Gewähre man diesen ihr Begehren allzu rasch und lasse ihre Verhältnisse alsbald fest werden, so nehme man ihnen die Zeit, zur Besinnung zu kommen, und müsse die Hoffnung aufgeben, sie wieder in die Landeskirche zurücktreten zu sehen, was man doch gerade jetzt, in Folge der gefaßten Synodalbeschlüsse hinsichtlich des Katechismus u. s. w. wohl erwarten könne. Es werde daher weise sein, die Sache mild und billig zu behandeln, aber doch nicht zu überstürzen und auf diesem Wege der Bildung gesonderter Parteien noch Vorschub zu thun.

Ein geistlicher Abgeordneter glaubt sich der obigen Erklärung nicht anschließen zu können, da ihm wahrscheinlich sei, daß die meisten der Ausgetretenen bald wieder zurücktreten werden, und mithin kein Grund vorliege, auf die Sache irgendwie einzugehen.

Hierauf bemerkt ein Mitglied des Oberkirchenraths, daß im Grunde alles das, was die Erklärung wolle, bereits geschehen sei. Eine sofortige feste Regelung der Sache könne Folgen mit sich führen, welche mit dem §. 1 der Unions-Urkunde, wornach „jetzt und in der Zukunft keine Spaltung in unirte und nicht unirte Kirchen stattfinden kann und darf,“ unvereinbar seien. Das Kir-

Genregiment wünsche durchaus nicht, daß mit Gewalt und äußerer Strenge gegen die Ausgetretenen verfahren werde, da es wohl wisse, daß in der Kirche mit Gewaltmaßregeln nichts ausgerichtet werde. Wenn aber, wie die Erklärung zugebe, unbefugte Uebergriffe in das verordnete Amt des Kirchendienstes stattfinden und wiederholte Mahnungen und Warnungen ohne Erfolg geblieben seien, so sei die Staatsbehörde endlich genöthigt, Strafe eintreten zu lassen, und es sei schwer zu sagen, wie solche in derartigen Fällen umgangen werden könne.

Ein weltlicher Abgeordneter glaubt, daß diese Lutheraner keineswegs rechtlos seien, vielmehr mindestens die Rechte einer Secte genießen dürfen, daher es dringend geboten erscheine, daß ihre Verhältnisse nach gesetzlichen Bestimmungen geordnet würden.

Nunmehr erklärt der Herr Präsident, daß der hier zur Sprache gekommene Gegenstand der Regierung viele Sorge bereite und schwierig zu behandeln sei. Gegenwärtig sei die Sache noch in einem Strudel begriffen und man müsse hoffen, daß die Bewegung eine vereinzelte bleiben werde. Im Uebrigen werde die Regierung gewiß Mittel und Wege finden, die unirte Landeskirche erforderlichen Falls zu schützen.

Der Herr Vicepräsident ergreift noch das Wort, um nach seiner Erfahrung und Kenntniß der Sache darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auf die obige „Erklärung“ ein Antrag gegründet werden wolle, dieselbe zunächst einer Commission überwiesen werden müßte, wo dann Gelegenheit geboten sei, die nöthige Aufklärung und Belehrung zu ertheilen über alles, was bisher geschehen.

Auf mehrfachen Antrag erklärt sich jedoch die Synode nunmehr für beruhigt und nur der Abgeordnete Hundeshagen gibt noch zu erkennen, daß er den §. 1 der Unions-Urkunde in dem Sinne, wie derselbe von einem Mitgliede verstanden worden, nicht aufzufassen vermöge.

3. Zur Schule und zum Unterrichtswesen.

(Nr. 12, 13, 15 und 5 des Berichts.)

a. Die Klage des Commissionsberichtes über allzugroße Häufung von solennen Prüfungen der Volksschule wird von einem geistlichen Mitgliede getheilt, welches dieselbe durch Thatsachen näher zu begründen sucht und sodann vorschlägt:

- 1) daß die Frühjahrsfemestralprüfung, deren einziger Zweck die Vorlage eines Protokolles an den Schulvisitator sei, der wenige Wochen später selbst eine Prüfung vornehme, weg falle;
- 2) daß die Decanate und Visitationen immer einer Person übertragen würden, womit die besondere Religionsprüfung weg falle, zu dem aber noch ein höherer Zweck erreicht würde, nämlich einestheils die Förderung der Erziehung der Jugend, welche dann denselben Vorstand so auch in der Schule wie in der Kirche wiedersehe, andernteils die Zuweisung der Disciplin auch über die Lehrer an die Decane; durch eine Vereinigung dieser beiden Gewalten werde dem Decane erst die so sehr nöthige Erweckung eines sittlichen und religiösen Lebens und die Erziehung eines christlichen Volkes möglich. Würde durch diese Vereinigung für den Decan eine zu große Geschäftslast herbeigeführt, so könnte ihm ein Geistlicher zur Unterstützung beigegeben werden.

Von Seiten des Oberkirchenraths wird erwidert, daß seit 1834 das Schulwesen nicht mehr einen Theil der Kirchenverwaltung bilde, und daher der Oberkirchenrath auch nicht mehr in der Lage sei, den ausgesprochenen Wünschen zu willfahren; übrigens seien auch die Mißstände, da nur je im zweiten Jahr eine Prüfung durch den Schulvisitator und je im vierten oder fünften Jahre durch einen außerordentlichen Commissär vorgenommen werde, nicht so groß.

Nachdem der Herr Präsident bemerkt hatte, daß das Ministerium des Innern auf Erfahrung beruhenden Wünschen über das Schulwesen immer Aufmerksamkeit schenken werde, wird von verschiedenen Seiten der Wunsch nach Minderung der solennen Prü-

ungen lebhaft ausgesprochen, und darauf der Wunsch der Commission, daß die Zahl der Prüfungen vermindert werde, von der Synode ebenso allgemein getheilt, wie der nach Vereinigung des Decanats und der Bezirkschulvisitatur in einer Person, welcher nöthigenfalls Aushülfe in letzterem Amte durch Beizehung eines anderen Geistlichen bewilligt werden könne.

b. Den Commissionsantrag wegen Bildung der Schützlinge, Ueberwachung des Unterrichts im Seminar und der Fortbildung der Lehrer betreffend, macht ein Mitglied des Oberkirchenraths darauf aufmerksam, daß hier zunächst das Mißverständniß obwalte, als stünde das Schullehrerseminar unter dem Oberkirchenrath, während vielmehr der Groß. Oberschulconferenz die unmittelbare Leitung der Anstalt zukomme, ersterer Behörde aber nur die Aufsicht über den Religionsunterricht und das Oekonomiewesen zustehe. Es seien übrigens Seitens der Oberschulconferenz mit Groß. Ministerium des Innern Verhandlungen wegen Vereinfachung des Lehrplanes für die Volksschulen wie für das Seminar gepflogen worden, und es könne von einer verzögerten Erledigung dieser Angelegenheit nicht wohl die Rede sein, zumal bereits Verordnungen in diesem Sinne ergangen seien. Was den Musik- und Gesangunterricht betreffe, so halte er diesen für eine Hauptaufgabe, die deßhalb auch im letzten Decret den Lehrern am Seminar besonders anempfohlen worden sei.

Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß die Candidatenprüfungen insbesondere der Art sollten eingerichtet werden, daß man vor Allem daraus ersehen könne, ob die Lehrcandidaten gehörig Schulhalten gelernt haben; wieder von anderer wird geltend gemacht, daß die Vereinfachung des Unterrichts nicht sowohl in Verminderung der Lehrgegenstände, als vielmehr in Vereinfachung der Lehrmethode bestehen sollte; und in Beziehung auf die Candidatenprüfungen, bemerkt noch ein geistlicher Abgeordnete, daß in allen Fächern, aber ganz besonders in der Bibelfunde, nur wirklich praktische Fragen an die Examinanden sollten gerichtet werden, so daß diese namentlich über den Zusammenhang der göttlichen Offenbarung eine klare Vorstellung bekommen.

Dem wird jedoch von einzelnen Mitgliedern des Oberkirchenraths entgegengestellt, daß der Vorredner hier jedenfalls

nur specielle Ausnahmefälle im Auge haben könne, übrigens gerade Detailfragen in der Bibelkenntniß oft recht einen Begriff von dem Wissen des Examinanden zu geben geeignet seien, und endlich, daß unser Schullehrerseminar gerade in der Bibelfunde anerkannt jedem andern vollkommen würdig zur Seite stehe. Die Bemerkung, daß die Candidatenprüfungen hauptsächlich davon Zeugniß geben sollten, ob die Candidaten gelernt haben „Schulhalten,“ wird noch dahin berichtigt, daß dieß zu überwachen vorzugeweise Sache der Bezirksschulvisitatoren sei, wogegen die Oberschulbehörde aus jenen Prüfungen nicht blos über die praktische Unterrichtsertheilung, sondern auch über die Fortbildung der Lehrcandidaten sich Kenntniß zu verschaffen habe.

Zuletzt wird noch hervorgehoben, daß eine Vereinfachung der Lehrmethode, ganz besonders in der deutschen Sprache, wo diese ein wahres Faulbett geworden sei, wünschenswerth erscheine, worauf man Seitens des Kirchenregiments die Versicherung ertheilt, daß gerade in dieser Beziehung fortwährend auf Vereinfachung hingearbeitet werde.

Schließlich tritt die Synode dem Commissionswunsch in pos. 15 des Berichts einstimmig bei.

c. Die unter Nr. 5 des Commissionsberichts beantragte Anordnung einer Seelsorge im Cadetten-Institut und die Anstellung von Militärgeistlichen betreffend, erklärte Prälat Ullmann, daß, wenn unter ersterem die Ertheilung von Religionsunterricht an dem Cadetten-Institut verstanden werde, er diesen Wunsch gleichfalls theile, daß übrigens die Erfüllung desselben dem Großh. Kriegsministerium und vor Allem dem obersten Kriegsherrn unterstehe, bei dessen lebendigem Interesse für Hebung des religiösen Sinnes man die Entscheidung dieser Frage vertrauensvoll dem allerhöchsten Ermessen anheimgeben könne. Für Anstellung von Militärgeistlichen sei bereits Vieles geschehen und dürfe man sonach auch dem, was etwa noch in dieser Beziehung zu geschehen habe, ruhig entgegensehen.

d. Bei dem von der Commission unter Nr. 13 des Berichts ausgesprochenen Wunsche, es möchten die in den Volksschulen zu lesenden Stücke der heiligen Schrift auf einer gedruckten Leses-

tafel vorgemerkt werden, spricht ein Mitglied des Oberkirchenraths sein Bedenken darüber aus, ob denn Alles von oben festgesetzt und befohlen und den Geistlichen nichts überlassen werden solle.

Da jedoch ein Mitglied der Commission bemerkt, daß nach deren Absicht die Auswahl der zu lesenden Stücke nicht vom Oberkirchenrath, sondern von den Geistlichen bewerkstelligt werden solle, wird der Commissionsantrag genehmigt.

Was die kirchlichen Lehrbücher im Allgemeinen betrifft, so war noch ein Antrag der Diöcesansynoden von Bretten und Ladenburg von den Jahren 1850 und 1853, dahin lautend:

„es möchten durch Eröffnung von Concurrnz unter den Geschäftsleuten möglichst wohlfeile Preise der kirchlichen und Lehrbücher erzielt werden.“

von der VI. Commission in ihrem Bericht über die Diöcesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 unter Ziff. 2 der General-Synode zur Unterstützung bei der obersten Kirchenbehörde empfohlen worden.

Bei der Plenarverhandlung über jenen Commissionsbericht wurde nun Seitens des Kirchenregiments die Erklärung abgegeben, daß schon früher diesem in der Natur der Sache liegenden Wunsche Rechnung getragen worden sei, und ein gleiches Verfahren auch künftig, soweit es der bis 1859 die Kirchenbehörde bindende Pachtvertrag erlaube, solle beobachtet werden, wobei sich die General-Synode beruhigt.

...aufgenommen werden, jedoch die Mitglieder der ...
...für die ... der ... aus, so dass ...
...der ... und den ... nicht ...
...ist ...

...In ... der ...
...nach dem ... der ... nicht ...
...Dienste ... sondern den ...
...ist ... der ...
...ist ...
...ist ...

...Es ... der ... im ...
...nach dem ... der ...
...von ... 1830 und 1833 ...
...ist ...
...ist ...

...von der VI. ...
...1816, 1830 und 1833 ...
...ist ...

...Bei der ...
...ist ...
...ist ...
...ist ...

...ist ...
...ist ...

...ist ...
...ist ...